

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 13/2017

Sitzungsvorlage
für die 12. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 31. März 2017

TOP 6 **26. Änderung des Regionalplanes Köln, Teil-**
abschnitt Region Köln, Darstellung eines Bereichs
für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der
Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

BerichterstellerIn: Herr Ulmen, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2397

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlage(n): Planunterlage (Planbegründung, Stand: Februar 2017)
- Planentwurf
- Umweltbericht
- Beteiligtenliste

Drucksache Nr. RR 13/2017	
TOP 6	Seite
26. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 26. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, in der Fassung der anliegenden Planunterlage durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Beteiligtenliste, Anlage 3 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG) Hierzu wird die Planunterlage bei der Stadt Köln sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

26. Regionalplanänderung - Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfaldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln

12. Regionalratssitzung: 31. März 2017
Anlage zu TOP 6: Drucksache RR 13/2017

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2017

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

PLANBEGRÜNDUNG

Kapitel	Thema	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	5
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	5
1.1	Anlass der Planänderung	5
1.2	Beschreibung des Vorhabens und der Rekultivierungsplanung	5
1.2.1	Lage und Aufbau des Vorhabens	6
1.2.2	Nutzungskonzept für die Déponie „Am Wiemersgrund“	9
1.2.3	Rekultivierungsplanung	10
1.3	Erfordernis zur Änderung des Regionalplans	12
2.	Umweltprüfung	15
2.1	Erarbeitung des Umweltberichts	15
2.2	Alternativenprüfung	15
2.3	Ergebnis der Umweltprüfung	18
3.	Regionalplanerische Bewertung	19
3.1	Landesplanerische Vorgaben für die regionalplanerischen Ziele	19
3.2	Regionalplan	21
3.2.1	Zeichnerische Darstellung des Regionalplans	21
3.2.2	Textliche Darstellung des Regionalplans	22
3.3	Raumordnerische Bewertung	23
4.	Weiteres Verfahren	24
	PLANENTWURF	25
I.	Entwurf Text	25
II.	Entwurf Zeichnerische Darstellung	27

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
UMWELTBERICHT		29
1.	Einleitung	29
1.1	Anlass und Ablauf der Umweltprüfung	29
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	30
1.2.1	Vorhaben und Zielsetzung	30
1.2.2	Nutzungskonzept für die Deponie „Am Wiemersgrund“	35
1.2.3	Erforderliche Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln	37
1.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
1.3.	Vorgehensweise und Datengrundlage der Umweltprüfung	41
1.3.1	Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	42
1.3.2	Wesentliche Datengrundlagen	43
1.4	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	44
1.4.1	NATURA 2000	44
1.4.2	Landes- und Regionalplanung	44
1.4.3	Bauleitplanung	46
1.4.4	Landschaftsplanung	46
1.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope	48
1.4.6	Fachgesetzliche Regelungen und sonstige Umweltschutzziele	51
1.4.7	Informelle Planungsgrundlagen	52
1.4.8	Erlaubnisse und Genehmigungen	52
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	52
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	52
2.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung	55
2.2.1	‘Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit’	55

PLANBEGRÜNDUNG

2.2.2	‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt’	59
2.2.3	‘Schutzgut Boden’	68
2.2.4	‘Schutzgut Wasser’	70
2.2.5	‘Schutzgut Klima / Luft’	77
2.2.6	‘Schutzgut Landschaft’	79
2.2.7	‘Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter’	80
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	81
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	82
3.1	Voraussichtliche Umweltwirkungen	82
3.2	Bewertungskriterien	84
3.3	Schutzgüterbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	84
3.4	FFH-Verträglichkeit	92
3.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	92
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	93
5	Zusätzliche Angaben	93
5.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	93
5.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	94
6	Quellenangaben	95
	BETEILIGTENLISTE	97

Der vorliegende Entwurf eines Umweltberichtes basiert auf den eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co KG: Planbegründung und Umweltbericht (Entwurf) zum Antrag auf Regionalplanänderung Deponie am Wiemersgrund in Köln Poll (INGENIUM GmbH, 23.01.2017).

PLANBEGRÜNDUNG

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG betreibt die Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll zur Entsorgung von mineralischen Abfällen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) als Deponieklasse (DK) I-Deponie. Der Betreiber plant die Erweiterung der bestehenden DK I-Deponie im Deponieabschnitt (DA) 3 (Flächengröße rd. 10,1 ha). Ein entsprechender Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird zurzeit vorbereitet.

Das gesamte Deponiegelände umfasst dann mit Bestandteil und Erweiterungsfläche insgesamt rd. 24,1 ha.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug dar. Darüber hinaus fordert der Regionalplan und der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für den Bereich der bestehenden Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um die Erweiterung der Deponie raumordnungsrechtlich abzusichern, hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG mit Schreiben vom 09.12.2015 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Demnach ist es Ziel der Regionalplanänderung, für den Bereich der bestehenden Deponie sowie der Erweiterungsfläche im Regionalplan eine zweckgebundene Darstellung Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festzulegen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens und der Rekultivierungsplanung

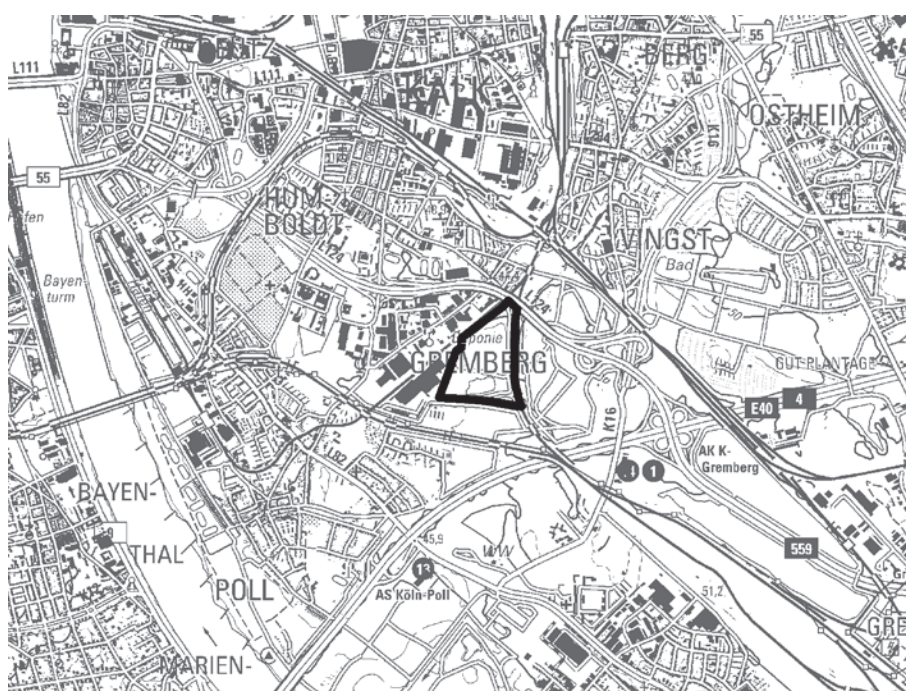
Die folgende Beschreibung geht auf den aktuellen Stand des beantragten Vorhabens in der Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren ein und stellt die für die Regionalplanung maßgeblichen Grundlagen der Planung vor. Das Regionalplanänderungsverfahren soll die landesplanerische Voraussetzung für das Vorhaben schaffen. Der genaue technische Aufbau des Deponievorhabens wird im Planfeststellungsverfahren geprüft und festgestellt, es kann in diesem Verfahren zu Änderungen des hier beschriebenen technischen Aufbaus kommen. Das Festlegen technischer Maßnahmen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

PLANBEGRÜNDUNG

1.2.1 Lage und Aufbau des Vorhabens

Die zu ändernde Fläche befindet sich in der Stadt Köln rechtsrheinisch im Südosten des Stadtteils Poll im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aktuell betreibt die Firma Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH am Standort eine Deponie. Ziel der Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Deponie um 10 ha auf insgesamt 24 ha.

Abbildung 1: Lage der Deponie „Am Wiemersgrund“



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017 Maßstab 1:50.000

Im Jahre 1963 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit mineralischen Abfällen durch die Chemische Fabrik Kalk (CFK) von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt. Am 24.11.1992 wurde die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Deponie durch den Oberstadtdirektor der Stadt Köln erteilt. Diese abfallrechtliche Plangenehmigung stellt die genehmigungsrechtliche Grundlage für den aktuellen Standortbereich dar und beinhaltet die Genehmigung zur Ablagerung von definierten mineralischen Abfällen. Am 19.06.1996 wurde ein Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“, befristet bis 31.12.2026 durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde (UWB), erteilt.

Diese im nördlichen Bereich des Deponiegeländes angeordneten DA (CFK-Altteil und DA 1 mit bereits rekultivierten Teilflächen) sind bereits endverfüllt, teilweise abgeschlossen und Teilbereiche befinden sich bereits in der Nachsorgephase.

Zur Gewährleistung des Weiterbetriebes der Deponie entsprechend den aktuellen genehmigungsrechtlichen Vorgaben wurde im Bereich der Südböschung der Altdeponie eine Zwischenabdichtung errichtet und der Weiterbetrieb der Ablagerung

PLANBEGRÜNDUNG

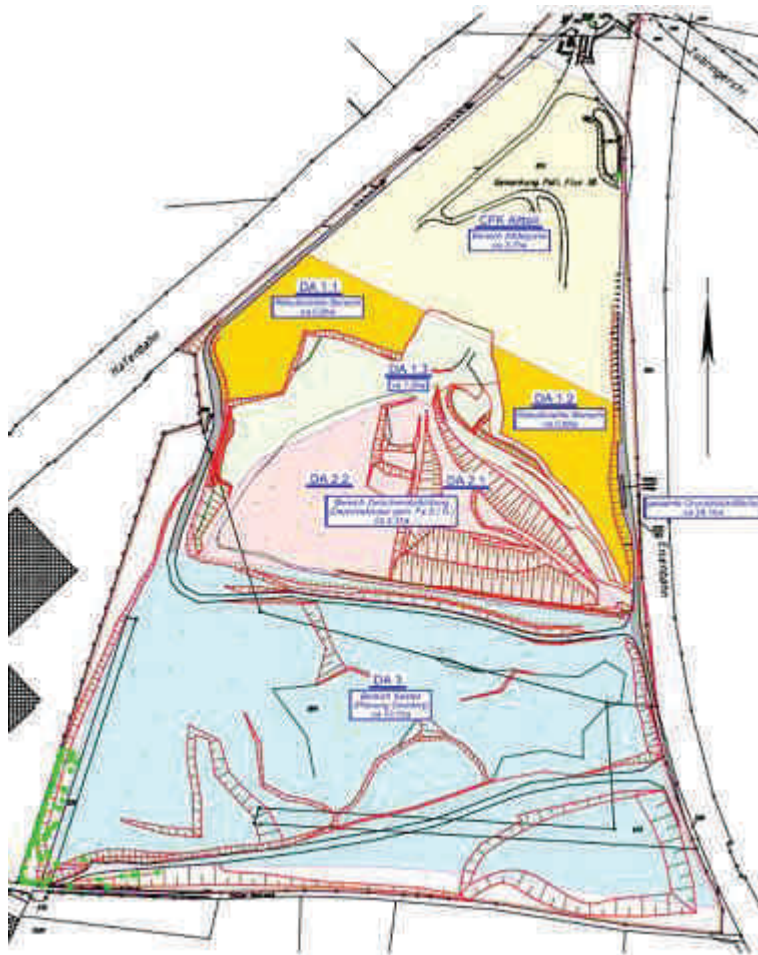
als DK I-Deponie auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln vom 14.03.2013 durchgeführt. Dieser Weiterbetrieb erfolgt in dem DA 2. Die Zwischenabdichtung wird entsprechend des fortlaufenden Deponiebetriebes im Rahmen der genehmigten Fläche sukzessiv erweitert.

Die derzeit durchgeführte Verfüllung des im südlichen Teilbereiches des Deponiegeländes befindlichen Sees, basiert auf der Genehmigung vom 19.06.1996, ergänzt durch weitere Änderungsbescheide vom z.B. 29.12.1996, 26.05.1999, 28.09.2001. Die Verfüllung erfolgt mit Boden, der die Zuordnungswerte Z 0 nach Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (2004) einhält. Die Seeverfüllung ist mit Ausnahme von Restbereichen am südlichen Standortrand bereits erfolgt.

Zur Errichtung des neuen DA 3 soll zusätzlich zu dem entsprechend der vorliegenden Genehmigung verfüllten Sees im südlichen Flächenbereich die im südöstlichen Randbereich vorhandene Wasserfläche mit unbelastetem Boden (Qualität gem. LAGA M 20 Z 0) qualifiziert verfüllt werden. Auch dieser Flächenbereich soll für die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponieabschnittes genutzt werden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.04.1981 wurde dieser Teilbereich von der Seeverfüllung ausgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt in der Wasserschutzzone (WSZ) des Wasserwerks Westhoven lag. Mit Bekanntmachung vom 23.03.1992 durch die Bezirksregierung Köln wurden die Grenzen des Wasserschutzgebietes (WSG) neu festgesetzt. Dieser Sachverhalt wurde in der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 24.11.1992 berücksichtigt.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 2: Übersichtsplan der Deponieabschnitte



Quelle: INGENIUM GmbH 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Planung

Die Planung zur Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiegelände zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Dadurch soll die derzeit vorhandene Abgrabung und die fortschreitende Seeverfüllung einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Folgenutzung zugeführt und durch Herstellung der zu beantragten Endhöhen des Deponiekörpers von max. 81 m ü. Normalhöhennull (NHN) eine in das gesamte Landschaftsbild integrierte harmonische Geländeform hergestellt werden.

Der nach derzeitigem Genehmigungsstand verbleibende Charakter der Kiesgrube soll überbaut und eine landschaftsgerechte Gestaltung des Gesamtgeländes ermöglicht werden. Durch die Nutzung des anthropogen überprägten Geländes der bereits verfüllten bzw. betriebenen Deponieabschnitte und der Reste des ehemaligen Kiesgrubenbetriebes und dessen Verwendung als Deponiestandort gemäß den aktuellen technischen Anforderungen der DepV werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt.

PLANBEGRÜNDUNG

Tabelle 1: Kenngrößen der Deponieabschnitte

Deponieabschnitt	Unterabschnitt	Flächengröße	Bemerkungen
CFK-Altteil		ca. 3,7 ha	Verfüllung ist abgeschlossen Gesamtoberfläche ist rekultiviert
DA 1			Deponiekörper mit Anlehnung an CFK-Altteil
	DA 1.1	ca. 0,9 ha	Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen
	DA 1.2	ca. 0,8 ha	Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen
	DA 1.3	ca. 1,9 ha	Verfüllung ist abgeschlossen, keine Rekultivierung
DA 2		ca. 3,1 ha	Deponiekörper mit Anlehnung an DA 1
	DA 2.1		DK I-Deponiebetrieb auf Gesamtfläche
	DA 2.2		DK I-Deponiebetrieb auf ausgebauten Teilflächen
DA 3		ca. 10,1 ha	geplanter Deponiekörper mit Anlehnung an DA 2 geplanter DK I – Deponiebetrieb Nutzung des Flächenbereichs der Seeverkippung Nutzung der südlichen Wasserfläche mit Verkippung
Ablagerungsfläche		ca. 20,5 ha	
Betriebsflächen		ca. 3,6 ha	Straßen, Einrichtungen, Infrastruktur, Randbereiche
Gesamtfläche		ca. 24,1 ha	

Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Gegenüber der heutigen DK I-Deponie umfasst der neue Antrag die folgenden Änderungen (vgl. Abb. 2):

- Verfüllung der südöstlich gelegenen Kleingewässers und Sicherung des Grundwasserkörpers durch Verschließen mittels der Basisabdichtung im DA 3.
- Errichtung und Betrieb eines DA der DK I in dem ehemaligen und heute verfüllten Seeteil (DA 3) inklusive der südöstlichen Wasserfläche.
- Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Deponiegelände aus südlicher Richtung über den Poller Holzweg.
- Anpassung der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung sowie an die aktuellen Standortgegebenheiten und -erfordernisse.
- Berücksichtigung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einbindung derer in die Rekultivierungsplanung.

Insgesamt soll die Charakteristik der Biotope im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (DA 3) durch Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung langfristig auf dem Deponiegelände gesichert werden. Die überarbeitete Rekultivierungsplanung soll zudem stärker den Anforderungen von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes und der Erholungsfunktion Rechnung tragen.

1.2.2 Nutzungskonzept für die Deponie „Am Wiemersgrund“

Im Folgenden wird kurz der grundsätzliche Aufbau der geplanten Deponie dargestellt. Für das Regionalplanänderungsverfahren sind diese Angaben ausreichend, da in diesem Schritt nur geprüft wird, ob die Deponie am jeweiligen Standort grundsätzlich technisch umsetzbar ist. Die exakte Festlegung des notwendigen technischen Deponieaufbaus und mögliche Auflagen werden im Planfeststellungsverfahren geprüft

PLANBEGRÜNDUNG

und festgelegt.

Erschließung

Die Erschließung der Betriebsfläche erfolgt bislang über die L 124 (östliche Zubringerstraße). Von der L 124 besteht Anschluss an die A 4. Eine zweite Zufahrt über den Poller Holzweg ist aus südlicher Richtung geplant und befindet sich in der Genehmigungsphase. Der Erfassungsbereich des derzeitigen Betriebsgeländes (Waage, Verwaltung) befindet sich bislang ausschließlich an der nördlichen Zufahrt.

Entwicklung der Verkehrsbelastung

Das schalltechnische Gutachten zum Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers berücksichtigt für die Deponie eine LKW-Frequenz von 38 An- und Abfahrten pro Tag über die Ein- und Ausfahrt im Norden sowie 100 An- und Abfahrten pro Tag über die Ein- und Ausfahrt im Süden. Für das schalltechnische Gutachten wurde der gesamte Betrieb betrachtet, also auch die parallel laufende Verfüllung des Seeteils bis zu dem vorgesehenen Niveau von + 43,50 m ü. NHN.

Es handelt sich bei der beantragten Anzahl der LKW-Anlieferungen um eine konservative Maximalberechnung, die die erwarteten jährlichen Umsätze deutlich übersteigt.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Errichtung einer Deponie der DK I mit einer Gesamtkapazität von 2,7 Millionen m³. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Befüllung einen Umfang von ca. 200.000 t bis 400.000 t pro Jahr haben wird. Hieraus ergibt sich eine geschätzte Beendigung der Ablagerungsphase im Jahre 2040. Das Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Ablagerungsphase verschiebt sich gegenüber der geltenden Genehmigung (Beendigung der Ablagerungsphase bis 2025) um 15 Jahre.

1.2.3 Rekultivierungsplanung

Rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung

Der für den DA 3 rechtskräftige Rekultivierungsplan stammt noch aus dem Jahre 1987 und stellt eine Mischung aus Wildrasenflächen, Erholungs- und Spielflächen, linienartigen Gehölzpflanzungen und ein Wegenetz dar. Für die restliche Deponiefläche wurde der Rekultivierungsplan im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2012/2013 bereits überarbeitet. Im Plangenehmigungsbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ (Az.: 572/60-7-321-7.06) ist vermerkt, dass das Wegekonzept des Rekultivierungsplanes von 1987, das von einer intensiven Nutzung der Anlage ausgegangen war, vom Amt für Landschaftspflege und vom Grünflächenamt der Stadt Köln nicht weiter verfolgt wird. Der Rekultivierungsplan sollte überarbeitet werden mit dem Ziel einer Reduzierung der Wege.

Da die genehmigte Rekultivierungsplanung des Plangenehmigungsbescheides aus 2013 bislang noch nicht ausgeführt wurde, bietet es sich im Zusammenhang mit dem

PLANBEGRÜNDUNG

aktuell angestrebten Genehmigungsverfahren für die Deponieerweiterung im DA 3 an, eine Gesamt-Neuplanung der Rekultivierung für die Bereiche DA 1 (bisher nicht rekultivierte Teilbereiche), DA 2 und DA 3 unter Berücksichtigung der aktuellen Standortgegebenheiten und vorgefundenen Sonderstandorte anzustreben.

Die Rekultivierungsplanung der Deponieabschnitte CFK-Altteil bis DA 1 erfolgte auf Grundlage der genehmigten Planung des Landschaftsarchitekten Wolf Dieter Grützke aus dem Jahre 1982. Geplant war ein Gemisch aus größeren geneigten sowie waagerechten Plateaus mit Gras- und Kräutereinsaaten als Spiel- und Ruhezone für Erholungssuchende sowie linienförmige Gehölzanpflanzungen (vgl. Abb. 3).

Geplante Rekultivierungsplanung nach erfolgter Erweiterung

Die aktuelle Rekultivierungsplanung im Rahmen der geplanten Deponieerweiterung wurde auf Grundlage der Erkenntnisse aus der 2016 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren für den DA 3 sowie unter Berücksichtigung der räumlichen Lage im Biotopverbund und der Nutzbarmachung der Fläche für Freizeit und Erholung entwickelt. Die Planung ist bisher noch nicht rechtverbindlich genehmigt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der überarbeiteten Rekultivierungsplanung vorgesehen:

- Baumbestand /Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Deponie
- Gräseransaat und niedrige Sträucher im Bereich des Haldenfußes
- Offenes Gelände mit Rohböden im Mosaik mit kaskadenförmigen Retentionsbecken
- Reisigabdeckungen
- Offene Rasen- und Wiesenflächen im Mosaik mit Wildstaudenpflanzungen
- Vegetationsarme Kies- und Schotterbänke im Bereich der Kuppe
- Anlage von zwei Aussichtsplattformen mit Sitzbänken an den Hochpunkten mit Aussicht auf die Innenstadt (entfällt ggf. zugunsten des Artenschutzes)
- Wegenetz zur Erkundung des Biotopmosaik (entfällt ggf. zugunsten des Artenschutzes)

Die aktuell überarbeitete Rekultivierungsplanung für den gesamten Deponiekörper verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz für den gesamten Deponiekörper, der in diesem konkreten Fall auch Ausgleichsmaßnahmen für im Bereich des DA 3 vorkommende, geschützte Arten umfasst (Artenschutzkonzept Planungsbüro Drecker).

Die geplante Endhöhe des DA 3 liegt bei 81 m ü. NHN. Die Endhöhen der Deponieabschnitte CFK-Altteil, DA 1 und DA 2 liegen bei rd. 70 m ü. NHN. Gemeinsam mit dem DA 3, der sich an die Böschung des DA 2 anlehnt, entsteht dadurch ein nach Süden hin leicht ansteigendes, optisch einheitliches Relief.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 3: Rekultivierungsplanung



Quelle: Büro Drecker, 2017

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Das Gefälle der Böschungen beträgt im Bereich der Kuppe 1:10 bis 1:20 und im Bereich der Flanken maximal 1:2,5. Der Hochpunkt, ist bei 81,8 m ü. NHN vorgesehen von dem aus das Gelände auf die Höhen des angrenzenden Geländes bis 45 m ü. NHN / 48 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit maximal 36,8 m über Bodenkante.

1.3 Erfordernis zur Änderung des Regionalplans

Die geplante bauliche Ausrichtung und wirtschaftliche Nutzung der Deponie bedarf

PLANBEGRÜNDUNG

bereits eines Planfeststellungsverfahrens.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Wiemersgrund am Standort raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es mittels Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, der Darstellung eines Standortes für eine Deponie im Regionalplan vor dem Planfeststellungsbeschluss.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug dar. Darüber hinaus fordert der Regionalplan, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für die bestehende Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW vom 11.03.2011 soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gelten. Dies entspricht insbesondere auch den Festlegungen des LEP NRW, der am 8.12.2017 in Kraft getreten ist, der in Ziel 8.3-1 formuliert, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern sind.

Der gesamte geplante Deponiestandort hat eine Größe von insgesamt ca. 24 ha, in Teilbereichen ist die Ablagerung bereits abgeschlossen. Sie werden auf Grundlage des o.a. Erlasses dargestellt, der fordert, dass die Deponiestandorte bis zum Ende der Stilllegungsphase darzustellen sind. Auf der Deponie sollen Stoffe der DK I deponiert werden. Aufgrund des gemeinsamen Erlasses und des Ziels 1 im Kapitel D.2.3 im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, und Ziel 8.3-1 des LEP NRW besteht daher das Erfordernis, den Regionalplan zu ändern, wenn ein Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk besteht.

Im Regierungsbezirk Köln besteht ein hoher Bedarf an Deponien der DK I. Nach der Bedarfsanalyse für Deponien der DK I des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH und der Prognos AG vom Dezember 2013¹ ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen bereits im Jahr 2015 verbraucht ist. Dies gilt für alle drei betrachteten Szenarien („Status Quo-Niedrig- und Hoch-Szenario“).

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m³) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist

PLANBEGRÜNDUNG

weiteres Deponievolumen erforderlich.¹

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu hohe Transportkosten belastet würde. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK II-Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nur im von Prognos berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der Studie wird dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen Regierungsbezirk Köln für DK I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen. Das MKULNV NRW hat die Ergebnisse der angeführten Bedarfsanalyse bestätigt.

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, besteht ein hohes abfallplanerisches Interesse an der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung. Auch dies bestätigen sowohl die obere als auch die höhere Abfallbehörde.

Zudem bietet sich am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d.h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie „Am Wiemersgrund“ zu sichern und aufzuwerten.

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und der Standort für die Deponie grundsätzlich geeignet ist, ist die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen.

¹ (vgl. Prognos 2013: 15f)

PLANBEGRÜNDUNG

2. Umweltprüfung

2.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Nach § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) i.V.m. § 9 ROG ergibt sich daher die Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderungen auf die Umwelt hat, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor Erarbeitung des Umweltberichts sind nach den Vorgaben des § 9 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, zu beteiligen. Diese Konsultation, das sogenannte 'Scoping', erstreckt sich auf die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 07.12.2016 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 11.01.2017. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Artenschutz
- Erholungsnutzung

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

Dem nachfolgende Umweltbericht (Anlage 2) liegt der Entwurf eines Umweltberichtes, der Bestandteil der Anregung auf Änderung des Regionalplans des Vorhabenträgers vom 09.12.2015 war, zugrunde (INGENUM GmbH). Die Regionalplanungsbehörde hat die Inhalte ausgewertet und entsprechend ergänzt.

2.2 Alternativenprüfung

Standortgebunde und vorhabenbezogene Regionalplanänderung

Ein Ziel der Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ ist, die Standortgunst der bestehenden Deponie gezielt zu nutzen. Die bereits bestehende abfalltechnische Infrastruktur, d.h. die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen aber auch Erschließungen, sollen genutzt werden.

Dabei handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung, d.h. im Gegensatz zu einer Angebotsplanung plant das Unternehmen Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG das Vorhaben auf dem eigenen Unternehmensstandort. Einen Alternativstandort mit ähnlicher Standortgunst hat das Unternehmen nicht aufzuweisen.

Köln-Poll ist ein bereits etablierter Standort für die Abfallentsorgung von DK I-Abfällen und der zur Erweiterung vorgesehene DA 3 ist bereits durch anthropogen abgelagerte Böden vorgeprägt. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft können somit im Vergleich zu einem Neustandort erheblich reduziert werden. Daraus ergibt sich, das

PLANBEGRÜNDUNG

Vorhaben sinnvollerweise an den Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ zu binden. Das Planungsziel wäre an einem neuen unbelasteten Standort nicht zu erreichen.

Der neue Deponieabschnitt soll innerhalb der genehmigten Grenzen des Deponiestandortes – auf der Grundfläche des bereits verfüllten Sees – errichtet werden.

Standorteignung

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des KrWG durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Demnach sind bei der Planung von Deponien insbesondere folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen
- Gefährdung von Tieren oder Pflanzen
- Schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden
- Herbeiführen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm
- Nicht Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung oder Nichtberücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus
- Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise

Für die aufgeführten Umweltschutzgüter sind daraus folgende Standortkriterien für Deponien abzuleiten:

1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes – einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m – müssen gewährleistet sein;
2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen sind zu erhalten;
3. ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten ist einzuhalten,
4. Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände sind zu prüfen,
5. Ableitbarkeit des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle muss gewährleistet sein.

Das Standortkriterium 1 wird durch den Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ erfüllt bzw. durch die Errichtung einer Basisabdichtung zusätzlich gesichert.

Das Standortkriterium 2 wird nur teilweise erfüllt, da das gesamte Deponiegelände als Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von

PLANBEGRÜNDUNG

Poll bis Heumar“ ausgewiesen ist. Durch aktuelle Rekultivierungsplanung der Deponie soll jedoch zukünftig eben diesen Ansprüchen Rechnung getragen werden.

Für die Deponieerweiterung ist die Fällung von Baumbeständen erforderlich. Die aktuelle Rekultivierungsplanung wird dem Verlust gemäß dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben ermittelten Ausgleichserfordernis Rechnung tragen. Eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates entsprechend einzuholen.

Das Standortkriterium 3 ist durch den Abstand von ca. 56 m zu sensiblen Gebieten wie Wohnbebauungen und Erholungsgebieten (südlich der Deponie gelegenes Aus- und Übersiedlerwohnheim) unterschritten. Gemäß Abstandserlass NRW ist für oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe (Ild. Nr. 144, Anlage 1) ein Mindestabstand von 300 m zu Wohngebieten zu wahren. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist gemäß Nr. 2.2.2.5 Abstandserlass NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Einzelfallprüfung für das Genehmigungsverfahren erfolgte bereits im Rahmen der Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren über entsprechende Fachgutachten:

- Geräuschimmissionsprognose der Betriebsvorgänge im DA 3 auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung sowie Beurteilung der Ergebnisse anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) des TÜV Rheinland sowie der
- Emissions- und Immissionsprognose bezüglich der Staubimmissionen sowie der Immissionen von Staubinhaltsstoffen und NO₂ im Hinblick auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) verankerten Immissionswerte bzw. das Irrelevanzkriterium (TÜV Rheinland).

Die jeweilig zugrunde gelegten Emissions- und Immissionsorte wurden in Abstimmung mit der Oberen Abfallbehörde festgelegt.

Im Ergebnis der Gutachten wird die Einhaltung aller vorgeschriebenen Grenzwerte durch das Vorhaben nachgewiesen.

Die Aufstandsfläche am Deponiestandort besteht aus Hochflutlehm sowie den zur Seeverfüllung eingesetzten mineralischen Z0-Materialien gemäß LAGA TR Boden 2004. Die Deponieaufstandsfläche wird nach abgeschlossener Seeverfüllung > 43,5 m ü. NHN betragen. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel (42,5 m ü. NHN) liegt dann sicher über 1,0 m. Das Höhenniveau des geplanten Basisabdichtungssystems, das gemäß DepV sowie nach dem Stand der Technik errichtet wird, liegt oberhalb des Geländetiefpunkts im Standortbereich und gewährleistet somit auch die spätere Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle aus dem Deponiekörper heraus.

Die Standortkriterien 4 und 5 werden am Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ erfüllt.

Sowohl der Standort der bestehenden Deponie als auch der des neu überplanten Abschnittes sind grundsätzlich für eine Deponienutzung geeignet.

PLANBEGRÜNDUNG

Potentielle Alternativstandorte

Auch im Vergleich mit den bestehenden Deponiestandorten der Klasse DK I in der Region bestätigt sich die gute Eignung zur Erweiterung des Deponiestandortes.

Im Umkreis von ca. 70 km des Plangebietes befinden sich zurzeit die folgenden DK I-Deponien in Betrieb:

- Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath, Kreis Mettmann (ca. 30 km)
- Firma Rhiem + Sohn in Erftstadt (ca. 50 km)
- Dürener Deponiegesellschaft in Hürtgenwald-Horm (ca. 60 km)
- Eine geplante Deponieerweiterung bzw. Wiederinbetriebnahme ist für die Boden-Bauschuttdeponie Aldenhoven (ca. 70 km) geplant
- Derzeit in der Neuplanungs- und Antragsphase befindet sich die Siedlungsabfalldeponie Haus Forst, die ebenfalls als Deponie der DK I weiterbetrieben werden soll (ca. 57 km)

Die möglichen oben genannten Alternativstandorte sind in einer deutlich größeren Entfernung zu zukünftigen großen Bauvorhaben mit entsprechend potenziell hohen Mengen an Bauabfällen im Raum Köln und Umgebung. Dies bedeutet höhere Transportkosten sowie damit verbunden eine deutlich stärkere Umweltbelastung, zum Beispiel durch Feinstaub. Eine verursachernahe Entsorgung nach den Grundsätzen des KrWG bei den Alternativstandorten nicht gesichert. Der Deponiestandort „Am Wiemersgrund“ hat daher eine hohe Bedeutung für den derzeitigen und den langfristigen Entsorgungsbedarf an Bauabfällen im Großraum Köln.

2.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde deutlich, dass sich für den Bereich der geplanten Deponieerweiterung verschiedene Empfindlichkeiten der Schutzgüter und dadurch Restriktionen darstellen. Die aus der Nutzungsänderung entstehenden Konflikte können jedoch auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgeschichtet und dort durch die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen gelöst werden können.

Durch die Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ um einen DK I-DA wird die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung des derzeit durch den Vorhabenträger betriebenen DA 2 sowie den geplanten DA 3 um ca. 15 Jahre hinausgezögert und verändert ausgeführt. Zudem entstehen durch die neue Rekultivierungsplanung andere Umweltauswirkungen. So wird die neue Deponie insgesamt größer und ca. 13 m höher als die bisherig genehmigte. Durch die Erweiterung des Deponiestandortes rückt die Deponie im südlichen Bereich deutlich näher an vorhandene Wohnnutzungen heran. Auch das vorhandene Naherholungsgebiet „Gremberger Wäldchen“ wird zumindest temporär einen weiteren Funktionsverlust verzeichnen.

Durch den weiteren Betrieb bleiben die derzeit entstehenden Emissionen, insbesondere Lärm, Staub und Verkehr, auch über den Betriebszeitraum des DA 2 hinaus bestehen. Die Zunahme der Emissionen liegt jedoch, auch unter Einbeziehung der umgebenden

PLANBEGRÜNDUNG

Emittenten, gemäß den projektbezogenen Emissionsgutachten unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedene streng geschützte Vogelarten, Fledermausarten sowie Amphibienarten von der Planung betroffen. Die in den angefertigten Umweltgutachten (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Büro Drecker) ausgearbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch geeignet die bestehenden Konflikte aufzulösen.

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG kann somit vermieden werden.

Die Deponie „Am Wiemersgrund“ befindet in rd. 140 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Westhoven. Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven nicht gegeben.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Bis zum Abschluss der Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen ist im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt mit einer höheren Umwelteinwirkung zu rechnen.

3. Regionalplanerische Bewertung

3.1 Landesplanerische Vorgaben für die regionalplanerischen Ziele

Die landesplanerischen Vorgaben für die dargestellte Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW aus dem Jahr 2017. Weiterhin ist bei der regionalplanerischen Bewertung auch das Verhältnis der Planänderung zu den bestehenden Zielen des Regionalplans für den betroffenen Raum zu beachten.

Der Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ ist im geltenden LEP NRW als Freiraumbereich bzw. als Grünzug dargestellt. Diese Festlegungen für den Planbereich bestätigt auch der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, der die Darstellung teilweise durch Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit Regionalem Grünzug ergänzt.

Die aktuellen Festlegungen des Regionalplans stehen im Widerspruch zum Vorhaben. Zur regionalplanerischen Absicherung des Projektes ist daher die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln (vgl. Punkt 1.3 der Planbegründung) notwendig.

Im LEP NRW ist der Grundsatz formuliert, den Freiraum zu erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Grünzüge legt der LEP NRW in Ziel 7.5-1 fest, dass zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als

PLANBEGRÜNDUNG

Vorranggebiete festzulegen sind. Sie sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Die Deponie „Am Wiemersgrund“ wird in Teilen durch einen Regionalen Grünzug überlagert. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung wird den vorgenannten Forderungen entsprochen.

In Bezug auf die Entsorgungsinfrastruktur wird in Ziel 8.3-1 des LEP NRW formuliert, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien haben den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann. Dies wird durch einen potentiellen Weiterbetrieb des Deponiestandorts „Am Wiemersgrund“ gewährleistet.

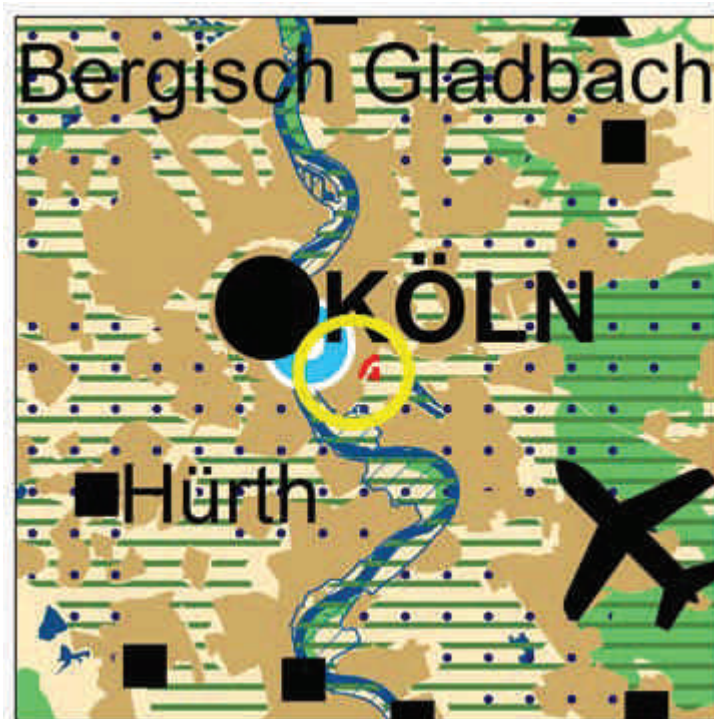
Standorte für Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. LEP NRW Ziel 8.3-3). Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u. ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Dies ist bei der Deponie „Am Wiemersgrund“ gewährleistet.

Grundsätzlich soll die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen (vgl. LEP NRW, Grundsatz 8.3-4). Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.

Den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben wird durch die Deponie entsprochen.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 4: Darstellung des LEP NRW



Quelle: LEP NRW 08.02.2017

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung sind gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug dar.

3.2.1 Zeichnerische Darstellung des Regionalplans

In dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt nach Maßgabe des Regionalplanes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht

PLANBEGRÜNDUNG

außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Bei dem dargestellten Wald handelt es sich um die ehemalige Rekultivierungsplanung. Bislang bestehen allerdings keine Waldbestände auf dem Deponiekörper.

In den BSLE sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Dies entspricht auch dem im Landschaftsplan Köln festgesetzten LSG.

Die Bereiche der Regionalen Grünzüge sind wichtige Bereiche der regionalen Freiflächensicherung. Sie übernehmen vielfältige raumordnerische Funktionen wie siedlungsnaher Erholung, Klimaaustausch, Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, Siedlungsgliederung etc. Diese Bereiche sind von Bebauung bzw. von Nutzungen, die diesen Funktionen entgegenstehen, freizuhalten.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört die flächendeckende Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastruktureinrichtungen der Entsorgung wie Abfallentsorgungsanlagen. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden Regionalplan sind der Abfallwirtschaftsplan (AWP), insbesondere der Teilplan Siedlungsabfälle, sowie der Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle und das Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in NRW des MKULNV NRW (MKULNV Rahmenkonzept) berücksichtigt worden.

Die aktuellen, rechtsverbindlichen Darstellungen des Regionalplans Köln sichern im Wesentlichen die Rekultivierungsverpflichtungen für die bestehende Deponie und ehemalige Abgrabung.

3.2.2 Textliche Darstellung des Regionalplans

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln fordert in Ziel 1 in Kapitel D.2.3, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für die bestehende Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln legt zu Abfallentsorgungsanlagen als Ziel fest, dass der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallentsorgungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten sind (vgl. Ziel 1, Kap. D 2.3. Regionalplan). Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen (vgl. Ziel 1, Kap. D 2.3 Regionalplan). Dieser Vorgabe entspricht der Deponiestandort, da gerade in der rechtsrheinischen Region wenig Deponievolumen in der DK I zur Verfügung steht, hier jedoch weiterhin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen verwirklicht werden, die einen Bedarf an Deponievolumen erzeugen.

PLANBEGRÜNDUNG

Grundsätzlich sind dementsprechend regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfalldeponien zeichnerisch darzustellen. Als regional bedeutsam werden dabei insbesondere jene Anlagen eingestuft, die mehr als 10 ha Fläche umfassen. Dies wird auch durch einen gemeinsamen Erlass von Staatskanzlei NRW und des MKULNV NRW bestätigt.

Bei der Planung von Deponien soll insbesondere Standorteignung berücksichtigt werden (insb. geologische und hydrogeologische Eignung, ausreichender Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie günstige Verkehrsanbindung).

Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden; Beeinträchtigungen von Siedlungen und Erholungsbereichen sollen vermieden werden.

Die entsprechenden Grenzwerte werden durch die Deponie „Am Wiemersgrund“ eingehalten.

3.3 Raumordnerische Bewertung

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies in der Stadt Köln mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll raumverträglich erfolgen.

Die Deponie soll an einem Standort errichtet werden, der bereits durch eine Abgrabung und eine Deponie vorgeprägt ist. Es bestehen Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der exakte Nachweis über den Bedarf muss in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aussage der oberen Abfallbehörde maßgeblich, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln besteht, und die Deponie für die Entsorgung im rechtsrheinischen Bereich erforderlich ist. Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und bestätigt.

Die Freiraumfunktionen des Vorhabengebietes sind bereits durch die Nutzung als Abgrabungsfläche und Deponie vorbelastet. Durch die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung sollen diese teilweise wieder hergestellt werden. Dies wird durch die weitere Nutzung als Deponie der DK I hinausgezögert. Zudem wird der Deponiekörper in der neuen Rekultivierungsplanung verändert ausgeführt. Die Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs wird ebenfalls herausgezögert. Ihm wird aber durch die neue Rekultivierungsplanung Rechnung getragen.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die, wie in der Umweltprüfung dargelegt,

PLANBEGRÜNDUNG

durch die Deponie „Am Wiemersgrund“ grundsätzlich erfüllt werden. Die Anlage einer neuen notwendigen Deponie in wertvolleren Freiraumbereichen würde zu höheren Umweltwirkungen führen, als die Nutzung bzw. Erweiterung einer bestehenden Deponie.

Die Darstellung eines Waldbereiches auf der in Rede stehenden Fläche sichert insbesondere die Rekultivierungsplanung der bestehenden Deponie. Da es bei dem Bewuchs von Deponien mit Wald regelmäßig zu Komplikationen mit der Deponiedichtung kommt, soll zukünftig auf die Rekultivierung mit Wald verzichtet werden. Somit ist auch die Darstellung von Waldbereichen auf der in Rede stehenden Fläche nicht mehr erforderlich.

Hinsichtlich des Heranrückens an schutzwürdige Nutzungen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gutachten vorgelegt, die belegen, dass keine Grenzwerte überschritten werden. Die Darstellung eines Deponiebereichs unterliegt darüber hinaus der Konkretisierung auf der Genehmigungsebene. Im Planfeststellungsverfahren sind daher geeignete Maßnahmen festzulegen, die eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Nutzungen verhindern. Für die Regionalplandarstellung der Deponie ist zurzeit kein Konflikt absehbar, der in der Feinsteuerung im Planfeststellungsverfahren nicht lösbar ist.

Der Bedarf an Deponieraum und eine entstehungsortnahe Entsorgung überwiegen den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, vereinbar.

4. Weiteres Verfahren

An den Erarbeitungsbeschluss schließen sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit an (vgl. § 13 LPlG NRW i. V. m. § 10 ROG).

Anlage 1 - PLANENTWURF

PLANENTWURF**I. Entwurf Text**

In Kapitel D.2.3 'Abfalldeponien' des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird in Erläuterung (3), Tabelle Deponien für Gewerbeabfälle die Deponie D 1.8 ergänzt:

D.2.3 Abfalldeponien

(3) Folgende Standorte für Abfalldeponien sind zeichnerisch dargestellt:

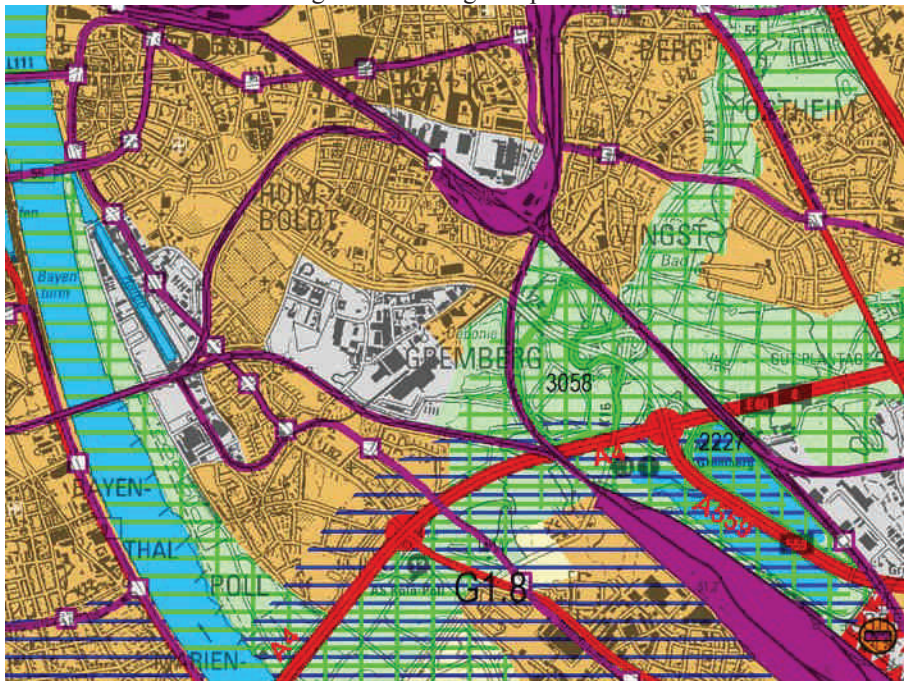
GEP-Nr. (siehe Anhang)	Standort
3. Deponien für Gewerbeabfälle	
D 1.1	Bedburg
D 1.2	Bergheim/Bedburg
D 1.4	Frechen
D 1.5	Frechen
D 1.7	Hürth
D 1.8	Köln

Anlage 1 - PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

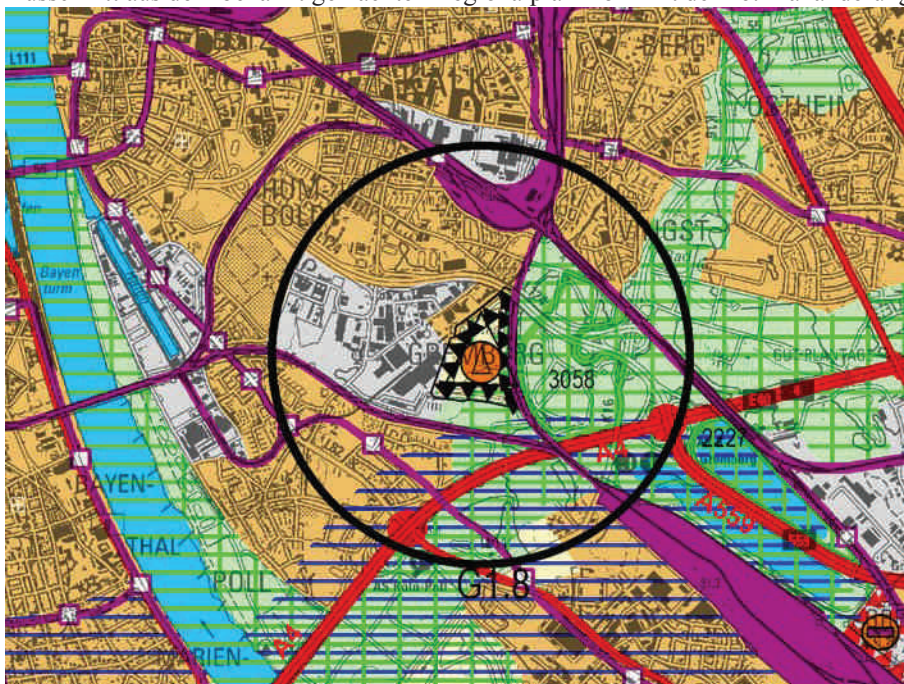
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan

Blatt L 5108



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 26. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017 Maßstab 1:50.000

Legende

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Aufschüttungen und Ablagerungen
-  Abfalldeponie

Anlage 2 - UMWELTBERICHT**UMWELTBERICHT****1. Einleitung** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1)**1.1. Anlass und Ablauf der Umweltprüfung**

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG betreibt die Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln Poll zur Entsorgung von mineralischen Abfällen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie erfolgen nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) als Deponieklasse (DK) I-Deponie. Der Betreiber plant die Erweiterung der bestehenden DK I-Deponie im Deponieabschnitt (DA) 3 (Flächengröße rd. 10,1 ha). Ein entsprechender Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird zurzeit vorbereitet.

Das gesamte Deponiegelände umfasst dann mit dem bestehenden Gelände und der Erweiterungsfläche insgesamt rund 24,1 ha.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug dar. Darüber hinaus fordert der Regionalplan, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für die bestehende Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um die Erweiterung der Deponie raumordnungsrechtlich abzusichern, hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG mit Schreiben vom 09.12.2015 bei der Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Demnach ist es Ziel, für den Bereich der bestehenden Deponie sowie der Erweiterungsfläche im Regionalplan eine zweckgebundene Darstellung Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festzulegen.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Änderungen von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund des über die Regionalplanänderung vorgesehenen Neuaufschlusses eines Deponieabschnittes von ca. 10 ha, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dadurch zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Es wird insofern das Erfordernis gesehen, eine Umweltprüfung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Regelungen durchzuführen.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

1.2 **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1a)

1.2.1 **Vorhaben und Zielsetzung**

Bestand

Der Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ befindet sich im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube im südöstlichen Stadtgebiet Kölns (Stadtteil Poll). Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine gewerbliche Deponie, auf der Abfälle abgelagert werden, die dem öffentlichen Entsorgungsträger nicht angedient werden müssen. Somit fällt die Deponie nicht unter das Regelungsregime des ökologischen Abfallwirtschaftsplans des Landes NRW, da die Zuständigkeit der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger nicht betroffen ist.

Im Jahre 1963 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit mineralischen Abfällen durch die Chemische Fabrik Kalk (CFK) von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt. Am 24.11.1992 wurde die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Deponie durch den Oberstadtdirektor der Stadt Köln erteilt. Diese abfallrechtliche Plangenehmigung stellt die genehmigungsrechtliche Grundlage für den aktuellen Standortbereich dar und beinhaltet die Genehmigung zur Ablagerung von definierten mineralischen Abfällen. Am 19.06.1996 wurde ein Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“, befristet bis 31.12.2062 durch die Stadt Köln, Untere Landschaftsbehörde, erteilt. Diese wurde durch den Plangenehmigungsbescheid des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Immissionschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, der Stadt Köln zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ vom 14.03.2013 ersetzt. Hierin wird die Beendigung der Ablagerungsphase auf den 31.12.2025 befristet sowie die Beendigung der Rekultivierung auf den 31.12.2029.

Diese im nördlichen Bereich des Deponiegeländes gelegenen Deponieabschnitte (CFK-Altteil und DA 1 mit bereits rekultivierten Teilflächen) sind bereits endverfüllt, teilweise abgeschlossen und Teilbereiche befinden sich bereits in der Nachsorgephase.

Zur Gewährleistung des Weiterbetriebes der Deponie entsprechend den aktuellen genehmigungsrechtlichen Vorgaben wurde im Bereich der Südböschung der Altdeponie eine Zwischenabdichtung errichtet und der Weiterbetrieb der Ablagerung als DK I-Deponie auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln vom 14.03.2013 durchgeführt. Dieser Weiterbetrieb erfolgt in dem DA 2. Die Zwischenabdichtung wird entsprechend des fortlaufenden Deponiebetriebes im Rahmen der genehmigten Fläche sukzessiv erweitert.

Die durchgeführte Verfüllung des im südlichen Teilbereiches des Deponiegeländes befindlichen Sees sowie die Anhebung des gesamten Niveaus auf 43,5 m ü. (Normalhöhennull) NHN basiert auf der Genehmigung vom 19.06.1996, ergänzt durch weitere Änderungsbescheide (z.B. 29.12.1996, 26.05.1999, 28.09.2001). Die Verfüllung erfolgte mit Boden, der die Zuordnungswerte Z 0 nach Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Technische Regel (TR) Boden (2004) einhält.

Zur Errichtung des neuen DA 3 soll zusätzlich zu dem entsprechend der vorliegenden

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Genehmigung verfüllten Sees im südlichen Flächenbereich die im südöstlichen Randbereich vorhandene Wasserfläche (ehem. Angelgewässer) mit unbelastetem Boden (Qualität gem. LAGA M 20 Z 0) qualifiziert verfüllt werden. Auch dieser Flächenbereich soll für die Errichtung und den Betrieb des neuen Deponieabschnittes genutzt werden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.04.1981 wurde dieser Teilbereich von der Seeverfüllung ausgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt in der Wasserschutzzone (WSZ) des Wasserwerks Westhoven lag. Mit Bekanntmachung vom 23.03.1992 durch die Bezirksregierung Köln wurden die Grenzen des Wasserschutzgebietes (WSG) neu festgesetzt. Dieser Sachverhalt wurde in der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 24.11.1992 berücksichtigt.

Planung

Die Planung zur Erweiterung und zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiegelände zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Dadurch soll die derzeit vorhandene Abgrabung und der Bereich des ehemaligen Baggersees (DA 3) einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Weiterhin soll durch Herstellung der beantragten Endhöhen des Deponiekörpers von maximal 80 m ü. NHN (Hochpunkt der Ablagerungen) eine in das gesamte Landschaftsbild integrierte harmonische Geländeform hergestellt werden.

Der nach derzeitigem Genehmigungsstand verbleibende Charakter der Kiesgrube soll überbaut und eine landschaftsgerechte Gestaltung des Gesamtgeländes ermöglicht werden. Durch die Nutzung des anthropogen überprägten Geländes der bereits verfüllten bzw. betriebenen Deponieabschnitte und der Reste des ehemaligen Kiesgrubenbetriebes und dessen Verwendung als Deponiestandort (gem. DepV) werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt.

Gegenüber der heutigen DK I-Deponie umfasst der neue Antrag die folgenden Änderungen (vgl. Abb. 2 in der Planbegründung):

- Verfüllung des südöstlich gelegenen Kleingewässers und Sicherung des Grundwasserkörpers durch Verschließen mittels der Basisabdichtung im DA 3.
- Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnittes der DK I in dem ehemaligen und heute verfüllten Seeteil (DA 3) inklusive der südöstlichen Wasserfläche.
- Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Deponiegelände aus südlicher Richtung über den Poller Holzweg.
- Anpassung der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung sowie an die aktuellen Standortgegebenheiten und -erfordernisse.
- Berücksichtigung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einbindung derer in die Rekultivierungsplanung.

Insgesamt soll die Charakteristik der Biotope im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (DA 3) durch Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung langfristig auf dem Deponiegelände gesichert werden. Die überarbeitete Rekultivierungsplanung soll zudem stärker den Anforderungen von Natur und

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Landschaft sowie des Artenschutzes und der Erholungsfunktion Rechnung tragen.

Rekultivierungsplanung

Der für den DA 3 rechtskräftige Rekultivierungsplan stammt noch aus dem Jahre 1987 und stellt eine Mischung aus Wildrasenflächen, Erholungs- und Spielflächen, linienartigen Gehölzpflanzungen und ein Wegenetz dar. Für die restliche Deponiefläche wurde der Rekultivierungsplan im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2012/2013 bereits überarbeitet. Im Plangenehmigungsbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ (Az.: 572/60-7-321-7.06) ist vermerkt, dass das Wegekonzept des Rekultivierungsplanes von 1987, das von einer intensiven Nutzung der Anlage ausgegangen war, vom Amt für Landschaftspflege und vom Grünflächenamt der Stadt Köln nicht weiter verfolgt wird. Der Rekultivierungsplan sollte überarbeitet werden mit dem Ziel einer Reduzierung der Wege.

Da die genehmigte Rekultivierungsplanung des Plangenehmigungsbescheides aus 2013 bislang noch nicht ausgeführt wurde, bietet es sich im Zusammenhang mit dem aktuell angestrebten Genehmigungsverfahren für die Deponieerweiterung im DA 3 an, eine Gesamt-Neuplanung der Rekultivierung für die Bereiche DA 1 (bisher nicht rekultivierte Teilbereiche), DA 2 und DA 3 unter Berücksichtigung der aktuellen Standortgegebenheiten und vorgefundenen Sonderstandorte anzustreben.

Die Rekultivierungsplanung der Deponieabschnitte CFK-Altteil bis DA 1 erfolgte auf Grundlage der genehmigten Planung des Landschaftsarchitekten Wolf Dieter Grützke aus dem Jahre 1982. Geplant war ein Gemisch aus größeren geneigten sowie waagerechten Plateaus mit Gras- und Kräutereinsaaten als Spiel- und Ruhezone für Erholungssuchende sowie linienförmige Gehölzanpflanzungen (vgl. Abb. 5).

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 5: Genehmigte Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1982

Quelle: INGENIUM GmbH, 2016 Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Im CFK-Altteil haben sich seit der Rekultivierung bis heute waldartige Strukturen (Laubmischwald) entwickelt.

Im Bereich des DA 1 (abgeschlossen und rekultiviert) hat sich durch natürliche Sukzession ein flächendeckender Robinienbestand (Stangenholz bis schwaches Baumholz) entwickelt. Da dieser jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht in diesem Bereich (0,50 m bis 1,00 m) sowie aufgrund der tiefen Durchwurzelung der Gehölze eine Gefahr für das Oberflächenabdichtungssystem darstellt, wurde der gesamte Bestand auf Anweisung der oberen Abfallbehörde der Bezirksregierung Köln entfernt.

Für den Bereich des DA 2 wurde der ursprüngliche Rekultivierungsplan im Jahre 2012 im Rahmen des Planänderungsverfahrens zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ durch das Planungsbüro Drecker überarbeitet (vgl. Abb. 4). Aufgrund der Tatsache, dass der Deponieabschnitt aktuell noch im Betrieb befindlich ist, wurde diese Planung bislang jedoch nicht realisiert.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 6: Überarbeitete Rekultivierungsplanung für den DA 2 (2012)



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die aktuelle Rekultivierungsplanung für den DA 2 sieht eine gegenüber dem ursprünglichen Rekultivierungsplan veränderte und den Standortverhältnissen angepasste Pflanzenauswahl vor sowie Offenbodenbereiche für natürliche Sukzession der Natur und auf Wunsch der Genehmigungsbehörde eine Reduzierung des ursprünglich geplanten Wegenetzes.

Beabsichtigte Rekultivierungsplanung nach erfolgter Erweiterung

Die aktuelle Rekultivierungsplanung im Rahmen der geplanten Deponieerweiterung wurde auf Grundlage der Erkenntnisse aus der 2016 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den DA 3 sowie unter Berücksichtigung der räumlichen Lage im Biotopverbund und der optionalen Nutzbarmachung der Fläche für Freizeit und Erholung entwickelt. Die Planung ist bisher noch nicht rechtverbindlich genehmigt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der überarbeiteten Rekultivierungsplanung vorgesehen:

- Baumbestand /Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Deponie
- Gräseranpflanzungen und niedrige Sträucher im Bereich des Haldenfußes
- offenes Gelände mit Rohböden im Mosaik mit kaskadenförmigen Retentionsbecken

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

- Reisigabdeckungen
- offene Rasen- und Wiesenflächen im Mosaik mit Wildstaudenpflanzungen
- vegetationsarme Kies- und Schotterbänke im Bereich der Kuppe
- Anlage von zwei Aussichtsplattformen mit Sitzbänken an den Hochpunkten mit Aussicht auf die Innenstadt (entfällt ggf. zugunsten des Artenschutzes)
- Wegenetz zur Erkundung des Biotopmosaik (entfällt ggf. zugunsten des Artenschutzes)

Die aktuell überarbeitete Rekultivierungsplanung für den gesamten Deponiekörper verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der in diesem konkreten Fall auch Ausgleichsmaßnahmen für im Bereich des DA 3 vorkommende, geschützte Arten umfasst (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsantrag, Planungsbüro Drecker). Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und das entsprechende Kompensationskonzept wurden im Rahmen des derzeit laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln abgestimmt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelöst werden können.

Die geplante Endhöhe des DA 3 liegt bei 80 m ü. NHN (Hochpunkt der Ablagerungen) bzw. 81,8 m ü. NHN (Hochpunkt der Rekultivierung). Die Endhöhen der Deponieabschnitte CFK-Alteil, DA 1 und DA 2 liegen bei rund 70 m bzw. 76 m ü. NHN. Gemeinsam mit dem DA 3, der sich an die Böschung des DA 2 anlehnt, entsteht dadurch ein nach Süden hin leicht ansteigendes, optisch einheitliches Relief.

Das Gefälle der Böschungen beträgt im Bereich der Kuppe 1:10 bis 1:20 und im Bereich der Flanken maximal 1:2,5. Der Hochpunkt, ist bei 81,8 m ü. NHN vorgesehen von dem aus das Gelände auf die Höhen des angrenzenden Geländes bis 45 m ü. NHN / 48 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit maximal 36,8 m über Bodenkante.

1.2.2 Nutzungskonzept für die Deponie „Am Wiemersgrund“

Im Folgenden wird der grundsätzliche Aufbau der geplanten Deponie dargestellt. Für das Regionalplanänderungsverfahren sind diese Angaben ausreichend, da in diesem Schritt nur geprüft wird, ob die Deponie am jeweiligen Standort grundsätzlich technisch umsetzbar ist. Die exakte Festlegung des notwendigen technischen Deponieaufbaus und mögliche Auflagen werden im Planfeststellungsverfahren geprüft und festgelegt.

Erschließung

Die Erschließung der Betriebsfläche erfolgt bislang über die L 124 (östliche Zubringerstraße). Von der L 124 besteht Anschluss an die A 4. Eine zweite Zufahrt über den Poller Holzweg ist aus südlicher Richtung geplant und befindet sich in der Genehmigungsphase. Der Erfassungsbereich des derzeitigen Betriebsgeländes (Waage,

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Verwaltung) befindet sich bislang ausschließlich an der nördlichen Zufahrt.

Entwicklung der Verkehrsbelastung

Das schalltechnische Gutachten zum Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers berücksichtigt für die Deponie eine LKW-Frequenz von 38 An- und Abfahrten pro Tag über die Ein- und Ausfahrt im Norden sowie 100 An- und Abfahrten pro Tag über die Ein- und Ausfahrt im Süden. Für das schalltechnische Gutachten wurde der gesamte Betrieb betrachtet, also auch die parallel laufende Verfüllung des Seeteils bis zu dem vorgesehenen Niveau von + 43,50 m ü. NHN.

Es handelt sich bei der beantragten Anzahl der LKW-Anlieferungen um eine konservative Maximalberechnung, die die erwarteten jährlichen Umsätze deutlich übersteigt.

Betriebsbereiche des derzeitigen Betriebsgeländes

- Betriebseinrichtungen und Zufahrt
Dieser Abschnitt des Betriebsgeländes umfasst die für den Betrieb der Deponie erforderliche Infrastruktur wie u.a. Wiegeeinrichtung, Zuwegungen, Wartungshallen sowie auch Maschinen, Geräte und Sozialräume, welche bereits für den laufenden Abgrabungs- und Deponiebetrieb vorgehalten werden. Sie sollen auch zukünftig genutzt werden.
- CFK-Altteil
Die bestehende Boden-/Bauschuttdeponie ist bereits verfüllt und rekultiviert. Der Deponiebetrieb ist abgeschlossen.
- Deponieabschnitte DA 1.1 bis 1.3
Die Verfüllung dieser Deponieabschnitte ist abgeschlossen. Die Bereiche DA 1.1 und DA 1.2 sind rekultiviert. Die Rekultivierung des DA 1.3 erfolgt nach Genehmigung der überarbeiteten Rekultivierungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
- Deponieabschnitt DA 2.1 und DA 2.2
In den Deponieabschnitten DA 2.1 und DA 2.2 ist der DK I-Deponiebetrieb noch aktiv. Der Abschluss dieses Abschnitts erfolgt mittels Oberflächenabdichtung sowie ggf. teilweise Zwischenabdichtung. Die Zwischenabdichtung wird dem beantragten DA 3 auf einer Teilfläche als Basisabdichtung dienen.
- Deponieabschnitt DA 3 (beantragte DK I-Erweiterungsfläche)
Die genehmigte Seeverfüllung im Bereich des DA 3 ist abgeschlossen. Die Anhebung des gesamten Niveaus des ehemaligen Auskiesungsgewässers auf ein Niveau von +43,50 m ü. NHN mit Z 0-Materialien wird derzeit noch betrieben. Geplant ist das südöstliche Gewässer ebenfalls mit Z 0-Materialien zu verfüllen und im Anschluss eine geotechnische Barriere sowie ein Basisabdichtungssystem gemäß den Vorgaben der DepV für den gesamten Bereich des DA 3 in sechs Bauabschnitten (BA 1.1 bis BA 3.2) herzustellen. Im

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Anschluss an die Herstellung der Basisabdichtung ist die Ablagerung mit DK I-Abfällen bis zu der geplanten Endhöhe von 80 m ü. NHN vorgesehen. Die Rekultivierung erfolgt gemäß dem genehmigten Rekultivierungsplan abschnittsweise jeweils im Anschluss an die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung.

- Basis- und Oberflächenabdichtung

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Änderung des DA 3 der Deponie „Am Wiemersgrund“ in einen Deponieabschnitt der DK I gemäß DepV.

- Aufbau des Basisabdichtungssystems im DA 3

Das Basisabdichtungssystem wird entsprechend den Vorgaben der DepV hergestellt und besteht aus der technischen Barriere als Ersatz für die nicht vorhandene geologische Barriere, einer Dichtungskomponente, der Schutzkomponente für die Dichtung und der Entwässerungsschicht zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers mit integrierten Drainageleitungen.

- Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems im DA 3

Das Oberflächenabdichtungssystem wird entsprechend den Vorgaben der DepV hergestellt und besteht aus einer Dichtungskomponente, der Schutzkomponente für die Dichtung, der Entwässerungskomponente zur Fassung und Ableitung des versickernden Niederschlagswassers und der Rekultivierungsschicht gemäß Genehmigungsbescheid.

Die genannten Maßnahmen dienen der Errichtung einer Deponie der DK I mit einer Gesamtkapazität von 2,7 Millionen m³. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Befüllung einen Umfang von ca. 200.000 t bis 400.000 t haben wird. Hieraus ergibt sich eine geschätzte Beendigung der Ablagerungsphase im Jahre 2040. Das Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Ablagerungsphase verschiebt sich gegenüber der geltenden Genehmigung (Beendigung der Ablagerungsphase bis 2025) um 15 Jahre.

1.2.3 Erforderliche Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug dar. Darüber hinaus fordert der Regionalplan Köln, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind (vgl. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kap. D.2.3, Ziel 1). Dies bedeutet, dass raumbedeutsame Abfalldeponien grundsätzlich zeichnerisch im Regionalplan darzustellen sind. Weder für die bestehende Deponie „Am Wiemersgrund“ noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan derzeit eine Deponienutzung dar.

Die derzeit geltenden raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG plant die Erweiterung der bestehenden DK I Deponie „Am Wiemersgrund“ im DA 3 (Flächengröße rd. 10,1 ha). Ein entsprechender Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 KrWG wird

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

zurzeit vorbereitet.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 15 KrWG). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, dass – bei entsprechenden Abweichungen – vor Beendigung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gegebenenfalls durch eine entsprechende Planänderung die Widersprüche zu den regionalplanerischen Zielsetzungen aufgelöst werden müssen.

Ziel der Regionalplanänderung ist daher die Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie am Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll. Diese umfasst sowohl die Flächen der bestehenden Deponie als auch die der geplanten Deponieerweiterung.

Die Deponiedarstellung überlagert die Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) mit den bereits aktuell dargestellten Funktionen BSLE und Regionaler Grünzug (vgl. Anlage 1 – PLANENTWURF). Diese regionalplanerischen Festlegungen stellt die Zielvorgabe nach der Rekultivierung des Deponiekörpers dar.

In den Erläuterungen weist der Regionalplan in dem angeführten Ziel 1 Kapitel D.2.3 'Abfalldeponien' darauf hin, dass bei der Planung von Deponien insbesondere die Standorteignung zu berücksichtigen ist (insbesondere die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung).

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köln ist sowohl die Fläche der bestehenden Deponie als auch der Bereich des neu geplanten Deponieabschnitts als Grünfläche dargestellt. Erfolgt – wie geplant – die Regionalplanänderung und damit die Darstellung dieses Deponiebereiches im Regionalplan, bedeutet das für die Stadt Köln gegebenenfalls in der Folge ein Anpassungserfordernis nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bauleitplanung, d.h. der FNP muss spätestens nach Inkrafttreten der Planänderung angepasst werden.

1.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2d))

Standortgebunde und vorhabenbezogene Regionalplanänderung

Ein Ziel der Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ ist, die Standortgunst der bestehenden Deponie gezielt zu nutzen. Die bereits bestehende abfalltechnische Infrastruktur, d.h. die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen aber auch Erschließungen, sollen genutzt werden.

Dabei handelt es sich um eine vorhabenbezogene Planung, d.h. im Gegensatz zu einer Angebotsplanung plant das Unternehmen Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG das Vorhaben auf dem eigenen Unternehmensstandort. Einen Alternativstandort mit ähnlicher Standortgunst hat das Unternehmen nicht aufzuweisen.

Köln-Poll ist ein bereits etablierter Standort für die Abfallentsorgung von DK I-Abfällen, der zur Erweiterung vorgesehene DA 3 ist bereits durch anthropogen abgelagerte Böden vorgeprägt. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft können somit

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

im Vergleich zu einem Neustandort erheblich reduziert werden. Daraus ergibt sich, das Vorhaben sinnvollerweise an den Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ zu binden. Das Planungsziel wäre an einem neuen unbelasteten Standort nicht zu erreichen.

Der neue Deponieabschnitt soll innerhalb der genehmigten Grenzen des Deponiestandortes – auf der Grundfläche des bereits verfüllten Sees – errichtet werden.

Standorteignung

Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des KrWG durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Demnach sind bei der Planung von Deponien insbesondere folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen
- Gefährdung von Tieren oder Pflanzen
- Schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden
- Herbeiführen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm
- Nicht Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung oder Nichtberücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus
- Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise

Für die aufgeführten Umweltschutzgüter sind daraus folgende Standortkriterien für Deponien abzuleiten:

1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes – einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m – müssen gewährleistet sein;
2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen sind zu erhalten;
3. ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z.B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten ist einzuhalten;
4. Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände sind zu prüfen;
5. Ableitbarkeit des gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle muss gewährleistet sein.

Das Standortkriterium 1 wird durch den Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ erfüllt bzw. durch die Errichtung einer Basisabdichtung zusätzlich gesichert.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Das Standortkriterium 2 wird nur teilweise erfüllt, da das gesamte Deponiegelände als Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 23 „Freiraum um das „Gremberger Wäldchen“ von Poll bis Heumar“ ausgewiesen ist. Durch aktuelle Rekultivierungsplanung der Deponie soll jedoch eben diesen Ansprüchen Rechnung getragen werden.

Für die Deponieerweiterung ist die Fällung von Baumbeständen erforderlich. Die aktuelle Rekultivierungsplanung wird dem Verlust gemäß dem im Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben ermittelten Ausgleichserfordernis Rechnung tragen. Eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) unter Beteiligung des Naturschutzbeirates entsprechend einzuholen.

Das Standortkriterium 3 ist durch den Abstand von ca. 56 m zu sensiblen Gebieten wie Wohnbebauungen und Erholungsgebieten (südlich der Deponie gelegenes Aus- und Übersiedlerwohnheim) unterschritten. Gemäß Abstandserlass NRW ist für oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe (Ild. Nr. 144, Anlage 1) ein Mindestabstand von 300 m zu Wohngebieten zu wahren. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist gemäß Nr. 2.2.2.5 Abstandserlass NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Einzelfallprüfung für das Genehmigungsverfahren erfolgte bereits im Rahmen der Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren über entsprechende Fachgutachten:

- Geräuschimmissionsprognose der Betriebsvorgänge im DA 3 auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung sowie Beurteilung der Ergebnisse anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) des TÜV Rheinland sowie der
- Emissions- und Immissionsprognose bezüglich der Staubimmissionen sowie der Immissionen von Staubinhaltsstoffen und NO₂ im Hinblick auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) verankerten Immissionswerte bzw. das Irrelevanzkriterium (TÜV Rheinland).

Die jeweilig zugrunde gelegten Emissions- und Immissionsorte wurden in Abstimmung mit der Oberen Abfallbehörde festgelegt.

Im Ergebnis der Gutachten wird die Einhaltung aller vorgeschriebenen Grenzwerte durch das Vorhaben nachgewiesen.

Die Aufstandsfläche am Deponiestandort besteht aus Hochflutlehmern sowie den zur Seeverfüllung eingesetzten mineralischen Z0-Materialien gemäß LAGA TR Boden 2004. Die Deponieaufstandsfläche wird nach abgeschlossener Seeverfüllung > 43,5 m ü. NHN betragen. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel (42,5 m ü. NHN) liegt dann sicher über 1,0 m. Das Höhenniveau des geplanten Basisabdichtungssystems, das gemäß DepV sowie nach dem Stand der Technik errichtet wird, liegt oberhalb des Geländetiefpunkts im Standortbereich und gewährleistet somit auch die spätere Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle aus dem Deponiekörper heraus.

Die Standortkriterien 4 und 5 werden am Standort der Deponie „Am Wiemersgrund“ erfüllt.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Sowohl der Standort der bestehenden Deponie als auch der des neu überplanten Abschnittes sind grundsätzlich für eine Deponienutzung geeignet.

Potentielle Alternativstandorte

Auch im Vergleich mit den bestehenden Deponiestandorten der Klasse DK I in der Region bestätigt sich die gute Eignung zur Erweiterung des Deponiestandortes.

Im Umkreis von ca. 70 km des Plangebietes befinden sich zurzeit die folgenden DK I-Deponien in Betrieb:

- Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath, Kreis Mettmann (ca. 30 km)
- Firma Rhiem + Sohn in Erftstadt (ca. 50 km)
- Dürener Deponiegesellschaft in Hürtgenwald-Horm (ca. 60 km)
- Eine geplante Deponieerweiterung bzw. Wiederinbetriebnahme ist für die Boden-Bauschuttdeponie Aldenhoven (ca. 70 km) geplant
- Derzeit in der Neuplanungs- und Antragsphase befindet sich die Siedlungsabfalldeponie Haus Forst, die ebenfalls als Deponie der DK I weiterbetrieben werden soll (ca. 57 km)

Die möglichen oben genannten Alternativstandorte sind in einer deutlich größeren Entfernung zu zukünftigen großen Bauvorhaben mit entsprechend potenziell hohen Mengen an Bauabfällen im Raum Köln und Umgebung. Dies bedeutet höhere Transportkosten sowie damit verbunden eine deutlich stärkere Umweltbelastung, zum Beispiel durch Feinstaub. Der Deponiestandort „Am Wiemersgrund“ hat daher eine hohe Bedeutung für den derzeitigen und den langfristigen Entsorgungsbedarf an Bauabfällen im Großraum Köln.

1.3 Vorgehensweise und Datengrundlage der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der beabsichtigten Planänderung auf die Umwelt. Dabei sind gegebenenfalls auch anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit erfolgt schutzgüterbezogen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 2 Abs.1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Auf der Grundlage einer Bestandsbeschreibung ist eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltwirkungen der Planungen anhand bestehender gesetzlicher Vorgaben, der bestehenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Grundsätze und Ziele der Raumordnung vorzunehmen.

Nach den Vorgaben des ROG sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen (Scoping). Der hier vorliegende Umweltbericht dient dabei als Grundlage für das Beteiligungsverfahren. Diesem sind die Konzeption und Methodik des Umweltberichts und die Darstellung der vorliegenden umweltbezogenen Grundlageninformationen zu entnehmen. Die Gliederung der Unterlage ist eng an die Vorgaben des ROG (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG) angelehnt. Der Umweltbericht enthält eine Vorhabenbeschreibung sowie eine Bestandsbeschreibung der betroffenen Umweltmedien.

1.3.1 Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Ermittlung von Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung folgt inhaltlich und methodisch dem Vorgehen von Wirkungsanalysen und -prognosen. Die Schutzgüter und ihre Bewertungen werden den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität gegenübergestellt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet und dargestellt. Diese Bewertungen erfolgen in Form einer Einschätzung von potentiell erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Je nach Ausprägung und Vorbelastung des betroffenen Umweltaspektes sind Beeinträchtigungen geringer, mäßiger und hoher Erheblichkeit prognostizierbar.

Auf Grundlage der Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse werden ggf. auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren zu konkretisieren sind.

Prüfgegenstand ist die geplante Neudarstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie. Die Vorprägung durch die bereits bestehende Deponie wird dabei entsprechend berücksichtigt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen.

Auf Basis des Abstandserlasses NRW 2007 und der technischen Richtlinien zum Abtragungsgesetz wurde als Untersuchungsraum zunächst die Umgebung des Vorhabens im Umkreis von etwa 300 m bis 500 m festgelegt. Im Rahmen der Konkretisierung der Inhalte im Umweltbericht wird in der Folge die Gültigkeit der

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

angenommenen Wirkzonen und die notwendige Ausdehnung des Untersuchungsraumes anhand der gewonnenen Ergebnisse überprüft und sofern notwendig wurde die Ausdehnung erweitert.

1.3.2 Wesentliche Datengrundlagen

Der Vorhabenträger – die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co KG – hat ihrer Anregung vom 09.12.2015 zur Änderung des Regionalplanes in Köln-Poll einen Entwurf einer Planbegründung und einen Umweltbericht hinzugefügt (Planbegründung (Entwurf vom 30.08.2016) und Umweltbericht zum Antrag auf Regionalplanänderung (23.01.2017) – TA Köln – Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, INGENUM GmbH). Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln entsprechend geprüft, ausgewertet und als Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht herangezogen.

Da vom Vorhabenträger parallel zum Regionalplanänderungsverfahren bereits das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren vorbereitet wird, konnte bei der Erarbeitung des Umweltberichtes auf folgende Fachgutachten zurückgegriffen werden:

- Deponie Wiemersgrund, Grembergerstraße, 51105 Köln, Geologische/hydrogeologische Situation und aktuelles Grundwassermonitoringprogramm, Empfehlung zur Feststellung von Auslöseschwellen, Umwelt & Baugrund Consult, Overath, Stand 07.08.2012
- Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln Poll, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 04.08.2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I – Vorprüfung, Erweiterung der DK I-Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, Büro Drecker, Stand: Oktober 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, Erweiterung der DK I-Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, Büro Drecker, Stand: Dezember 2016
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Erweiterung der DK I-Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, Büro Drecker, Stand: Dezember 2016
- Stellungnahme zur Erholungsfunktion, Planungsbüro Drecker, Stand: 22. Juli 2016
- Geräuschimmissionsprognose zur geplanten Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, TÜV Rheinland Energy GmbH, Lärmschutz, Stand: 22. August 2016
- Immissionsprognose für die geplante Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln, TÜV Rheinland Energy GmbH, Immissionsschutz, Stand: 21. Oktober 2016
- Verkehrsuntersuchung, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 15.06.2016

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

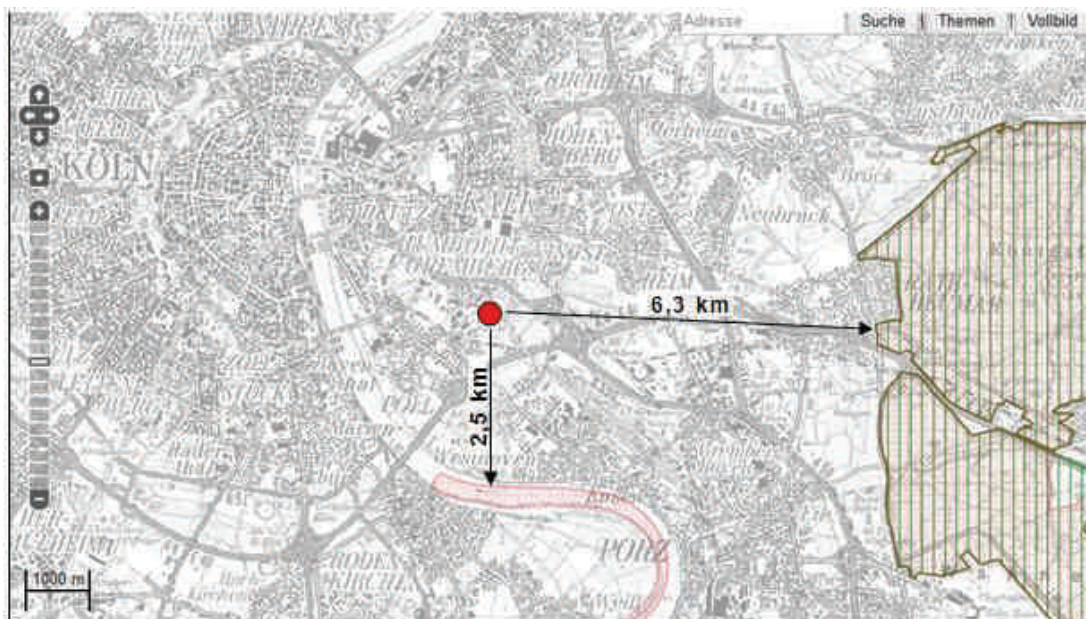
1.4 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1b))

1.4.1 NATURA 2000

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Umkreis von 2,5 km sind keine Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG gemeldet (vgl. Abb. 7).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef) liegt rund 2,8 km in südlicher Richtung. Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Buhnenfeldern auszeichnen. Sie sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Abbildung 7: Lage der Natura 2000-Gebiete



Quelle: LANUV NRW, 2017

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

1.4.2 Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind im LEP NRW als Grünzug dargestellt. Östlich angrenzend ergibt sich der Siedlungsraum.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Für Grünzüge legt der LEP NRW fest, dass diese vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind. Ausnahmsweise dürfen Regionale Grünzüge in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Für Standorte raumbedeutsamer Deponien legt der LEP NRW fest, dass diese in den Regionalplänen zu sichern sind.

Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regionalbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Für das Plangebiet ist der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einschlägig.

Der Regionalplan stellt für das Vorhabengebiet Wald mit den Funktionen BSLE sowie Regionale Grünzüge dar (vgl. Kap. 1.2.3 dieser Unterlage).

Der Regionalplan stellt für das Vorhabengebiet insbesondere folgende textlichen Grundsätze und Ziele dar (insbesondere umweltbezogene Festlegungen):

- Innerhalb der dargestellten Waldbereiche sind Wälder vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen, dort wo kein Wald aufsteht, soll Wald entwickelt werden.
- In den BSLE sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.
- Die Bereiche der Regionalen Grünzüge sind wichtige Bereiche der regionalen Freiflächensicherung. Sie übernehmen vielfältige raumordnerische Funktionen wie siedlungsnaher Erholung, Klimaaustausch, Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, Siedlungsgliederung etc. Diese Bereiche sind von Bebauung bzw. von Nutzungen, die diesen Funktionen entgegenstehen, freizuhalten.
- Deponien sind nicht außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche zuzulassen (vgl. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region, Ziel 1, Kap. D.2.3). Es soll zudem besonders die Standorteignung von Deponien berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung. Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und die Deponieoberfläche so rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

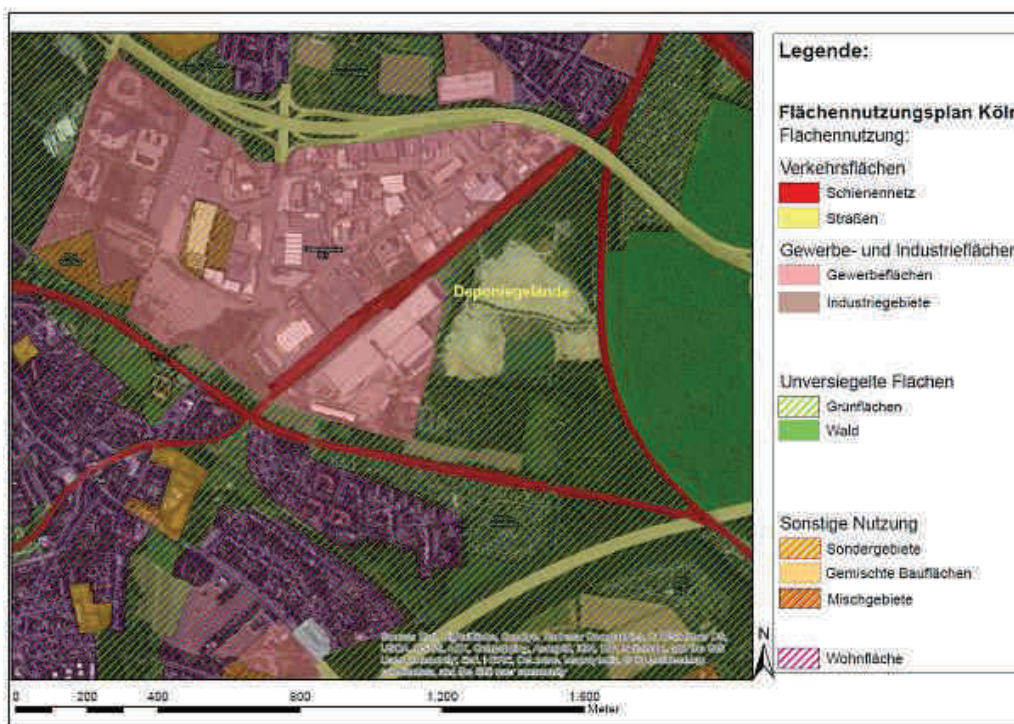
1.4.3 Bauleitplanung

Im FNP der Stadt Köln ist sowohl die Fläche der bestehenden Deponie als auch der Bereich des neu geplanten Deponieabschnitts (insgesamt ca. 24 ha) als Grünfläche dargestellt. Erfolgt, wie geplant die Regionalplanänderung und damit die Darstellung dieses Deponiebereiches im Regionalplan, bedeutet das für die Stadt Köln in der Folge gegebenenfalls ein Anpassungserfordernis nach § 1 Absatz 4 BauGB für die Bauleitplanung.

Im Untersuchungsraum sind darüber hinaus Gewerbeflächen, Wohnflächen und Wald dargestellt.

Für das Vorhabengebiet liegen keine Bebauungspläne vor.

Abbildung 8: Darstellungen des rechtsgültigen FNP Köln für die Deponiefläche



Quelle: Flächennutzungsplan der Stadt Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

1.4.4 Landschaftsplanung

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln (Stand 13.05.1991, Karte 5, Planquadrant 7042). Dieser sieht für den Deponiestandort und der geplanten Erweiterung die Entwicklungsziele 5 „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ (Bereich der aktuellen Deponie) und 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ vor.

Weiterhin setzt der Landschaftsplan für die gesamte Fläche der Deponie „Am Wiemersgrund“ das LSG L 23 „Freiraum um das „Gremberger Wäldchen“ von Poll

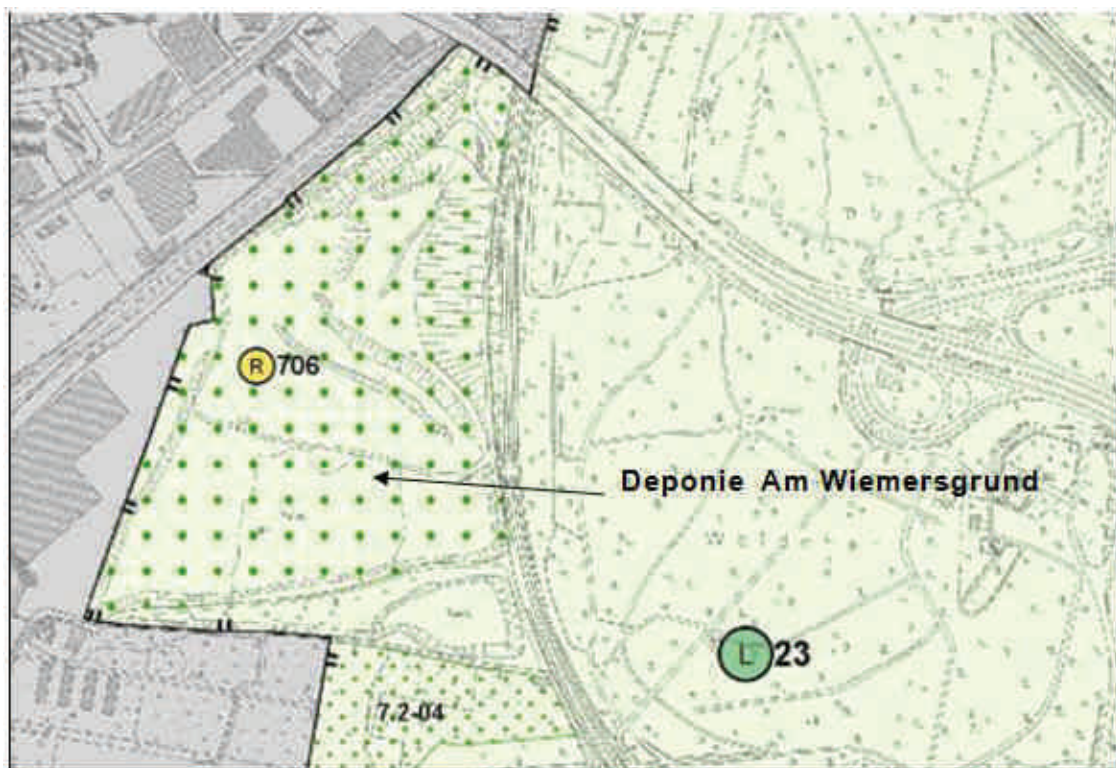
Anlage 2 - UMWELTBERICHT

bis Heumar“ fest.

Demnach gelten für das LSG folgende Schutzfestsetzungen:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung von Rast- und Nahrungsplätzen für Wasser- und Watvögel, naturnaher Waldbereiche und stadtklimatisch wertvoller Laubwaldflächen zwischen den Siedlungsbereichen.
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des „Gremberger Wäldchens“.
- Schutz der Erholungsfunktion, insbesondere durch Sicherung wichtiger Grünverbindungen.

Darüber hinaus ist für den Deponiestandort die Rekultivierungsmaßnahme Deponie (R 706) als Verpflichtung festgelegt worden: *“Rekultivierung der Deponie als Grünfläche entsprechend dem mit dem Grünflächenamt abgestimmten Gestaltungsplan. Nach dem Rekultivierungsplan wird aus erlaubten betrieblichen Abfällen der CFK ein Aussichtsbereich westlich vom Gremberger Wäldchen an geschüttet und bepflanzt“.*

Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für Köln

Quelle: INGENIUM GmbH

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

1.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesamte DA 3 (Neuplanung) ist im Biotopkataster NRW als geschütztes Biotop „Baggerseen östlich Köln-Poll“ ausgewiesen (Objektkennung BK-5008-027). Das Biotop wird als ehemaliges Abbaugelände in einem Gleisdreieck mit einem kleineren und einem größeren Baggersee beschrieben.

Beschreibung des Biotops BK-5008-027

Der kleinere südöstlich gelegene Baggersee wird als sehr tief eingeschnitten mit einer 5 m bis 10 m hohen, steilen Böschung beschrieben. Die Vegetation ist durch Sträucher und teilweise Röhricht geprägt. Zahlreiche Algenwatten deuten zum Zeitpunkt der Kartierung (Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW, 19.08.1998) auf eine Eutrophierung des Gewässers hin. Eine erneute Begutachtung des Gewässers erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung anlässlich des angestrebten Planfeststellungsverfahrens im Februar 2016. Das Ufer ist zu diesem Zeitpunkt zu ca. zwei Drittel steil und mit Faschinen befestigt. Die übrigen Uferpartien sind unverbaut. Das Gewässer wird als Lebensraum für anspruchslose Gewässerorganismen eingestuft.

Das heute fast vollständig verfüllte größere Gewässer im Zentrum des BK 5008-027 wurde zum Zeitpunkt der Kartierung im August 1998 hinsichtlich des Entwicklungspotentials, als wertvolles Trittstein-Biotop und störungsarmer Rückzugsraum für Vögel, insbesondere für Wasservögel beschrieben. In der aktuellen Kartierung vom Februar 2016 wird die heute nahezu vollständig verfüllte Gewässerfläche als vegetationsfrei und von lehmigen Rohböden überdeckte Fläche beschrieben. Im Rahmen der aktuell laufenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (Planungsbüro Drecker) wurde dieser Bereich als Lebensraum der planungsrelevanten und geschützten Arten Flussregenpfeifer, Wechselkröte und Kreuzkröte belegt. Das Vorkommen dieser Arten wurde als unmittelbar im Zusammenhang mit dem durch den laufenden Baubetrieb entstehenden Pionierlebensraum stehend beschrieben. Die Fläche wird im Westen und Norden / Nordosten großflächig von schütterem mit Annuellen- und zweijährigen Staudenfluren bewachsenen Sand-, Kies- und Lehmböden eingenommen. Die Fläche ist z.T. durch Fahrspuren, Geländekanten und Erdhaufen reliefiert.

Im Bereich des Gewässers im Südosten und westlich davon sind jüngere Sukzessionswälder aus Hänge-Birke, Zitterpappel, Robinie und Sal-Weide aufgewachsen. Nördlich des Poller Holzweges stockt ein Streifen aus baumförmigen Hybridpappeln. Die Pflanzung setzt sich von der südöstlichen Deponieecke etwa 150 m nach Norden fort und verschmälert sich dabei von etwa 40 m bis auf eine Breite von ca. 10 m.

Nach Norden geht die Baumreihe aus Hybridpappeln in eine sukzessionsbedingt aufgewachsene Brombeerhecke über, die etwa auf Höhe des Übergangsbereiches zwischen DA 2 und DA 3 von jüngeren Bäumen (Hänge-Birken, Pappeln) durchsetzt ist. Zwischen dem DA 2 und dem DA 3 verläuft eine etwa 5 m breite Gras- und Staudenflur, in der abschnittsweise niedrige Brombeergebüsche aufgewachsen sind.

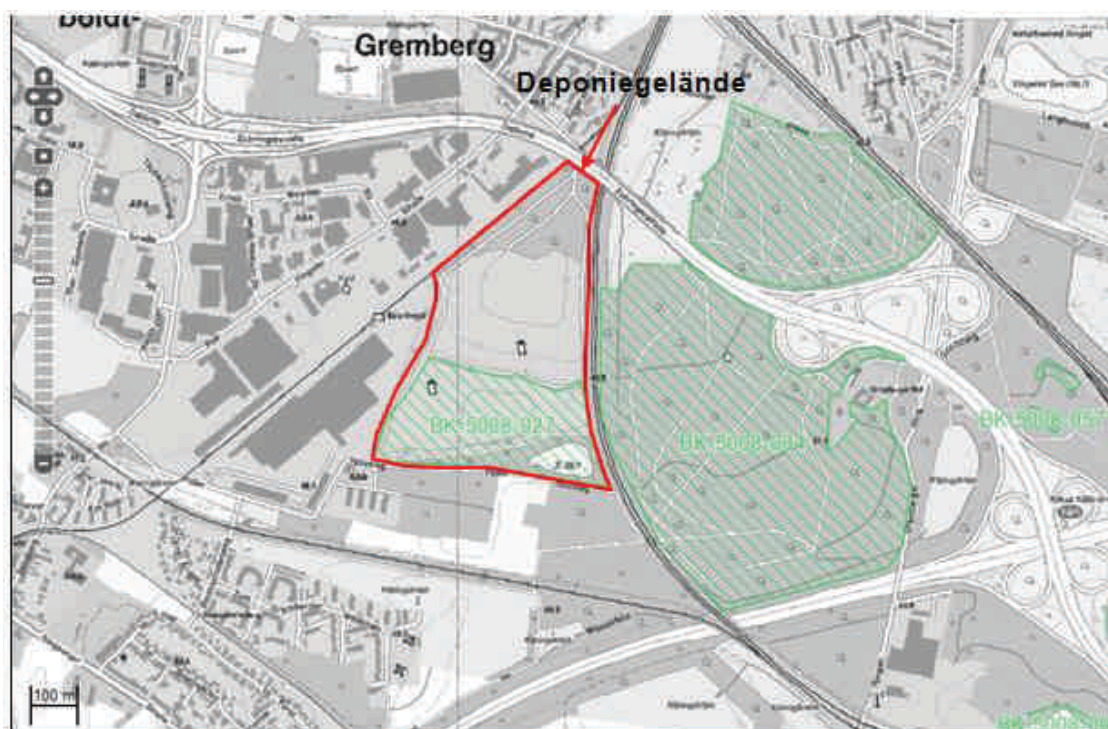
Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Biotop BK-5008-004

Südöstlich angrenzend an das Deponiegelände befindet sich das „Gremberger Wäldchen“, das ebenfalls im Biotopkataster NRW geführt wird (Kennung BK-5008-004).

Es wird als „Wäldchen innerhalb eines Gleis-Autobahndreiecks, zerschnitten durch eine Schnellstraße“, und als „der einzige erhaltene Rest des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes in der Niederrheinischen Bucht“ beschrieben (LINFOS NRW).

Abbildung 10: Geschützte Biotope im Untersuchungsraum



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Biotopverbundflächen

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Verbundbiotopes VB-5008-005 „Abgrabungsgewässer im Raum Gremberger Wäldchen“ (Verbundflächenkataster NRW, LINFOS NRW) und ist Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (vgl. Abb. 10).

Die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bestandsaufnahme (1999) noch bestehenden Abgrabungsgewässerkomplexe, z.T. noch in Betrieb und z.T. bereits ausgeküst, stellten mit einer Vielzahl kleinerer und größerer Gewässer einen wertvollen Lebensraum u.a. für Wasservögel und Amphibien dar. Die ehemaligen Abgrabungsgewässer wurden im dicht besiedelten, intensiv genutzten und durch viele Verkehrswege stark zerschnittenen Umfeld als wertvolle Refugial-Lebensräume charakterisiert.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Die zum Zeitpunkt der Eintragung der Fläche in das Biotopkataster NRW vorhandenen und wertgebenden Biotopstrukturen (Wasserflächen und Uferbereiche) sind aufgrund der Verfüllung des ausgekiesten Sees aktuell zu einem großen Teil nicht mehr vorhanden.

Das östlich an das Vorhabengebiet angrenzende „Gremberger Wäldchen“ wird im Verbundflächenkataster NRW mit der Kennung VB-5008-102 „Gremberger Wäldchen“ als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung geführt.

Abbildung 11: Verbundflächen mit herausragender/besonderer Bedeutung im Untersuchungsraum



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Grundwasserschutz

Im Plangebiet ist aktuell keine WSZ ausgewiesen. Bis zum 23.03.1992 lag der südöstlichste Bereich der Deponie „Am Wiemersgrund“ im Bereich der WSZ III A des Wasserwerkes Westhoven. Mit Bekanntmachung vom 23.03.1992 durch die Bezirksregierung Köln wurden die Grenzen des WSG neu festgesetzt. Seither befindet sich gemäß Wasserschutzgebietskarte auch der südöstlichste Teilbereich nicht mehr innerhalb einer WSZ.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich zwei Abtragungsgewässer. Für das nördlich gelegene besteht eine rechtskräftige Verfüllgenehmigung bis zu einem Geländenniveau von 43,5 m ü. NHN (s.o.), die bereits nahezu vollständig umgesetzt worden ist. Der Gewässerteil ist aktuell nicht mehr vorhanden. Der Biotopwert des südöstlichen Gewässers ist eingeschränkt, da es als Angelgewässer genutzt wird und die Böschungen wenig naturnah ausgeprägt sind (s.o.).

Anlage 2 - UMWELTBERICHT**Schutzwürdige Böden / Altlasten**

Die anstehenden Böden (Kiese) im Vorhabengebiet wurden im Rahmen der Abgrabung und früherer Bau- und Abrissvorhaben bereits vollständig entfernt und Ablagerung von genehmigten mineralischen Abfällen ersetzt. Die Deponie ist als Altablagerung im Altlastenkataster der Stadt Köln eingetragen.

1.4.6 Fachgesetzliche Regelungen und sonstige Umweltschutzziele

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind folgende Gesetze und Regeln in der aktuell gültigen Fassung als relevant anzusehen:

Raumordnung und Landesplanung

- Raumordnungsgesetz
- Landesplanungsgesetz NRW

Umweltrecht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

Umweltschutzgüter und Immissionsschutz

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- EU Artenschutzverordnung (EU-ArtSch VO)
- Landschaftsgesetz NRW (LG NW)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz NW)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), (VV-FFH NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Landeswassergesetz NRW
- Landesforstgesetz NRW
- Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen und deren Berücksichtigung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands der einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

1.4.7. Informelle Planungsgrundlagen

Das Deponiegelände ist Teil des Kölner Grüngürtel-Entwicklungskonzeptes „Impuls 2012“. Das Konzept zielt darauf ab den äußeren Grüngürtel, der in den 1920er Jahren geschaffen wurde, seine Funktionalität wiederzugeben.

Das Vorhaben der Deponieerweiterung im DA 3 steht nicht im Widerspruch zu den Zielen und Geboten des Grüngürtelkonzeptes der Stadt Köln. Es wird sich durch die Verlängerung der Ablagerungsphase bis zur Rekultivierung und ggf. Öffnung für die Öffentlichkeit eine zeitliche Verzögerung ergeben. Die aktuelle Situation des Zuganges zum „Gremberger Wäldchen“ über den Weg „Im Wasserfeld“ (Teil des öffentlichen Rundwanderweges) wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Der Zugang zum „Gremberger Wäldchen“ über den Poller Holzweg bleibt ebenfalls bestehen, auch wenn dieser in erster Linie dem Gewerbegebiet dient, was das Fehlen von Fußwegen und Bürgersteigen verdeutlicht.

1.4.8 Erlaubnisse und Genehmigungen

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung 1963
- Abfallrechtliche Plangenehmigung 1992
- Wasserrechtlicher Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid 1996, mit Ergänzungsbescheiden, zur Seeverfüllung
- Abfallrechtlicher Genehmigungsbescheid 2013

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2)

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen sind zu berücksichtigen.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2a))

Beschreibung des Untersuchungsraums

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Das Vorhabengebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Köln-Bonner Rheinebene (551) und hier zum Naturraum Mülheim-Porzer Niederterrasse (551.10). Im Bereich dieser Verebnungsfläche stehen oberflächennah junge quartäre Schichten an. Diese werden von den eiszeitlichen Sedimenten der Niederterrasse (meist Kiese und Sande) sowie jüngeren Ablagerungen des Rheins überwiegend in Form von Hochflutsanden und Auenlehmen gebildet.

Die naturgegebenen Faktoren, die bei der naturräumlichen Prägung eines Gebietes eine Rolle spielen, sind auf Grund der städtischen Lage des Deponiegeländes und der vielfältigen anthropogenen Eingriffe kaum noch in naturnaher Ausprägung vorhanden.

Die potentielle natürliche Vegetation auf den nährstoffreichen Hochflutlehmen wäre ein Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Flattergras-Buchenwald. Typische Standorte der Waldgesellschaft sind Lößlehmböden oder lößartige Bodenbildungen.

Die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen für die Region bei 800 mm bis 900 mm. Topografisch liegt das Umfeld der Deponie etwa bei einer Höhe von 45 m ü. NHN bis 48 m ü. NHN. Die östliche Zubringerstraße L 124 verläuft nordöstlich des Deponiegeländes auf einer Höhe von 55 m ü. NHN.

Bei dem Vorhabengebiet selbst (DA 3) handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, deren restliche Mulde im Deponieabschnitt DA 3 gemäß der bestehenden Genehmigung auf eine Geländehöhe von 43,5 m ü. NHN mit Z0-Materialien verfüllt wird.

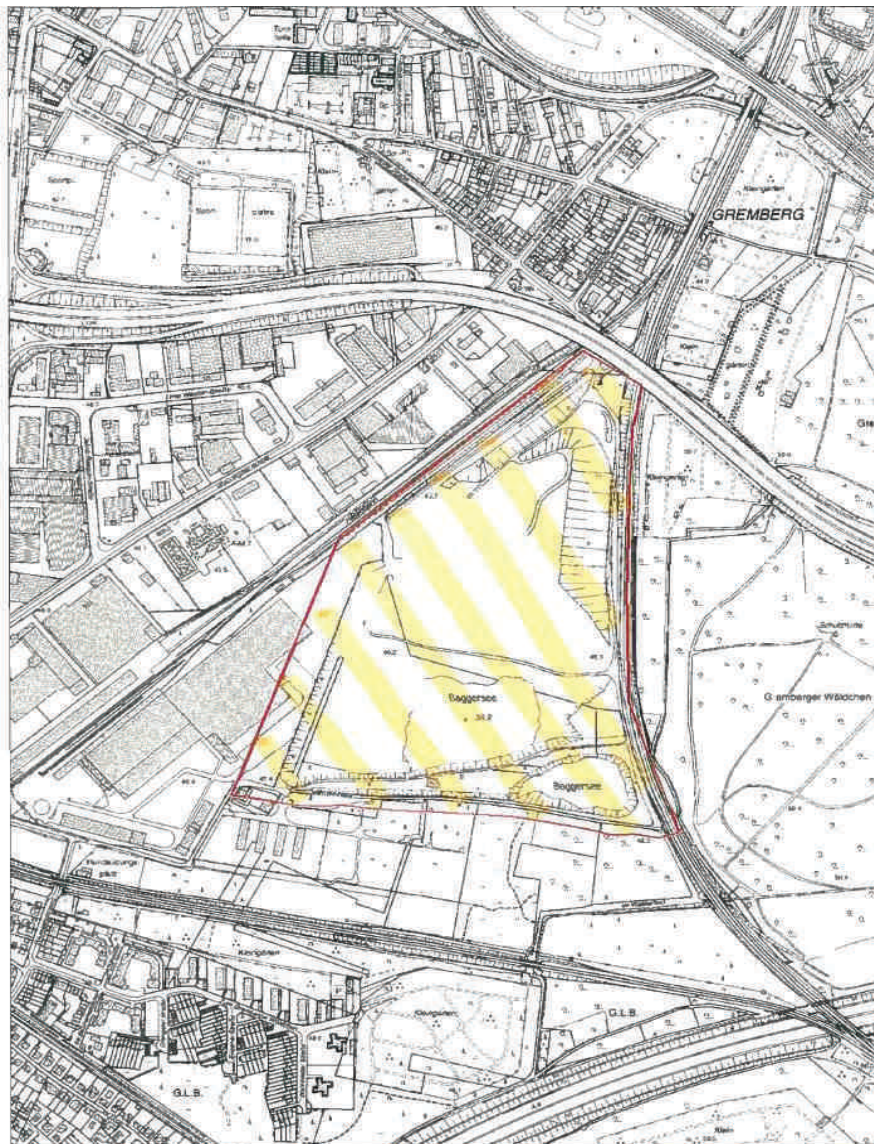
Der Deponiestandort befindet sich zwischen den Verkehrsachsen östliche Zubringerstraße (L 124), Bahngleise und A 4. Trotz der relativ zentralen Lage Kölns, eine der dichtbesiedeltsten Städte des Rheinlandes, befindet sich das Vorhabengebiet in einer Grenzlage von Industriestrukturen zur Naherholungsnutzung („Gremberger Wäldchen“).

Geologie

Geologisch befindet sich der Deponiestandort in der Niederrheinischen Bucht, die im Südwesten durch das Senkungsfeld der Ville und im Osten durch das paläozoische Grundgebirge des Rheinischen Schiefergebirges begrenzt wird. Die Kölner Scholle ist Bestandteil des Senkungsfeldes der Ville, in dem sich über dem paläozoischen Grundgebirgssockel mächtige Lockersedimente des Tertiärs und des Quartärs abgelagert haben. Im Standortbereich der Deponie stehen die tertiären Lockersedimente in einer 0 m bis ca. 10 m dicken Tonschicht an, die mit ca. 15 m bis ca. 20 m dicken Sandschichten überlagert ist. Hierüber befinden sich bis ca. 25 m mächtige quartäre Ablagerungen der Niederrheinterrassensedimente, die stratigraphisch der Niederterrasse des Rheins zuzuordnen sind.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 12: Vorhaben- und Untersuchungsgebiet



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Der maximale Grundwasserspiegel im Bereich des Deponiegeländes liegt mit 42,5 m ü. NHN 1 m oberhalb der geplanten Deponiebasis auf der zusätzlich eine qualifizierte Basisabdichtung bestehend aus einer technischen Barriere als Ersatz für die nicht vorhandene geologische Barriere, einer Dichtungskomponente, einer Schutzkomponente für die Dichtung und einer Entwässerungsschicht zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers mit integrierten Drainageleitungen gemäß DepV errichtet werden soll.

Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet besteht zum einen aus der bereits bestehenden Deponie, die sich teilweise schon in der Nachsorgephase befindet. Der geplante neue DA 3 soll auf einen verfüllten Abgrabungssee entstehen. Daher ist im Planbereich von einer deutlichen

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Vorbelastung auszugehen.

Auch das Umfeld ist deutlich technisch vorgeprägt. Im westlichen und südwestlichen Anschluss erstreckt sich ein Gewerbegebiet, östlich und westlich begrenzen Schienenverkehrswege das Projektgebiet.

2.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung

2.2.1 `Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit`

Vorrangiges Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele Wohnen und Erholen dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut zugrunde gelegt.

Die Schutzziele Wohnen und Erholen sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm
- Luftschadstoffe
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Erholung

Das Deponiegelände befindet sich an der Grenze zwischen Gewerbegebiet und beginnendem Grüngürtel, der östlich der Bahnlinie in das „Gremberger Wäldchen“ übergeht. Das gesamte Deponiegelände gehört zum LSG L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“.

Der äußere Gehölzgürtel / Waldrandbereich der Deponie ist Teil des Kölner Grüngürtel-Entwicklungskonzeptes „Impuls 2012“. Das Konzept zielt darauf ab, dem äußeren Grüngürtel, der in den 1920er Jahren geschaffen wurde, seine Funktionalität wiederzugeben.

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Oberflächengewässer im südöstlichsten Teil des Deponiegeländes (ca. 7.700 m² Wasseroberfläche), das aktuell noch als Angelgewässer vom örtlichen Anglerverein genutzt wird. Der Pachtvertrag des örtlichen Angelvereins wurde vom Eigentümer zum 30.09.2017 gekündigt. Die Kündigung wurde einvernehmlich angenommen.

Der Poller Holzweg, der an der südlichen Grenze des Deponiegeländes entlang führt, ist ein Fuß- und Radweg und stellt neben dem Fußweg ‘Im Wasserfeld‘ einen der südwestlichen Zugänge zum „Gremberger Wäldchen“ dar. Aufgrund der Tatsache, dass der Poller Holzweg jedoch bis zum Beginn des Deponiegeländes als asphaltierte Straße ohne Fußwege und Parkmöglichkeiten ausgebaut ist und von Autos sowie LKWs in Richtung Gewerbegebiet frequentiert wird, ist er in seiner Bedeutung als Zugang für Erholungssuchende zum Waldgebiet gegenüber dem Zugang über ‘Im Wasserfeld‘ zu vernachlässigen.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Über den Zugang ‘Im Wasserfeld‘ führt ein öffentlicher Rundwanderweg (G1). Der Wanderweg führt durch den äußeren Grüngürtel der Stadt Köln über die Stadtteile Mülheim, Niehl, Longerich, Bocklemünd-Mengenich, Müngersdorf, Klettenberg, Poll, Eichenberg und Buchheim. Die Entfernung des Wanderweges zum Deponiegelände beträgt mindestens 120 m.

In einer gutachterlichen Stellungnahme zur Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholungsfunktion der umliegenden Stadtteile (Planungsbüro Drecker) werden die am Rheinufer gelegenen Poller Wiesen mit ihren weitläufigen, frei zugänglichen Wiesen sowie diversen Sportanlagen als wichtigster Naherholungsbereich für den Stadtteil Poll beschrieben.

In Vingst hat das dortige Naturfreibad eine gewisse Bedeutung. Als Naherholungsraum für Bewohner des Stadtteils dient auch die nördlich gelegene, fast 40 ha umfassende Merheimer Heide.

Humboldt-Gremberg bietet mit dem 2,3 ha großen Humboldtpark eine innerstädtische Grünanlage.

Abbildung 13: Südliches Deponiegelände und direktes Umfeld der geplanten DK I-Erweiterungsfläche



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Aufgrund der Lage inmitten eines Gleisdreiecks sowie angrenzend zum Autobahnzubringer L 124 und einem Gewerbegebiet südlich und westlich des Vorhabengebietes besteht im Untersuchungsraum bereits eine Vorbelastung durch Lärm- und Luftschadstoffe sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im Bereich des Deponiegeländes bestehen weiterhin in dem laufenden Deponiebetrieb sowie der sehr begrenzten Zugänglichkeit des Geländes für die Öffentlichkeit (lediglich der

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

südöstliche Teil des Angelgewässers ist zugänglich).

Das Gelände ist von außen aufgrund des Gehölzgürtels entlang der östlichen, südlichen und westlichen Deponiegrenze kaum einsehbar.

Eine weitere Zerschneidung der Funktionsbeziehungen ist durch die Deponieerweiterung nicht zu erwarten.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Ablagerung von Abfällen im DA 3 bis auf die geplante Endhöhe von 80 m ü. NHN. Das Geländere relief ist allerdings bereits durch die Abgrabungsaktivitäten sowie die anschließende Verfüllung der Grube und Ablagerung von mineralischen Abfällen im CFK-Altteil sowie den DA 1 und 2 vorgeprägt und verändert. Die Erweiterung im DA 3 mit der anschließenden Rekultivierung und Erschließung des Deponiekörpers für die Allgemeinheit stellt im Vergleich zu der Bestandssituation keine erhebliche nachteilige Veränderung dar.

Wohnstandort

Der nächste im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 BauGB, der als Wohngebiet eingestuft werden kann, befindet sich südwestlich des Vorhabengebietes in ca. 60 m Entfernung. Die im Abstandserlass NRW 2007 festgelegten Abstände für oberirdische Inert- und Mineralstoffdeponien von 300 m werden damit unterschritten.

Die Einzelfallprüfung, die bei der Unterschreitung eines Mindestabstandes von 100 m erforderlich ist, wurde in Form der vorhabenspezifischen Lärm- und Staubimmissionsgutachten durch den TÜV Rheinland durchgeführt.

Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung wurden:

- Geräuschemissionen der immissionsrelevanten Anlagenkomponenten und Betriebsvorgänge beschrieben,
- ein digitales Berechnungsmodell für das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Topographie des Geländes, der Gebäude und der wesentlichen Schallquellen erstellt,
- Ausarbeitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 auf Grundlage des Berechnungsmodells zur Ermittlung der Geräuschimmissionen in der Umgebung durch die Betriebsvorgänge auf dem Deponiegelände für den Tag (6:00 – 22:00 Uhr) durchgeführt (ggf. auftretende Abschirmungen und Reflektionen auf dem Ausbreitungsweg wurden bei den Berechnungen ebenfalls berücksichtigt) und
- die Geräuschsituation für den Tageszeitraum nach der Technischen Anleitung Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt.

Die maßgeblichen Immissionsorte wurden im Vorfeld mit der oberen Abfallbehörde als Genehmigungsbehörde abgestimmt und sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Im Ergebnis der Berechnung der Betriebsgeräusche unterschreiten alle berücksichtigten Geräuschemissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Der Immissionsbeitrag ist damit nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird erfüllt. Tieffrequente Geräusche im Sinne der Ziffer 7.3 TA Lärm sind nicht zu erwarten und

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der Ziffer 7.4 TA Lärm.

Tabelle 2: Maßgebliche Immissionsorte, Gebietseinstufungen und Immissionsrichtwerte sowie meteorologisch korrigierter Beurteilungspegel L_r

Immissionsort (Io)	Gebiets-einstufung (gem. Bauleit-planung)	Geschoss	Immissions-richtwert in dB(A) tags (6-22 Uhr)	Beurteilungs-pegel L_r in dB(A)
Io 1 – Poller Holzweg (Asylantenwohnheim)	MI	EG	60	54
Io 2 – Poller Holzweg 12	GE	EG	65	41
Io 3a Poller Holzweg 9	GE	II	65	48
Io 3b – Pollerholzweg 9	GE	II	65	57
Io 4 – Poll-Vingster-Straße	GE	II	65	40
Io 5 – Poll-Vingster-Straße	GE	EG	65	41
Io 6 – Poll-Vingster-Straße	GE	EG	65	34
Io 7 – Aggerstraße 2	WA	IV	55	44
Io 8 – Kleingartenanlage (östl.)	MI	EG	60	42

Zur Beurteilung der Staubimmissionen sowie der Immissionen von Staubinhaltsstoffen und NO_2 im Hinblick auf die in der TA Luft und der 39. BImSchV verankerten Immissionswerte bzw. das Irrelevanzkriterium wurde im Rahmen des angestrebten Planfeststellungsverfahrens ebenfalls eine Immissionsprognose für die geplante Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ erstellt.

Hierbei werden 2 Varianten gesondert betrachtet:

- Beginn der Verfüllung in BA 3
- Ende der Verfüllung in BA 3

Für beide Varianten wurde das Geländemodell an die jeweilige Kubatur des Deponiekörpers angepasst.

Der Untersuchungsraum wurde im Vorfeld mit der oberen Abfallbehörde als Genehmigungsbehörde abgestimmt. Betrachtet werden alle Beurteilungsflächen im Untersuchungsgebiet, die außerhalb des Anlagengeländes liegen und an denen sich

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Personen im Sinne der TA Luft nicht nur vorübergehend aufhalten. Zusätzlich werden ausgewählte Immissionsorte bzw. Beurteilungspunkte, insbesondere im Bereich der der Anlage am nächst gelegenen Wohnbebauung betrachtet.

Im Ergebnis des Gutachtens liegt die PM10-Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Jahresmittel an allen Beurteilungspunkten sicher unterhalb des Jahresimmissionswertes.

Der Jahresgrenzwert für die Staubdeposition sowie der Grenzwert für den höchsten PM10-Tageswert nach Abzug der 35 höchsten Tageswerte werden ebenfalls sicher eingehalten.

Die maximale Zusatzbelastung durch Nickel, als kritischster Staubinhaltsstoff, liegt deutlich unterhalb des Grenzwertes sowohl für die Immission als auch für die Deposition. Somit sind die Immissions- und Depositionsgrenzwerte für alle Staubinhaltsstoffe an allen Punkten sicher eingehalten.

Die maximale NO₂-Zusatzbelastung liegt im Jahresmittel deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Damit sind durch die Erweiterung der Deponie keine schädlichen Einwirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Alle Immissions- und Depositionsgrenzwerte sind an den Immissionsorten im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung sicher eingehalten.

Bewertung und Empfindlichkeit

Der Deponiestandort ist aus Sicht des 'Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit' als empfindlich einzustufen. Es werden lokal bedeutende Erholungsbereiche beeinflusst. Nach den Erweiterungsplanungen für den DA 3 werden Wohnhäuser bis ca. 60 m an die Deponie heranreichen.

Eine Gefährdungsabschätzung, die im Vorfeld der Regionalplanänderung und des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erarbeitet worden ist, geht davon aus, dass die zusätzlichen Belastungen auf die anliegende Wohnbebauung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben werden. Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren sollte dies noch einmal überprüft werden.

2.2.2 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt'

Ziel ist der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Empfindlichkeit

Pflanzen und Tiere sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

Bestandserfassung

Zur Erfassung des derzeitigen Zustandes von Vegetation und Tierwelt wurde das Planungsbüro Drecker im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens beauftragt, vor Ort vegetationskundliche und faunistische Erhebungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren) durchzuführen.

Begründung zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der CFK-Altteil sowie die DA 1 und 2 werden nicht in den zentralen Untersuchungsraum aufgenommen, da sich hier durch die Maßnahmen im Rahmen der Deponieerweiterung im DA 3 keine über das bestehende Maß (laufender Deponiebetrieb im DA 2) hinausgehenden Belastungen ergeben. Diese Bereiche werden dennoch zum Teil im Rahmen des 300 m Puffers um den DA 3 berücksichtigt.

Um den zentralen Untersuchungsraum wurde eine 300 m-Pufferzone festgelegt, für die die Benennung der Biotoptypen und deren Schutzwürdigkeit aufgrund einer strategischen Datenabfrage bzw. Biotoptypenkartierung erfolgten.

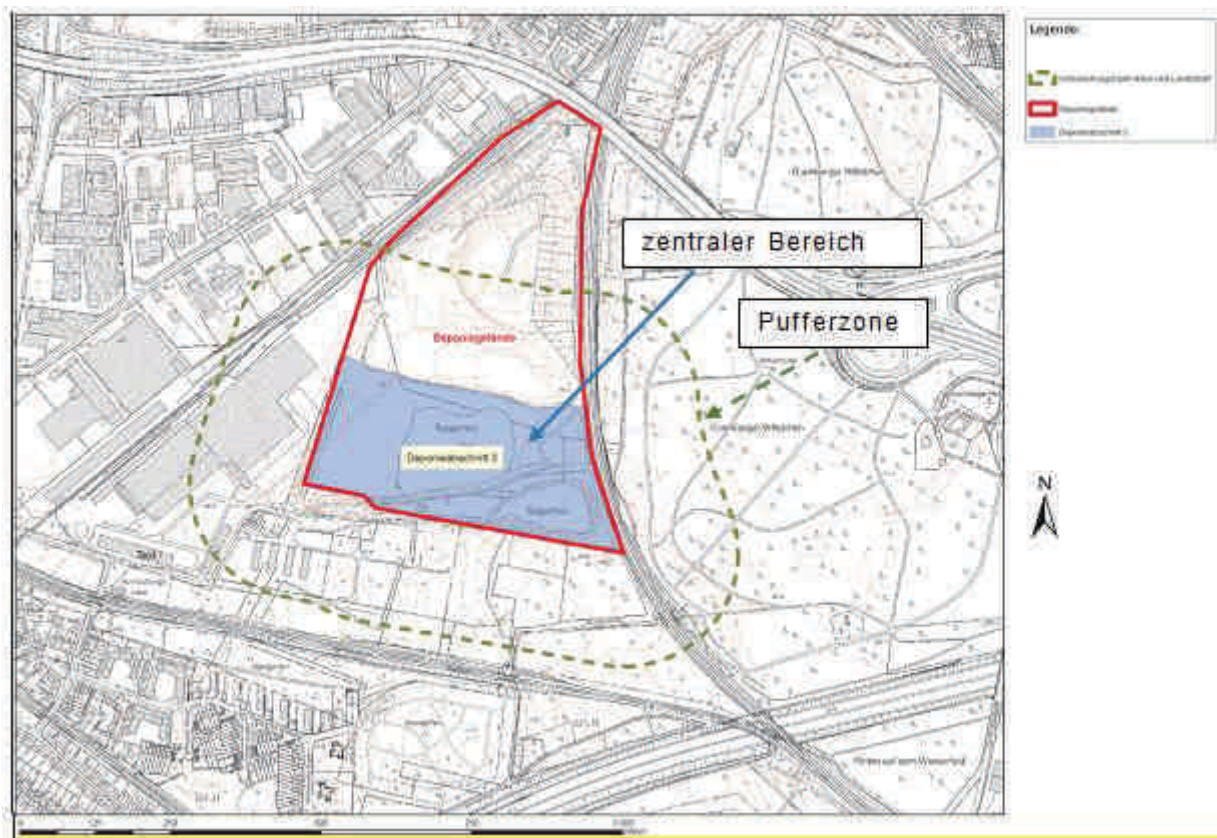
Der Untersuchungsraum ist in Abbildung 15 dargestellt.

Die Abgrenzung des zentralen Untersuchungsraumes für das 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' umfasst in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln den DA 3 (Erweiterungsfläche), weil sich die anderen Deponieabschnitte in der Stilllegungsphase befinden.

Für diesen Bereich erfolgt seit Februar 2016 eine Erfassung der Biotoptypen sowie der Tierartengruppen und Amphibien sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Messtischblatt-Methode des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), VV Artenschutz. Die vollständigen Untersuchungen aller planungsrelevanten Tierartengruppen waren Ende 2016 vollständig abgeschlossen. Die ermittelten Daten lassen eine Bewertung der Lebensraumbedeutung der Vorhabenfläche für Vegetation und Fauna zu.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 14: Vorhabengebiet und Untersuchungsraum für das 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt'



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Realnutzung / Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum einschließlich des Vorhabengebietes wurde erstmals im Februar 2016 begangen und die vorhandenen Biotoptypen gemäß der aktuellen Biotoptypenliste des LANUV NRW (Stand: Mai 2008) und gemäß der Biotoptypenliste zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV NRW 2008) abgegrenzt. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Biotope im Vorhabengebiet (zentraler Untersuchungsraum)

Südlicher Deponiebereich (DA 3, Erweiterungsfläche)

Der südliche Bereich der Deponie stellt sich vergleichsweise heterogen dar. Im Westen haben sich auf den hier abgelagerten lehmigen, sandigen und kiesigen Rohböden schütterere, kurzlebige Annuellen- und Staudenfluren eingestellt. An verschiedenen Stellen sind die bindigen Böden verdichtet, so dass sich nach Niederschlagsereignissen Blänken bilden. Dieses Lebensraummosaik bietet verschiedenen Amphibienarten, spezialisierten Vogelarten und einer Vielzahl an Insekten Lebensraum.

Östlich davon ist der ehemals ca. 1 ha umfassende See bis auf eine Restfläche von

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

wenigen 100 m² mit lehmigen Böden verfüllt worden. Dieser Bereich weist aktuell nur eine sehr geringe Habitatfunktion auf.

Im Süden des DA 3 sind jüngere Sukzessionswälder aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Robinie (*Robinia pseudacacia*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) aufgewachsen. Zudem stocken hier Baumreihen aus Hybridpappeln (*Populus x canadensis*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Bruch-Weiden (*Salix fragilis*).

Im Westen wird der DA 3 von einer Baumreihe aus Hybridpappeln und einer von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) dominierten Strauchhecke flankiert.

Die Gehölze haben Bruthabitatfunktion für Vögel und bieten auch einer Vielzahl anderer Anspruchstypen (u.a. Amphibien, Insekten) Lebensraum.

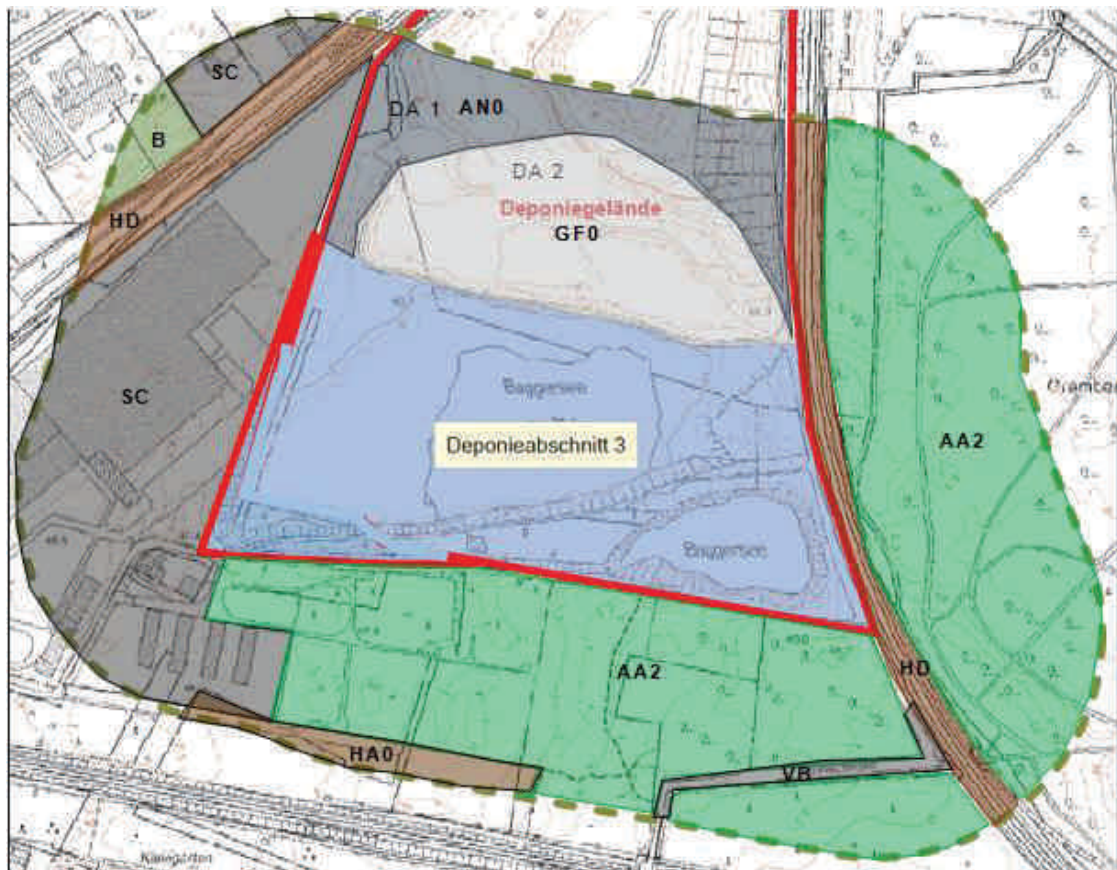
Ganz im Südosten des DA 3 befindet sich ein Stillgewässer, das zeitweise als Angelgewässer genutzt wird. Die Ufer sind zu ca. zwei Drittel steil und mit Faschinen befestigt. Die übrigen Uferpartien sind unverbaut. Das Gewässer bietet anspruchslosen Gewässerorganismen Lebensraum.

Biotope im weiteren Untersuchungsraum (300 m-Puffer)

Die Einordnung der Biotoptypen außerhalb des Deponiegeländes, jedoch innerhalb der 300 m-Pufferzone, erfolgte ohne detaillierte Kartierung der Flora gemäß Definition der Biotoptypen des LANUV NRW (2014). Die räumlichen Abgrenzungen und Typisierungen sind in Abbildung 15 dargestellt.

Der DA 2 ist nahezu vollständig von dem hier abgelagerten Bodenmaterial bedeckt. Es handelt sich um Rohböden (Gemisch aus Lehm, Sand, Kies und Steinen) und klassiertem Bauschutt. Dieser Bereich ist nahezu vegetationsfrei und hat in Verbindung mit den fortwährenden betriebsbedingten Störungen nahezu keinerlei Habitatfunktion für Tierarten.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 15: Biotoptypenbeschreibung außerhalb des Deponiegeländes in einem 300 m-Puffer um den DA 3

Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Nachfolgend werden die Flächen aus Abbildung 15 mit ihren Kartierungskürzeln beschrieben:

SC: Siedlungsflächen und Gewerbegebiete:

Diese Bereiche sind frei von Vegetation und werden als Gewerbegebiete genutzt.

B: Kleingehölze:

Auf dieser Fläche im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes befindet sich eine brach liegende Fläche, die mit spontan gewachsenem Gehölzbestand bewachsen ist.

AN0: Robinienwälder mit einem Anteil an Robinien von > 80 %

GF0: Vegetationsarme oder -freie Bereiche

HD: Gleisanlagen

HA0: Ackerfläche

VB: Wirtschaftsweg: Fuß- und Radweg 'Im Wasserfeld'

AA2: Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten (BK 5008-004)

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Der südlich an die Deponie angrenzende Gehölzgürtel wird im Biotopkataster NRW als überwiegend aus Buchen bestehender Buchenmischwald sowie als Eichenwald mit selten hohem Altholzanteil beschrieben. „Die südliche Waldfläche enthält bis auf kleinflächige Ausnahmen Buchen- und Buchen-Eichen-Bestände, die als Hallenwald ausgeprägt sind. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser von 30 cm – 100 cm, vereinzelt auch 130 cm. Örtlich sind jüngere Bestände vorhanden. Eine Strauch- und Krautschicht ist meist nur spärlich ausgebildet, wenig liegendes Totholz. Bereichsweise ist den Buchen Eichen, Eschen oder Ahorn beigemischt. Das Wäldchen ist durch die unterschiedlichen Altersstadien reich gegliedert. Es ist der einzige erhaltene Rest des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes in der Niederrheinischen Bucht. Sowohl die nördliche als auch die südliche Waldfläche ist von zahlreichen, z.T. befestigten Wege durchzogen. Es wird von Spaziergängern und Radfahrern stark frequentiert.“

Artenschutzrechtliche Bewertung

Parallel zum Regionalplanänderungsverfahrens wurde im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsantrages eine Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 6 Absatz 1 UVPG mit entsprechender artenschutzrechtlicher Bewertung durchgeführt. Nachfolgend werden Auszüge der Prüfung zusammenfassend dargestellt:

Bei der Kartierung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Arten der Roten-Liste der Farn- und Blütenpflanzen in NRW vorgefunden.

Fauna im Vorhabengebiet

Avifauna

Die auf dem Deponiegelände vorkommenden Vogelgemeinschaften wurden in fünf Kategorien unterschieden:

- Brutvogelgemeinschaft der Gehölze
- Brutvögel im Bereich der Kies- und Rohbodenflächen
- Brutvogelgemeinschaft der Stillgewässer
- Brutvögel anderer Lebensraumkomplexe
- Gastvögel

Brutvogelgemeinschaft der Gehölze

Die Vogelgemeinschaft der Gehölze setzt sich aus 20 wenig anspruchsvollen, nur gering störanfälligen Arten zusammen, von denen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube und Zilpzalp die Häufigsten sind. Vom regional gefährdeten Fitis gelang eine einmalige Feststellung (Reviergesang) am 16.04.2016 im Bereich der Altdeponie. Die regional gefährdete Klappergrasmücke sang in der Hecke am Westrand des DA 3, ebenfalls am 16.04.2016. Da von beiden Arten keine weiteren Feststellungen gelangen, sind Fitis und Klappergrasmücke als Gäste während der Brutzeit einzustufen. Auch die vier am 29.03.2016 in den Grau-Pappeln im Süden des DA 3 beobachteten Stare

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

(landesweit gefährdet, regional auf der Vorwarnliste) sind als Gäste während der Brutzeit zu werden.

Brutvögel im Bereich der Kies- und Rohbodenflächen

Aufgrund der Strukturarmut der Kies- und Rohbodenhabitate und der wiederkehrenden, betriebsbedingten Störungen (Befahren, Aufbringen von Bodenmaterial, Planieren) sind diese Flächen nur sehr arten- und individuenarm. Im DA 3 besetzte jedoch der regional stark gefährdete und streng geschützte Flussregenpfeifer 1-2 Reviere. Ein Revier befand sich im Südwesten, ein weiteres möglicherweise im Osten des DA 3. Dies konnte jedoch nicht abschließend verifiziert werden. Am Westrand des Abgrabungs-Restgewässers, welches im Sommer und Herbst 2016 abschließend verfüllt wurde, wurde ein Revier der Bachstelze nachgewiesen.

Der regional stark gefährdete Bluthänfling wurde einmalig mit zwei Exemplaren auf schütter bewachsenen Flächen des DA 3 beobachtet.

Brutvogelgemeinschaft der Stillgewässer

Im Bereich des Angelgewässers im Südosten befand sich der Brutplatz eines Blässhuhn-Paares. Zudem wurde hier ein Revier der Gebirgsstelze festgestellt. Am 13.06.2016 suchte der regional gefährdete und streng geschützte Eisvogel das Angelgewässer zur Nahrungssuche auf. Nach Angaben eines Anglers ist der Eisvogel des Öfteren am Gewässer zu beobachten.

Der Komplex „Angelgewässer, Abgrabungs-Restgewässer und daran angegliederte Gehölzbiotop“ wurde von jeweils einem Nilgans- und Kanadagans-Paar besiedelt. Die Nester wurden nicht gefunden, doch das Paarverhalten im Frühjahr und die Beobachtung von Jungvögeln ab Mai stehen für die erfolgreiche Reproduktion beider Neozoen. Als Gastvogel trat die Stockente mit acht Exemplaren am 18.03.2016 am Abgrabungs-Restgewässer auf.

Brutvögel anderer Lebensraumkomplexe

Im Norden der Altdeponie sind Betriebsgebäude der Deponie in den Untersuchungsraum einbezogen. Im Bereich dieser Gebäude besetzte der Hausrotschwanz ein Revier.

Gastvögel

Es wurden 16 Gastvogelarten festgestellt, die zum einen als Gäste zu werten sind (etwa Bläsralle, Mäusebussard, Sperber, Stockente, Turmfalke, Bluthänfling) oder als Durchzügler auftraten (z.B. Bachstelze, Gebirgsstelze, Rohrammer, Waldwasserläufer). Die Wintervögel kamen überwiegend einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu drei Individuen vor. Größere Gruppen mit 10 Exemplaren (Bachstelze, Bluthänfling) blieben die Ausnahme.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Fledermäuse

Es konnten insgesamt drei potentiell für Fledermäuse geeignete Höhlenbäume im zentralen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Diese befinden sich an den Gewässern (verbliebene Wasserfläche der ehemaligen Kiesgrube sowie südlich des Angelgewässers) und einer an der westlichen Grundstücksgrenze. Es wurden allerdings keine Hinweise (Ausflüge, Schwärmen, stationäre Balzrufe) auf derzeit genutzte Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet gefunden.

Im Untersuchungsgebiet wurden während fünf durchgeführten Begehungen insgesamt fünf Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) und nicht weiter differenzierte Fledermäuse der Gattungen *Myotis* (*Myotis spec.*), sowie zwei unbestimmte Fledermäuse mit dem Detektor nachgewiesen. Ein Großteil der nachgewiesenen Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet konnte den Zwergfledermäusen zugeordnet werden, das Angelgewässer im Südosten des Untersuchungsgebietes nutzten jedoch an fast allen Abenden mehrere Fledermausarten zur Jagd.

Amphibien

Im südlichen Angelgewässer wurde im Frühjahr ein Laichballen des Grasfrosches festgestellt. Im Laufe des Sommers haben sich daraus hunderte von Kaulquappen entwickelt. Der Landgang der Jungfrösche bzw. Jungfrösche abseits des Gewässers wurden nicht beobachtet.

Am 14.05.2016 wurden innerhalb von zwei Blänken und dem Restgewässer des Baggersees jeweils mehrere 100 bis 1.000 Larven der Wechselkröte festgestellt.

Am 05.06.2016 hatten sich im Streckenverlauf des Betriebsweges zwischen DA 2 und DA 3 großflächige Blänken gebildet. Hier wurden in der Nacht vom 05. auf den 06. Juni fünf Wechselkröten und eine Kreuzkröte sowie zwei Wasserfrösche (*Pelophylax esculentus* - Komplex) verhört. Am Südrand des DA 3 rief eine weitere Wechselkröte.

Am 18.09.2016 schließlich hielt sich eine adulte Wechselkröte in einer Blänke am Südrand des Betriebsweges zwischen DA 2 und DA 3 auf.

Reptilien

Trotz guter äußerer Bedingungen, guter Habitatstrukturen und intensiver Suche konnten im Bereich der Gleisanlagen keine Reptilien festgestellt werden. Auch auf dem Deponiekörper wurden keine Reptilien gefunden. Die Habitatstrukturen sind hier gleichwohl nur mäßig ausgebildet.

Bewertung und Potential / Lebensraumbedeutung der Realnutzung des zentralen Untersuchungsraumes (DA 3)

Das Vorhabengebiet besitzt für die untersuchten Tiergruppen unterschiedliche Bedeutung. Aus avifaunistischer Sicht ist dem Vorhabengebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung beizumessen. Als Grund hierfür ist der großflächig vertretene Pionierlebensraum mit seinen lehmigen und kiesigen Rohböden zu nennen, der nur

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

von Arten genutzt wird, die auf diese Art von Flächen spezialisiert sind. Im Vorhabengebiet ist hier die geschützte Art Flussregenpfeifer zu nennen. Aufgrund der Tatsache, dass diese speziellen Pionierstandorte natürlicherweise sehr kurzlebig sind, können auch die hier vorkommenden Arten diese Biotope nur kurzzeitig besiedeln. Das Lebensraumpotential ist jedoch hoch.

Das Potential des Abgrabungs-Restgewässers sowie des Angelgewässers als Teillebensraum der beiden Neozoen Nil- und Kanadagans bzw. des Eisvogels wird als gering bzw. mittel eingeschätzt.

Für die Vogelgemeinschaft der Gehölze wird der Lebensraum, auch aufgrund der Nähe zu dem südlich angrenzenden, weitläufigen Waldgebiet als mittel eingestuft.

Aufgrund fehlender größerer Wasserflächen, Verlandungszonen, Schlickflächen und feuchter Gras- und Staudenvegetation hat das Deponiegelände für Durchzügler und Gäste nur eine untergeordnete Bedeutung. Größere Trupps von Gänsen, Enten, Taucher oder Limikolen wurden nicht nachgewiesen. Die Bedeutung als Rastgebiet war sicherlich höher, als der ehemalige, mehrere Hektar umfassende Baggersee noch nicht verfüllt war. Das Deponiegelände als offener, un bebauter Bereich innerhalb des Ballungszentrums der Stadt Köln ist jedoch für kleinere Gruppen von Gästen und Durchzügler von Bedeutung.

Für die festgestellten, geschützten, planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte besteht, gleichermaßen wie für den Flussregenpfeifer, ein großes Lebensraumpotential im Bereich der spontan auftretenden Blänken sowie der Rohböden. Das ehemals vorhandene Auskiesungsgewässer ist vollständig verfüllt und hat keinerlei Bedeutung mehr. Insbesondere die Wechselkröte ist landesweit und regional stark gefährdet. Die Vorkommen der Art in der Kölner Bucht beschränken sich auf Deponien und Sand- / Kiesabgrabungen. Die Kreuzkröte ist landesweit gefährdet und steht regional auf der Vorwarnliste. Auch sie hat ihren Schwerpunkt in Sekundärhabitaten, u.a. Deponien und Sand- / Kiesabgrabungen.

Aufgrund dieser Vorkommen hat der DA 3 und z.T. auch der DA 2 eine herausragende Bedeutung für Wechsel- und Kreuzkröte.

Für die kartierten Fledermausarten stellt der Angelteich sowie ehemals die Wasserfläche am südlichen Ende des DA 3 attraktive Jagdhabitate dar. Die Lebensraumbedeutung wird als sehr hoch eingestuft. Aufgrund der Größe des Angelgewässers einschließlich der angrenzenden Gehölzstrukturen wird es jedoch als ausgeschlossen bewertet, dass aufgrund des Wegfalls dieses Nahrungs-Teilhabitates eine erfolgreiche Reproduktion der hier jagenden Fledermausarten in ihren Fortpflanzungsstätten verhindert wird. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich verneint.

Die Artenschutzprüfung der Stufe II bzw. spezielle Artenschutzprüfung („Art-für Art-Protokoll“) gemäß VV-Artenschutz NRW hat für die geschützte Art Flussregenpfeifer ergeben, dass bei Anwendung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Baumaßnahmen bei Brutverdacht nur außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Ersatz-Bruthabitaten) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Für die Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte sind ebenfalls zum Erhalt der

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

lokalen Populationen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Abfischen von vorhandenem Laich und Larven sowie Herrichtung von Ersatz-Laichgewässern in den Deponieabschnitten DA 1.1 und DA 1.2) vorzusehen. Da aufgrund der versteckten Lebensweise der Adulti jedoch eine versehentliche Tötungen von Tieren im Zuge der Bauarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln im Rahmen der Planfeststellung beantragt.

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen gelten dem Schutz der o.g. im Bereich der Rohböden (DA 3) angetroffenen geschützten Tierarten. Sie haben zum Ziel, die seltenen und kurzlebigen Rohbödenbereiche (die nach Beendigung des Deponiebetriebes ohne Pflegemaßnahmen sukzessive von alleine verschwinden würden) auf benachbarten Flächen (DA 1.1 und DA 1.2) nachzubilden (Ausgleichsflächen) und dauerhaft zu sichern, während parallel die Deponieerweiterung durchgeführt werden kann. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen weiterhin baubegleitende Sicherungsmaßnahmen sowie anschließende, langfristige, Pflegemaßnahmen der CEF-Flächen und bauabschnittsweise die Ausweitung der Maßnahmen in die Bereiche des DA 2 und DA 3 jeweils nach Rekultivierung.

2.2.3 'Schutzgut Boden'

Im Vordergrund des Bodenschutzes steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Schutzziele 'sparsamer Bodenverbrauch' und 'natürliche Bodenfunktionen' sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung
- Umlagerung
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion
- Schadstoffeintrag

Bestandsbeschreibung

Geologisch befindet sich der Deponiestandort in der Niederrheinischen Bucht, die im Südwesten durch das Senkungsfeld der Ville und im Osten durch das paläozoische Grundgebirge des Rheinischen Schiefergebirges begrenzt wird. Die Kölner Scholle ist Bestandteil des Senkungsfeldes der Ville, in dem sich über dem paläozoischen Grundgebirgssockel mächtige Lockersedimente des Tertiärs und des Quartärs abgelagert haben. Im Standortbereich der Deponie stehen die tertiären

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Lockersedimente in einer 0 m bis ca. 10 m dicken Tonschicht an, die mit ca. 15 m bis ca. 20 m dicken Sandschichten überlagert sind. Hierüber befinden sich bis ca. 25 m mächtige quartäre Ablagerungen der Niederrheinterrassensedimente, die stratigraphisch der Niederterrasse des Rheins zuzuordnen sind.

Aus dem Gutachten zur Altlastenbewertung des Deponiestandortes (Mull & Partner) geht die Nutzungshistorie des Vorhabengebietes hervor. So wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf dem nördlichen Teilbereich der Deponie „Am Wiemersgrund“ Hochflutlehm von der dort ansässigen Ziegelei abgebaut. Im Zeitraum zwischen 1910 bis 1927 wurde die Ziegelei abgerissen. Aus dem wasserrechtlichen Antrag der CFK vom 26.04.1963 ist zu entnehmen, dass sich der südliche Bereich der heutigen Deponie „Am Wiemersgrund“ im Besitz der Gewerkschaft Germania II KG befand, die die Flächen zur Auskiesung nutzte. Weiter wird berichtet, dass seit 1955 zwischen der CFK und der Gewerkschaft Germania II ein Vertrag bestand, nach dem die CFK die ausgekiesten Flächen als Kippe für die werkseigenen Produktionsrückstände nutzen darf. Eine Genehmigung durch die Stadt Köln wurde hierzu am 07.11.1955 erteilt und 1967 erneuert. Demnach durften zur Verfüllung der ausgekiesten Flächen im Grundwasserbereich Steinkohleaschen, silikatische Rückstände der Steinsalzverarbeitung, Bauschutt und Erdaushub bis 38,4 m ü. NHN eingebaut werden. Ab 38,5 m ü. NHN durften zusätzlich Braunkohlenasche, kohlenauer Kalk, Papier und Packmaterial verkippt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bis zum 31.12.1980 befristet.

Auf historischen Luftbildern von 1965 ist zu erkennen, dass die maximale Ausdehnung der Auskiesung und dem dadurch resultierenden Grundwassersee etwa der heutigen Fläche der aktuellen Deponieabschnitte zuzüglich der westlich anschließenden Fläche des VW-Vertriebszentrums West sowie des künftigen DA 3 inklusive des heutigen südöstlichen Sees entspricht. Demzufolge sind die naturgegebenen Faktoren, die bei der Bodenbildung eines Gebietes eine Rolle spielen, auf Grund der historischen Nutzung des Deponiestandortes und der vielfältigen anthropogenen Eingriffe nicht mehr in naturnaher Ausprägung vorhanden.

Gleiches gilt für das ursprünglich natürlich entstandene Relief am Standort. Dieses ist nicht mehr in seiner Ausbildung und Wirkung nachzuvollziehen. Die ursprüngliche Höhe des Geländes wird wie die direkte Umgebung im Bereich 50 m ü. NHN gelegen haben.

Sowohl die bestehende Deponie als auch der geplante DA 3 – auf dem verfüllten Abgrabungssee – gilt als Altablagerung nach § 8 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW). Diese sind im Altlastenkataster der Stadt Köln eingetragen (vgl. Kap. `Schutzgut Wasser`).

Bewertung und Potential

Die Deponieabschnitte CFK-Altteil bis DA 2 sind vollständig überbaut.

Im Bereich des DA 3 ist der durch die Auskiesung entstandene See, außer das südöstlich gelegene Gewässer, fast vollständig mit Recyclingböden der Schadstoffklasse Z0 gemäß LAGA Boden bis auf das Niveau von 43,5 m ü. NHN verfüllt.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Es ist davon auszugehen, dass durch eine Abdichtung des Bodenkörpers in Form einer Basisabdichtung im DA 3 eine Verbesserung für den Bodenwasserhaushalt hinsichtlich möglicher Ausschwemmungen von Schadstoffen im Untergrund durch Sickerwasser eintreten wird.

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl im Vorhabengebiet selber als auch in näheren Umfeld der Deponie Bodenveränderungen in Form von Materialeinträgen stattgefunden haben (vgl. Kap. 'Schutzgut Boden') wurde ein Gutachten zur Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ (Mull & Partner) im Rahmen des angestrebten Planfeststellungsverfahrens erstellt (vgl. Kap. 'Schutzgut Wasser').

Das Relief wird sich auf Grund der geplanten Abfalleinlagerung und Oberflächenabdichtung gegenüber dem jetzigen Zustand stark verändern.

2.2.4 'Schutzgut Wasser'

Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Im Vordergrund des Gewässerschutzes stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie die Erhaltung eines nutzbaren Wasserhaushaltes.

Die Schutzziele 'Grundwasser', 'Oberflächengewässer' und 'Wasserhaushalt' sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung
- Veränderung der Wassertemperatur
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung
- Veränderung des Retentionsraumes und/oder der Retentionsfunktion

Bestandsbeschreibung

Grundwasser und Hydrogeologie

Geologisch betrachtet gehört das Stadtgebiet von Köln zur physio-geographischen Einheit der Niederrheinischen Bucht und liegt im Übergangsbereich der Kölner und der Krefelder Scholle. Der geogene Untergrund des Untersuchungsgebietes im Umfeld des Deponiestandorts „Am Wiemersgrund“ besteht im Wesentlichen aus quartären und glazifluviatilen Lockersedimenten, die stratigraphisch der Niederterrasse des Rheins zuzuordnen sind. Die Mächtigkeit der aus Kiesen und Sanden bestehenden quartären Niederterrassenablagerungen beträgt bis zu 25 m. Überlagert werden die kiesig-sandigen Ablagerungen in der Regel von etwa 1 bis 2 m mächtigen Hochflutlehm. Unterlagert werden die Niederterrassensedimente von bis zu 20 m mächtigen tertiären Sanden.

Die im Untergrund des Untersuchungsgebietes dominierenden Sande und Kiese bilden

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

das Hauptgrundwasserstockwerk und weisen eine gute bis sehr gute Porendurchlässigkeit von 1×10^{-3} bis 6×10^{-3} m/s auf.

Zur Überwachung des Deponiestandortes sind 12 Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Deponiegeländes installiert und werden im Rahmen eines genehmigten Monitoring-Programms überwacht. Das Untersuchungsprogramm zur Überwachung der Deponie „Am Wiemersgrund“ wurde in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW zur „Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Deponien“ festgelegt und wird aktuell zweimal pro Jahr durchgeführt.

Das Grundwassermonitoring wird seit 1994 durch das Ingenieurbüro Umwelt & Baugrund Consult durchgeführt. Im Zustandsbericht (Stand: August 2012) werden im Herbst 2011 bei Niedrigwasserstand Grundwasserstände in der Schwankungsbreite von + 37,61 m ü. NHN bis + 38,05 m ü. NHN dokumentiert. Im Mai 2012 wurden bei Hochgrundwasserständen Grundwasserstände in der Schwankungsbreite von + 38,57 m ü. NHN bis + 38,73 m ü. NHN festgestellt.

Die hydrochemische Situation des Grundwasserkörpers unterhalb der Deponie wird im Monitoringreport folgendermaßen beschrieben und bewertet:

- Es ist auf Grundlage der hydrochemischen Untersuchungen zu vermuten, dass die Qualität des abstromigen Grundwassers die zulässigen Höchstmengenwerte der Trinkwasserverordnung sowie die Grenzwerte für Trinkwasser gemäß World Health Organisation deutlich einhält.
- Die Grundwasserfließrichtung weist auch bei jahreszeitlich schwankenden Grundwasserständen eine überwiegend westliche Grundwasserfließrichtung auf, weswegen die vorhandenen Grundwassermessstellen in Art und Anzahl als ausreichend bewertet werden um sowohl die An-, als auch die Abstrom-Verhältnisse zu definieren.
- Der derzeit durchgeführte Parameterumfang der hydrochemischen Untersuchungen ist ausreichend, um den Einfluss der Deponie auf das Grundwasser zu überwachen.
- Ein sinnvolles Intervall für die Überprüfung des Parameterumfangs sowie der Auslöseschwellen beträgt 5 Jahre.

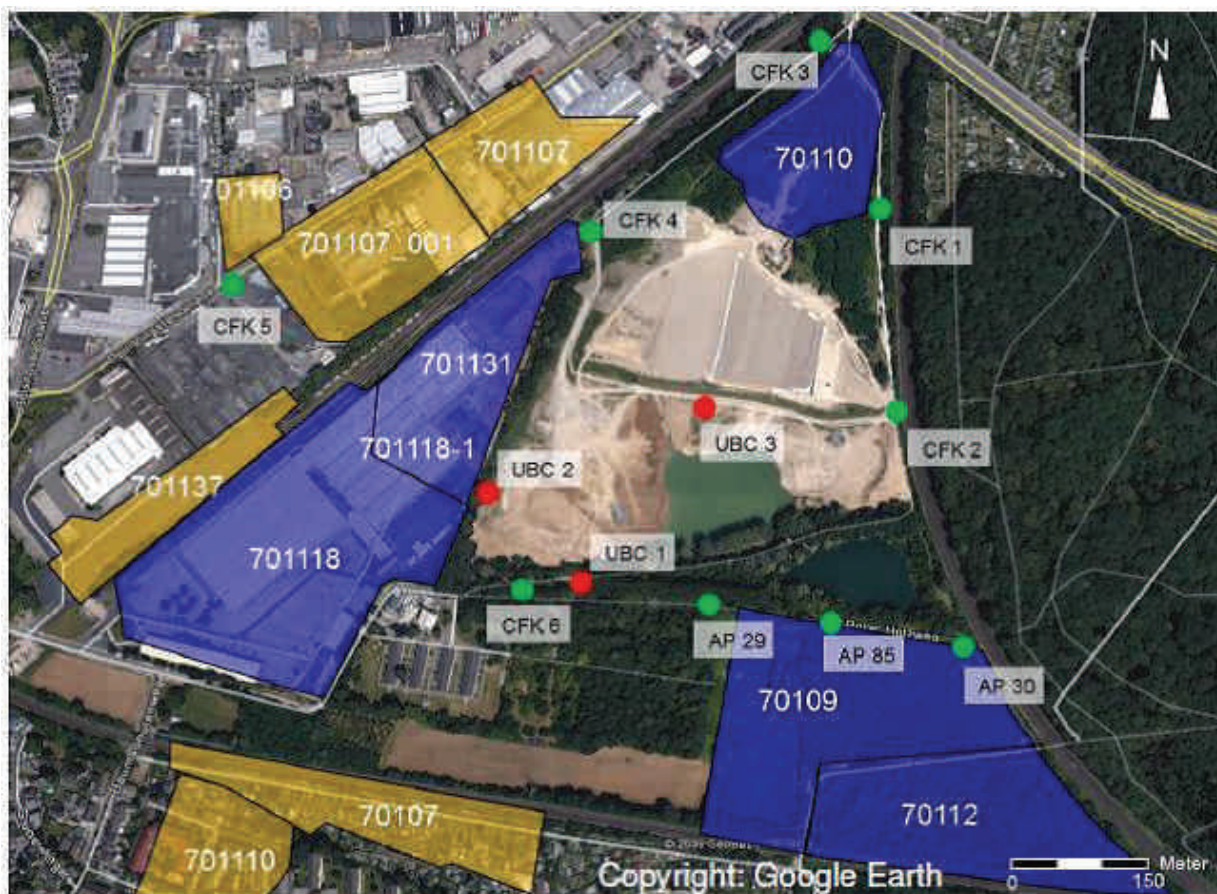
Altablagerungen

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl im Vorhabengebiet selber als auch in näherem Umfeld der Deponie Bodenveränderungen in Form von Materialeinträgen stattgefunden haben (vgl. 'Schutzgut Boden') wurde ein Gutachten zur Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ (Mull & Partner) im Rahmen des angestrebten Planfeststellungsverfahrens erstellt.

Die hierbei betrachteten Altablagerungen (vgl. Abb. 16, blau gekennzeichnet) wurden im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz der Stadt Köln abgestimmt.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 16: Im Altlastenkataster der Stadt Köln eingetragene Altablagerungen und Altstandorte im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“



Quelle: Gutachten zur Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln Poll (Mull & Partner, August 2016)
Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Grundwasser/Trinkwasserschutzgebiet

Im Ergebnis der ausgewerteten Grundwasserstandsmessungen, die im Rahmen des Grundwassermonitorings der Deponie „Am Wiemersgrund“ in den Jahren 2012 bis 2016 durchgeführt wurden, ergibt sich eine vorherrschend westliche Grundwasserfließrichtung in Richtung Rhein. Bei Hochwasserständen des Rheins erfolgt zeitlich auf das Hochwasserereignis beschränkt eine temporäre Fließrichtungsumkehr nach Nordosten.

Aufgrund der geologischen Beziehungen zu den Niederterrassen-Sedimenten des Rheins ergibt sich folglich auch eine geologische Beziehungen zum südlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet Westhoven. Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven nicht gegeben. In der Vergangenheit wurde keine südliche Grundwasserfließrichtung, auch nicht bei Niedrigwasserständen des Rheins, festgestellt.

Im Rahmen des Gutachtens „Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie Wiemersgrund“ (Mull & Partner, August 2016) wurde untersucht, inwieweit das Grundwasser unter dem betrachteten Deponiekörper durch eine zuströmende

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Vorbelastung aus umliegenden Altablagerungen beeinflusst wird.

Die Untersuchung ergab, dass für die im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ gelegenen und bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Köln registrierten Altablagerungen und Altstandorte keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung des der Deponie zuströmenden Grundwassers vorliegt.

Lediglich für die auf dem Gelände der Deponie „Am Wiemersgrund“ gelegene Altablagerung 70110 im Norden wurde aufgrund der wiederholten Überschreitung des Geringfügigkeitsschwellenwertes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine geringfügige Grundwasserbeaufschlagung durch Chlorid abgeleitet.

Im Rahmen des Grundwassermonitorings für die Jahre 2012 bis 2016 wurden zudem an einer Grundwassermessstelle im Zentrum der Deponie (UBC 3) wiederholt geringfügige Überschreitungen des Geringfügigkeitsschwellenwertes für den Parameter PAK festgestellt. Vereinzelt zeigten sich auch erhöhte Konzentrationen für den Parameter Sulfat (UBC 1) (vgl. Tab. 3).

Die Quellen der Grundwasserbeaufschlagungen mit den Parametern PAK, Chlorid und Sulfat ist folglich nicht auf eine Altablagerung oder einen Altstandort im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr um lokal begrenzte Grundwasserbeaufschlagungen, deren Ursprung vermutlich auf dem Gelände der Deponie „Am Wiemersgrund“ liegt.

Die Auswertung der im Rahmen des Grundwassermonitorings beprobten Grundwassermessstellen, die sich zwischen der Deponie und dem im Süden gelegenen Trinkwasserschutzgebiete befinden, ergab, dass zu keiner Zeit eine Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte für die o.g. Parameter PAK, Chlorid und Sulfat festgestellt werden konnte.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Tabelle 3: Zusammenstellung der Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen aus den Jahren 2012-2016 (Quelle: Mull & Partner)

Untersuchungszeitraum	Beprobte Messstellen	Umfang der Untersuchung	Relevante Befunde	Geringfügigkeits-schwellenwerte LAWA
Mai - Juni 2012	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85	LHKW, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapazität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	CFK 4: Cl: 514 mg/L	Cl: 250 mg/L
November 2012	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85	LHKW, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapazität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	CFK 4: Cl: 515 mg/L	Cl: 250 mg/L
April 2013	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85	LHKW, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapazität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	CFK 4: Cl: 395 mg/L	Cl: 250 mg/L
November 2013	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85	Parameterumfang nach WÜ98 Paket A und BU	CFK 4: Cl: 426 mg/L	Cl: 250 mg/L
April 2014	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85	LHKW, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapazität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	CFK 4: Cl: 432 mg/L	Cl: 250 mg/L
Juni 2014	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1- UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), LHKW, Schwermetalle, BTEX, MKW	UBC 2: PAK: 0,251 µg/L UBC 3: PAK: 0,315 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L
August 2014	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1- UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), LHKW, PCB, BTEX, MKW, Phenole, (Schwer)- Metalle, Chlorid, Sulfat	CFK 2: PAK: 0,22 µg/L CFK 4: Cl: 436 mg/L	Cl: 250 mg/L PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L
Oktober 2014	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85, UBC 1- UBC 3	LHKW, PAK (ohne Naphthalin), Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapazität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	UBC 1: SO ₄ : 242 mg/L UBC 3: PAK: 1,11 µg/L CFK 4: Cl: 427 mg/L	SO ₄ : 240 mg/L PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L Cl: 250 mg/L
November 2014	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1- UBC 3	PAK (ohne Naphthalin)	UBC 3: PAK: 0,657 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L
Dezember 2014	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1- UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), Naphthalin	UBC 3: PAK: 1,78 µg/L Naphthalin: 2,71 µg/L	Naphthalin: 1,0 µg/L
Januar 2015	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1- UBC 3	PAK (ohne Naphthalin)	UBC 3: PAK: 0,32 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Februar 2015	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1-UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), Naphthalin	UBC 3: PAK: 0,8 µg/L Naphthalin: 1,36 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L Naphthalin: 1,0 µg/L
März 2015	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1-UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), Naphthalin	UBC 3: PAK: 1,51 µg/L Naphthalin: 2,42 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L Naphthalin: 1,0 µg/L
April 2015	CFK 1, CFK 2, CFK 4, CFK 6, UBC 1-UBC 3	PAK (ohne Naphthalin), Naphthalin	UBC 3: PAK: 1,3 µg/L Naphthalin: 2,04 µg/L	PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L Naphthalin: 1,0 µg/L
April 2016	CFK 1- CFK 6, AP 29, AP 30 & AP 85, UBC 1- UBC 3	LHKW, PAK (ohne Naphthalin), Naphthalin, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Ammonium, DOC, TOC, Säure- und Basenkapa- zität, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium	UBC 1: SO ₄ : 597 mg/L UBC 3: PAK: 1,26 µg/L UBC 3: Naphthalin: 1,5 µg/L CFK 3: Cl: 310 mg/L CFK 4: Cl: 337 mg/L	SO ₄ : 240 mg/L PAK o. Naphthalin: 0,2 µg/L Naphthalin: 1,0 µg/L Cl: 250 mg/L

Quelle: Mull & Partner

Das Vorhaben greift in keiner Weise in die Grundwasser- oder Fließdynamik im Untersuchungsgebiet ein. Es werden keine Grundwasserleiter angeschnitten.

Das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven liegt mit seiner Ausdehnung der Teilzone III A in rund 140 m Entfernung zur südöstlichen Deponiegrenze (vgl. nachfolgende Abb.). Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven jedoch nicht gegeben. Es ist durch die beantragte Deponie keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder seiner Funktionen zu erwarten.

Eine Abdichtung der ehemaligen Auskiesungsfläche, insbesondere des südöstlich gelegenen Gewässers trägt sogar zu einer Schonung des Bodenkörpers sowie des Grundwassers bei, da es Sickerwasserbewegungen durch den aus diversen Ablagerungen veränderten Bodenhorizont unterbindet.

Es wird vom Gutachter dennoch im Bereich der Altablagerung 70770 (ehemalige Kiesgrube mit Abbau von Hochflutlehm bis in den Grundwasserbereich und anschließende Verfüllung mit unbekanntem Materialien) für notwendig erachtet, das Grundwassermessstellenetz im Bereich der Grundwassermessstellen CFK 3 und CFK 4 (vgl. Abb. 17) zu verdichten, um die Ausbreitung der Grundwasserverunreinigung mit Chlorid einzugrenzen.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Abbildung 17: Lage des Vorhabengebietes zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet

Quelle: ELVAS-WEB LVN, MULNV NRW, 2017

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Fließgewässer.

Die verbliebenen Wasserbereiche der noch nicht beendeten Kiesseeverfüllung sowie das südöstlich gelegene Angelgewässer sind die einzigen Oberflächengewässer im Untersuchungsraum. Die Verfüllung der verbliebenen Wasserstellen des Kiessees wird bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Das südöstlich gelegene Angelgewässer ist mit steilen und zum Teil durch Faschinen befestigten Uferkanten nicht naturnah ausgeprägt. Der Untergrund des Gewässers besteht, wie aus dem Gutachten zur Altlastensituation der Deponie „Am Wiemersgrund“ hervorgeht, aus Auffüllungen unbekannter Güte.

Eine Schadstoffbefrachtung des Bodenkörpers sowie des Grundwasserkörpers durch Sickerwasser sind nicht auszuschließen.

Die Planung der Deponieerweiterung sieht vor, das südöstliche Gewässer zu verfüllen und als Ablagerungsfläche zu nutzen. Ausweichgewässer für den Habitatverlust bilden in der näheren Umgebung z.B.

- der Kiesgrubensee Gremberghoven in ca. 1,3 km süd-östlicher Richtung (rd. 0,7 km²),
- der Vingster See in ca. 1,3 km nord-östlicher Richtung (rd. 27.500 m²)
- ein Gewässer der rd. 1,5-fachen Größe in ca. 1,5 km südlicher Richtung (rd. 14.500 m²) sowie

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

- der Rhein, der sich in ca. 2,2 km westlicher Richtung von dem Gewässer auf dem Deponiegelände befindet.

Bewertung und Potential

Bei der derzeitigen Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube handelt es sich um eine genehmigte Anhebung des Reliefs aus dem Grundwasserpegelbereich (max. 42,5 m ü. NHN) auf das Niveau von 43,5 m ü. NHN. Dieses Niveau liegt gemäß den Vorgaben der DepV sicher > 1,0 m über dem maximal möglichen Grundwasserstand und wird als Basis für die Höhenlage der Abdichtungskomponenten des Basisabdichtungssystems angesetzt.

Bei der genehmigten und aktiven Verfüllung des Kiessees wird sauberer Bodenaushub (Z0-Material) eingesetzt. Auf der dadurch entstehenden Sohle soll eine Deponiedichtung bestehend aus einer technischen Barriere sowie eines Basisabdichtungssystems nach dem Stand der Technik sowie gemäß DepV errichtet werden. Erst danach wird das Deponat aufgebracht.

Dieses soll abschließend mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik sowie gemäß DepV versehen werden. Sie verhindert das Eindringen von Oberflächenwasser in das abgelagerte Material. Hierauf wird eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Das Höhenniveau des geplanten Abdichtungssystems liegt oberhalb des Geländetiefpunkts im Standortbereich und gewährleistet somit auch die spätere Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle aus dem Deponiekörper heraus. Der Tiefpunkt zur Sammlung des Deponiesickerwassers befindet sich im Südwesten des Deponiestandortes, von hieraus erfolgt die weitere Ableitung in den öffentlichen Abwasserkanal.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes hat der Standort eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit, da das Trinkwasserschutzgebiet bis ca. 140 m an das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven heranreicht. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

2.2.5 'Schutzgut Luft / Klima'

Schutzziel von Luft und Klima ist die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele 'Reinhaltung der Luft' und 'Geländeklima' sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Schadstoffbelastung

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Bestandsbeschreibung

Das Vorhabengebiet liegt an der westlichen Grenze des „Gremberger Wäldchens“. Der Wald gleicht tägliche und jährliche Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Da das Waldklima durch die geringere Sonneneinstrahlung und die höhere Luftfeuchte geprägt ist, sind die Lufttemperaturen im Sommer dort meistens niedriger als im Freien. Es können Unterschiede von 3°C bis 6°C gegenüber dem Freiland und 4°C bis 8°C gegenüber von Städten eintreten. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Städten können das Klima positiv beeinflussen. Die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt bewirken einen ständigen Luftaustausch.

Das westlich angrenzende Industriegebiet heizt sich in den Sommermonaten durch die fehlende Beschattung und die Wärmereflexion der asphaltierten Flächen stark auf. Im Winter ist die Abkühlung dafür ebenfalls größer als in bewaldeten Gebieten.

Der geplante DA³ wird eine klimatische Barriere zwischen Industriegebiet und „Gremberger Wäldchen“ bilden. Erst mit der vollständigen Rekultivierung werden die negativen Wirkungen kompensiert.

Im Vorhabengebiet selber besteht ebenfalls ein klimatisches Gefälle zwischen den bewaldeten Bereichen im Norden (CFK-Altteil) und den Rohbödenbereichen im Süden.

Insgesamt ist die Umgebung der Vorhabenfläche (Humboldt-Gremberg, Vingst, Westhoven und Poll) mit Höhen im Bereich 45 m ü. NHN bis 55 m ü. NHN (östliche Zubringerstraße) ohne nennenswertes Relief, das zu einer Ausbildung von lokalklimatischen Temperaturextremen wie Kaltluftseen führen könnte.

Die Luftqualität am Deponiestandort ist durch eine Mischung aus urbaner Lage inmitten von Hauptverkehrswegen sowie der Waldrandlage geprägt. Der Standort liegt unmittelbar westlich der viel befahrenen östlichen Zubringerstraße L 124 sowie in rd. 900 m südöstlicher Richtung zum Autobahnkreuz Köln-Gremberg und in rd. 400 m südlicher Richtung zur Autobahn A 4.

Bewertung und Potential

In der Betriebsphase der Deponie wird es durch Bautätigkeiten zur Herstellung der Basis- und Oberflächenabdichtung sowie Transport und Abkippen der mineralischen Abfällen sowie den damit entstehen Staubemissionen zu einer Belastung von Lokalklima und Luft kommen. Zum jetzigen Zeitpunkt der Deponieplanung wird aber nicht von einer Verschlechterung der aktuellen Lage ausgegangen. Zu berücksichtigen ist, dass die Wohnbebauung näher an den Deponiebetrieb heranrücken wird. Im Ergebnis des Staubimmissionsgutsachtens bleiben die zusätzlichen Belastungen unterhalb der Grenzwerte der TA Luft und der 39. BImSchV.

Im Rahmen der geplanten Rekultivierung ist im Bereich der DA 2 und 3 die Anlage von Pflanzstreifen aus niedrigen Gehölzen und Gräsern sowie die Anlage von kaskadenförmigen Wasserläufen mit entsprechender Bepflanzung vorgesehen. Dies wird sich zukünftig positiv auf das Klima im Vorhabengebiet auswirken. Es entsteht ein heterogenes Mikroklima, das einer erhöhten zu erwartenden Artenvielfalt zugutekommt.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Durch die im Umfeld des Deponiestandortes vorhandenen Hauptverkehrswege besteht eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoffe.

2.2.6 `Schutzgut Landschaft`

Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Ziel des Schutzes von Landschaft und Landschaftsbild ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzziele Landschaftsbild und Landschaftsraum sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen)
- Verlärmung

Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum liegt in einer dicht besiedelten Metropolregion, die intensiv vom Menschen genutzt wird. Das Landschaftsbild wird durch den östlich flankierenden Grüngürtel der Stadt Köln sowie die angrenzenden Industriegebiete und Hauptverkehrsstraßen und Gleistrassen geprägt.

Kleinräumig sind die gliedernden und strukturierenden Elemente, die Baumbestände auf und rings um das Deponiegelände, das südöstlich auf dem Deponiegelände befindliche Gewässer, die Bebauung in den Industrie- und Siedlungsgebieten sowie die umgebenden Verkehrsachsen.

Der Deponiekörper liegt zwischen dicht besiedelten Wohnquartieren in Köln-Poll und Köln-Kalk.

Bewertung und Potential

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind zum Teil stark anthropogen überprägt.

Durch die ehemalige Abgrabung sowie die Boden- und Bauschuttdeponie wurde die Landschaft bereits verändert. Nach Abschluss der genehmigten Rekultivierung im DA 1 und 2 sowie der geplanten Rekultivierung des DA 3 wird das Gelände im Vorhabengebiet maximale Höhen von rd. 70 m und 81,8 m ü. NHN aufweisen. Die Höhenunterschiede innerhalb der Rekultivierungsfläche betragen dann insgesamt ca. 12 m.

Die Geländehöhen im weiteren Umkreis um das Vorhabengebiet liegen zwischen 45 m ü. NHN und 55 m ü. NHN (östliche Zubringerstraße L 124). Der Höhenunterschied

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

zum umliegenden Gelände beträgt nach Abschluss der geplanten Ablagerung und Rekultivierung im DA 3 maximal 36,8 m.

Eine Zerschneidung von Landschaftsräumen oder Überformung von natürlichem Relief durch die Deponieerweiterung findet aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Deponiestandort nicht statt.

Von einer Verlärmung der Umgebung ist aufgrund der räumlichen Vorbelastung sowie im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens zu den Auswirkungen einer Deponieerweiterung im DA 3 nicht auszugehen.

Eine visuelle Verletzlichkeit des Standortes ergibt sich aufgrund der innerstädtischen Lage der Deponie. Dabei können Sichtbeziehungen aus den anliegenden Wohnquartieren als Störungen auftreten. Es ist daher von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit des Orts- bzw. Landschaftsbildes auszugehen. Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Herstellung von strukturreichen Flächen aus Gehölzflächen, Kaskaden mit Wasserlauf und strukturreichem Offenland wird eine Abmilderung dieser Beeinträchtigungen bewirken.

2.2.7 'Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter'

Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Im Vordergrund des Kultur- und Sachgüterschutzes steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Umgebung von Objekten
- Überformung des Stadt-/ Ortsbildes bedeutsamer Landschaften
- Schadstoffe
- Erschütterungen

Das Vorhabengebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich 344 (Äußerer Grüngürtel, rechtsrheinisch). Östlich, jenseits der Bahntrasse, an das Deponiegelände angrenzend beginnt das „Gremberger Wäldchen“, das im Amt für Denkmalpflege im Rheinland ebenfalls als historischer Kulturlandschaftsbereich geführt wird.

Im Bereich des westlich des Deponiegeländes gelegenen Industriegebietes Poll-Vingster-Straße (Nr. 140-148) befindet sich der als historisch eingestufte Industriebau des 1957/58 errichteten Azetylenwerkes, bestehend aus einem Produktionsgebäude sowie einem Pfortengebäude.

In ca. 550 m östlicher Richtung liegen die Baudenkmäler „Gremberger Hof“ und „Altes Forsthaus“, die auf 1879 bzw. 1910/11 datiert sind. Diese dienen zum Teil als Ausflugsstätte. Das Forsthaus ist zudem Dienstwohnung des Stadtförsters.

Weitere Kulturgüter wie Bodendenkmale, archäologische Denkmale oder bewegliche

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Denkmale an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, sind auf dem Deponiegelände und dem näheren Umkreis nicht bekannt.

Die Gefährdung sonstiger Sachgüter durch die Deponieerweiterung innerhalb des Deponiegeländes ist nicht zu befürchten.

Bewertung und Potential

Die Zuordnung des Deponiegeländes in das äußere Grüngürtelsystem der Stadt Köln ist als Entwicklungsziel zu betrachten, da das Gelände aufgrund seiner historischen und aktuellen Nutzung derzeit nicht den angestrebten Zielen, siehe Kapitel 1.4.7 dieser Unterlage, entspricht. Nach Beendigung des Deponiebetriebes und der vollendeten Rekultivierung wird das Gelände jedoch den Zielen entsprechen und dem äußeren Grüngürtel zugeordnet.

Die Bedeutung des „Gremberger Wäldchens“ als Kulturhistorischer Landschaftsbereich mit besonderer landschaftlicher Schönheit und Größe ist insbesondere für die Schutzziele ‚Natur und Landschaft‘ sowie ‚Mensch und Erholung‘ als sehr hoch zu bewerten. Die Beeinträchtigungen durch die Deponieerweiterung im westlich angrenzenden DA 3 wird dabei zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Kulturgüter und sonstige Sachgüter‘ führen. Die prognostizierten Lärm- und Staubbelastungen liegen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte (vgl. entsprechende Immissionsschutzgutachten zum Planfeststellungsantrag) und es entstehen keinerlei Flächenkonflikte.

Der historische Industriebau des 1957/58 errichteten Azetylenwerkes liegt inmitten eines in Betrieb befindlichen Industriegebietes rd. 100 m westlich der Grenze des Deponiegeländes (DA 1). Eine Betroffenheit der arbeitenden Bevölkerung durch Lärm- und Staub im Bereich der Industriegebäude, die teilweise dichter am Deponiegelände liegen als der historische Industriebau, wurde im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung sowie der Immissionsprognose bereits ausgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass sich das historische Gebäude auf Höhe des DA 1 befindet, der bereits verfüllt und rekultiviert ist, ergeben sich hier keinerlei Einflüsse durch ein verändertes Bodenrelief.

Den ca. 450 m entfernt liegenden Baudenkmalern „Gremberger Hof“ und „Altes Forsthaus“ wird eine hohe kulturhistorische Bedeutung beigemessen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben und der vergleichsweise geringen Staub- und Lärmemissionen durch die Maßnahme sind hier jedoch keine relevanten Auswirkungen wie z.B. durch die Veränderung des Bodenreliefs, durch Lärm- und Geruchsentwicklung oder durch eine Störung der Funktionalität zu erwarten. Die Grenzwerte der prognostizierten Staub- und Lärmimmissionen durch das Vorhaben werden bereits an den in rd. 60 m Entfernung befindlichen Wohngebäude eingehalten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2b)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bestehende und genehmigte DK I-

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Deponie bis zur endgültigen Verfüllung (Genehmigung bis 2025) weitergeführt. Ebenso wird die genehmigungskonforme Seeverfüllung und Anhebung des Niveaus im Bereich der ehemaligen Auskiesung auf 43,5 m ü. NHN fortgeführt. Beide Vorhaben werden gemäß Rekultivierungsplan rekultiviert und der im Rekultivierungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt. Für die bestehende Deponie „Am Wiemersgrund“ ist eine Halde in Hügelform vorgesehen, die Abgrabung (DA 3 „Seeteil“) wird auf dem Niveau von 43,5 m ü. NHN verbleiben.

3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der dargestellten Regionalplanänderung werden die vom Planungsvorhaben voraussichtlich ausgehenden Wirkungen dahingehend betrachtet, welche Veränderungen diese bei den einzelnen Umweltschutzgütern auslösen. Wirkungen werden dabei als auslösende Faktoren verstanden, die beim Auftreffen auf die Schutzgüter oder Nutzungen zu Auswirkungen / Veränderungen führen können.

Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I.

Projektauswirkungen erfolgen in verbal-argumentativer Form. Die ausführliche Grundlagenanalyse und Darstellung der Umweltauswirkungen erlaubt es, die geplante Maßnahme logisch, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der ökologischen Wechselbeziehungen zu bewerten.

Zur Bestätigung der verbal-argumentativen Analyse wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abschichtung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfanges rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 **Voraussichtliche Umweltwirkungen**

Die mit der Planung beabsichtigten Nutzungen sind im Kapitel 1.2 des Umweltberichts beschrieben worden. Die Regionalplandarstellung bezieht sich sowohl auf den Teil der bestehenden Deponie als auch den neu planfestzustellenden Deponieerweiterungsfläche von 10 ha. Diese entsteht auf einem bereits verfüllten Gewässer, d.h. es wird keine unverritzte Fläche beansprucht.

Die Verfüllung der aktuellen Deponie wäre im Jahr 2025 beendet. Durch die Erweiterung wird es zu weiteren Anlieferverkehren kommen, die über die bisherigen Verkehre deutlich hinausgehen. In der Frequenz und Belastung werden diese den aktuellen Stand überschreiten. Die Rekultivierung des DA 3 wird zeitverzögert, nach Beendigung der vorgesehenen Ablagerung auf der Erweiterungsfläche, durchgeführt.

Die Anlagen zur Abfallannahme und -verwiegung stützen sich auf die bereits vorhandenen Betriebsbereiche. Die Weiterführung des Deponiebetriebes im Bereich des DA 3 wird im Vergleich zur rekultivierten Deponie zu erhöhten Immissionen wie

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Lärm und Staub führen.

Während der Bau- und Betriebsphase der Deponieerweiterungsfläche (DA 3) wird es zur folgenden Umweltwirkungen kommen:

- Staubentwicklung
- Lärmentwicklung
- Verkehrszunahme und damit verbundene Emissionen

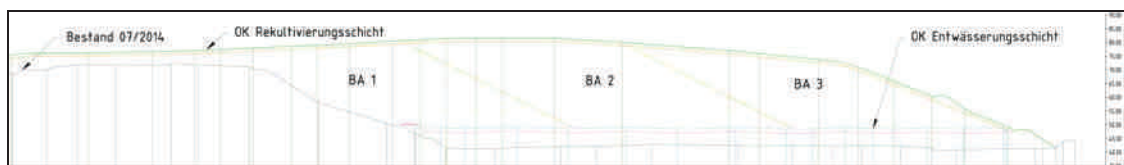
Die Rekultivierung dient zum einen der Gewährleistung der dauerhaften Funktionstüchtigkeit der Oberflächenabdichtung durch den Verzicht auf Baumbestand. Eine Durchwurzelung des Abdichtungssystems, oder einzelner Komponenten davon, ist bei Baumpflanzungen nicht auszuschließen.

Zum anderen schafft sie dauerhaften Lebensraum für die auf dem Gelände ansässigen, geschützten Tierarten sowie je nach Festlegung im rechtskräftigen Rekultivierungsplan einen Erlebniswert für Besucher und Erholungssuchende.

Im Ergebnis wird der Gehölzanteil im Vergleich zur ursprünglichen Rekultivierungsplanung verringert und beschränkt sich auf die Randbereiche. Dafür ergänzen Retentionsbecken, Wildstaudenpflanzungen, Bereiche mit Reisigabdeckung und offene Rasen- und Wiesenflächen den Biotopkomplex.

Das Höhenniveau im Bereich der Erweiterungsfläche (DA 3, BA 1 bis BA 3) verändert sich gegenüber dem derzeitigen Stand von 43,5 m ü. NHN um + 36,5 m ü. NHN (Endhöhe der Einlagerung max. 80 m ü. NHN) bzw. um + 38,3 m ü. NHN (Endhöhe der Rekultivierung am höchsten Punkt bei 81,8 m ü. NHN).

Abbildung 18: Längsschnitt des geplanten Deponiekörpers



Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Das Gefälle der Böschungen beträgt im Bereich der Kuppe 1:10 bis 1:20 und im Bereich der Flanken maximal 1:2,5. Der Hochpunkt (Aussichtsplattform 1), ist bei 81,8 m ü. NHN vorgesehen von dem aus das Gelände auf die Höhen des angrenzenden Geländes bei 45 m ü. NHN bis 48 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit maximal 36,8 m über Bodenkante.

Die Verlängerung der genehmigten Ablagerungsphase (derzeit 2025) wird auf das Jahr 2040 prognostiziert, ergibt sich jedoch rechtsverbindlich erst im Planfeststellungsverfahren.

Der neue Eingriff der geänderten Rekultivierungsplanung ist insgesamt aufgrund der ökologisch anspruchsvollen Gestaltung sowie der integrierten Artenschutzmaßnahmen als geringer zu bewerten. Es entsteht im Ergebnis der durchgeführten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Büro Drecker) kein erhöhter Kompensationsbedarf.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

3.2 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den in Kapitel 1.4 des Umweltberichtes dargestellten einschlägigen Zielen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet festgelegt worden sind.

Wesentlich für die Bewertung ist dabei, ob die prognostizierten Umweltwirkungen einen strikten Grenzwert überschreiten und somit die Umsetzung der Planungen verhindern könnten. Andernfalls sind diese über eine qualitative Beschreibung „hoch“, „mäßig“, „gering“ zu fassen.

3.3 Schutzgüterbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

‘Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit’

Das Vorhaben findet auf einer Fläche statt, die bereits durch Auskiesung und jahrelange Bau- und Abrisstätigkeiten beansprucht wird. Zusätzlich bestehen Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen und Schienenverkehrswege sowie das westlich angrenzende Industriegebiet.

Während der Phase der Herstellung der Basisabdichtung der Erweiterungsfläche (DA 3) werden vermehrt Maschinen eingesetzt, um die Deponiebasis der DK I-Deponie qualifiziert herzustellen. Die Arbeiten finden in relativer Tieflage statt: 42,5 m ü. NHN Deponiebasis gegenüber 47,4 m ü. NHN zur angrenzenden Wohnbebauung.

Der nächste im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 BauGB, der als Wohngebiet eingestuft werden kann, befindet sich südwestlich des Vorhabengebietes in ca. 60 m Entfernung. Die im Abstandserlass NRW 2007 festgelegten Abstände für oberirdische Inert- und Mineralstoffdeponien von 300 m werden damit unterschritten.

Die Einzelfallprüfung, die bei der Unterschreitung eines Mindestabstandes von 100 m erforderlich ist, wurde in Form der vorhabenspezifischen Lärm- und Staubimmissionsgutachten durch den TÜV Rheinland durchgeführt. Die Gutachten ergaben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für die prognostizierten Schall- und Staubimmissionen an der südwestlich gelegenen Wohnbebauung sowie allen weiteren abgestimmten Immissionsorten eingehalten werden.

Die Ablagerungs- und Stilllegungsphase der DA 2 und DA 3 wird um ca. 15 Jahre verlängert (von 2025 auf 2040). Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch den LKW-Verkehr ist nicht zu besorgen. Das hierfür angefertigte Verkehrsgutachten (Verkehrsuntersuchung Planfeststellung des Deponieabschnittes der Deponie „Am Wiemersgrund“ Köln-Poll; Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft MbH, Köln) kommt zu dem Schluss, dass sich die Erweiterung der Deponie aufgrund der geringen stündlichen Mehrverkehre auf die Leistungsfähigkeiten der anliegenden Knotenpunkte nur marginal auswirkt und von diesen Knoten problemlos abgewickelt werden kann.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Die Zufahrt erfolgt ferner ausschließlich überregional über die A 1 / A 3 sowie ab Gremberg auf die A 59 / A 559 und über die L 124 Anschlussstelle Kalk auf die Rolshover Straße und anschließend die Poll-Vingster Straße (nördliche Zufahrt) bzw. den Poller Holzweg (südliche Zufahrt).

Das Relief des Vorhabens, sowohl die Grundfläche als auch Höhe des Deponiekörpers, wird gegenüber dem genehmigten Zustand verändert werden. Der Deponiekörper einschließlich der Erhöhung im DA 3 wird aufgrund der isolierten Lage der Deponie nur von den südlich angrenzenden Landschaftsbildeinheiten „Freiraum südlich des Poller Holzwegs“ (Wohngebiet und Grünflächen) und dem nördlichen Rand des „Gremberger Wäldchens“ aus wahrnehmbar sein. Der Baumbestand, der mindestens an den Deponiegrenzen erhalten bleiben wird, wirkt sich dabei positiv auf die Unterbindung der Sichtachsen aus.

Die Zeitverlängerung bis zur endgültigen Rekultivierung führt zu einer späteren Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung wird dadurch vermindert, dass die Rekultivierung der Deponie einschließlich Anpflanzung sukzessive nach beendeter Verfüllung der Teilabschnitte BA 1.1 bis BA 3.2 hergestellt wird.

Während der Nachsorgephase werden in Bezug auf das 'Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit' gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen stattfinden.

Ohne Durchführung des Vorhabens würden die bestehenden DA 2 und DA 3 früher rekultiviert und im Bereich des DA 3 mit weniger hohem Relief erstellt werden. Durch den Baumbestand, insbesondere entlang der südlichen Deponiegrenze, ist der Deponiebetrieb jedoch ohnehin schwer zu erkennen. Durch die anspruchsvolle Gestaltung im Rahmen der neu geplanten Rekultivierung wird das Relief langfristig eine optische Aufwertung zum derzeitigen Zustand sowie der ursprünglich geplanten Rekultivierung erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Für das 'Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit' ist durch die Neuplanung eines weiteren Deponieabschnittes von einer hohen bis mäßigen zusätzlichen Umweltwirkung auszugehen.

'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt'

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, die zum Teil stark von den Bauarbeiten zur Seeverfüllung mit schwerem Gerät gekennzeichnet sind und sich insgesamt durch eine hohe Heterogenität auszeichnen. Von der Erweiterung der DK-I Deponie sind in erster Linie vegetationsarme oder -freie Bereiche (Rohbodenbereiche) mittlerer und hoher Wertigkeit sowie unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Des Weiteren werden im Südwesten des DA 3 Flächen mit hochwertigem Birkenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, hochwertigen Gebüsch und einem mittelwertigen Fischteich beansprucht.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten angefertigt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusammenfassend

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

lässt sich feststellen, dass kein Verstoß nach § 44 BNatSchG vorliegt, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Während der Einrichtungsphase werden Bodenbereiche verändert und reliefiert, um die Basis der DK I-Deponieabschnitte herzustellen. Im Vergleich zu der genehmigten und noch stattfindenden Verfüllung im DA 2 werden kurzzeitig vermehrt Maschinen in Verbindung mit höherer Lärmentwicklung eingesetzt. Die Einrichtung erfolgt abschnittsweise. Sowohl im Vorfeld der Bauarbeiten zur Herstellung der Basisabdichtung als auch parallel dazu werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des DA 1 durchgeführt. Diese dienen dem Ziel die geschützten, planungsrelevanten Tierarten, die sich aktuell im Bereich des DA 3 befinden und die dort ihren Teillebensraum bzw. potenziell sogar ihr Monotop haben, am Deponiestandort dauerhaft zu erhalten. Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase werden in Bezug auf das 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' gegenüber dem genehmigten Zustand keine wesentlichen Veränderungen stattfinden.

Durch das Anlegen von Gehölzstrukturen, Gräseranpflanzungen im Verbund mit Sträuchern, offenem Gelände mit Rohböden und kaskadenförmigen Retentionsbecken, Reisigabdeckungen, offenen Rasen- und Wiesenflächen mit Wildstaudenanpflanzungen und vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken wird der Biotopkomplex zur Entstehung von Biotoptypen und Pflanzengesellschaften mit hohem ökologischem Wert gefördert. Zudem wird die Biotopvernetzung zum „Gremberger Wäldchen“ gestärkt.

Als Ausgleich für die Verzögerung der Rekultivierung werden frühzeitig im Bereich des Deponieabschnittes DA 1 qualifizierte CEF-Maßnahmen zum Erhalt der auf dem Gelände befindlichen geschützten Tierarten Flussregenpfeifer, Kreuzkröte und Wechselkröte durchgeführt, die es ermöglichen diese auf Pionierstadien der Sukzession angewiesenen Arten dauerhaft auf dem Deponiegelände zu erhalten. Diese Artenschutzmaßnahmen werden nach abschnittsweise erfolgreicher Rekultivierung der DA 2 und DA 3 flächenmäßig erweitert.

Nach der vollständigen Realisierung der Gestaltungsmaßnahmen entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Kapitel 3.5 des Umweltberichts.

Zusammenfassende Bewertung

Durch den neuen Deponieabschnitt ist für das 'Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' von einer hohen bis mäßigen zusätzlichen Umweltwirkung auszugehen. Werden alle dargestellten Kompensations- bzw. CEF-Maßnahmen umgesetzt können die Auswirkungen deutlich verringert werden.

'Schutzgut Boden'

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch vielfältige Eingriffe beansprucht wurden. Eine zusätzliche Beanspruchung von derzeit unbeeinflussten Böden findet nicht statt. Der Eingriff ist vor allem dadurch charakterisiert, dass die

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Erstellung der Oberflächenabdichtung eine Abtrennung der obersten Bodenschichten von dem restlichen Schüttkörper und von dem darunter liegenden Untergrund bewirkt.

Während aller Betriebsphasen sind in Bezug auf das 'Schutzgut Boden' gegenüber dem genehmigten Zustand nur geringfügige Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung wird auf der Oberflächenabdichtung als oberste Lage eine Schicht von Rekultivierungsboden aufgebracht werden. Die Mächtigkeit der Schicht beträgt mindestens 1 m (0,70 m Unterboden und 0,3 m Oberboden).

Aufgrund der Mächtigkeiten kann sich auch wieder eine im Rahmen der Standortbedingungen funktionsfähige Bodenkrume entwickeln, so dass der Boden auch zukünftig wieder in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen kann.

Dem Thema Erdbebensicherheit wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei der Standsicherheitsberechnung Rechnung getragen.

Zusammenfassende Bewertung

Da der neue Deponieabschnitt auf einem bereits verfüllten Seeabschnitt eingerichtet werden soll und damit bis auf einen kleinen Teilbereich kein natürlicher Bodenhorizont beansprucht wird ist für das 'Schutzgut Boden' von einer geringen Auswirkung auszugehen.

'Schutzgut Wasser'

Aus Sicht des Grundwasserschutzes hat der Standort eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit, da das Deponiegelände bis ca. 140 m an das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven heranreicht. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, die aufgrund der industriellen Historie des Gebietes und vielfacher Bodenveränderung durch Auskiesung, Bodenabbau und Wiederverfüllung mit Bauschutt und Industrieabraum unterlagen. Zur Gefährdungsabschätzung des im Untergrund befindlichen Schadstoffpotentials bzw. dessen Schadstoffaustragspotenzials wurde frühzeitig im Verfahren der Deponieerweiterung ein Gutachten angefertigt, das diesen Umständen Rechnung trägt. In dem Gutachten (Mull & Partner) wurden die bestehenden Belastungen des Grundwasserkörpers durch die Auswertung der vorhandenen Daten (Grundwasseruntersuchungen von 2012 bis 2016 an 12 Messstellen) ermittelt und den Grenzwerten der LAWA gegenübergestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Belastungen der Leitparameter die Geringfügigkeitsschwellenwerte zwar teilweise überschreiten, jedoch deutlich unterhalb der Schwelle eines Grundwasserschadens einzustufen sind.

Es wurde dennoch vom Gutachter empfohlen, auch in Anbetracht dessen, dass durch die Deponieerweiterung eine Messstelle (UBC 3) entfallen wird, im Bereich der Altablagerung 70770 zwei zusätzliche Messstellen einzurichten, um die Ausbreitung

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

der Grundwasserverunreinigung mit Chlorid aus dieser Quelle einzugrenzen.

Die Untersuchungen ergaben ebenfalls, dass für die im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ gelegenen und bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Köln registrierten Altablagerungen und Altstandorte keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung des der Deponie zuströmenden Grundwassers vorliegen.

Eine Abdichtung der ehemaligen Auskiesungsfläche DA 3, insbesondere des südöstlich gelegenen Gewässers trägt unter den gegebenen Umständen sogar zu einer Schonung des Bodenkörpers sowie des Grundwassers bei, da es Sickerwasserbewegungen durch den aus diversen Ablagerungen veränderten Bodenhorizont unterbindet.

Das im geplanten DA 3 anfallende Deponiesickerwasser wird im freien Gefälle aus dem Deponiekörper herausgeführt und über einen Freispiegelkanal, der im Zuge der Errichtung der Deponie mit erstellt werden soll, zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, der südlich des Deponiestandortes verläuft, abgeleitet. Eine Sickerwasserbehandlung auf dem Deponiegelände ist nicht vorgesehen und aufgrund der prognostizierten Sickerwasserqualität auch nicht erforderlich.

Zusätzlich zu den im Ablagerungsbereich anfallenden Sickerwassermengen wird auch eine Umschlussmöglichkeit im Bereich des südlichen Randentwässerungsgrabens an die Sickerwasserrevisionsschächte vorgesehen. Sollten im Bereich der Umfahrungsstraße Wassermengen anfallen, die aufgrund der Inhaltsstoffe nicht dem südlichen Sedimentationsbecken zugeleitet werden dürfen, kann dieses Wasser über die Umschlussmöglichkeiten abgeschlagen und der Sickerwasserfassung zugeführt werden. Die Umschlüsse sollen, wenn erforderlich, sukzessiv entsprechend des Betriebsfortschrittes erfolgen.

Mit der Befüllung einhergehend wird abschnittsweise die Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte BA 1.1 bis BA 3.2 erstellt. Nach Aufbringung der Kunststoffdichtungsbahn wird das anfallende Oberflächenwasser oberflächlich abgeleitet. Das unbelastete Oberflächenwasser wird zunächst über ein Sedimentationsbecken und anschließend in ein Retentions- /Versickerungsbecken geleitet, das mit 0,30 m bis 0,50 m Rekultivierungsboden ausgekleidet und begrünt ist.

Ohne Durchführung des Vorhabens würde das Oberflächenwasser auf der gesamten Fläche des DA 3 versickern.

Vom Vorhaben ist ein Oberflächengewässer im südöstlichen Bereich des DA 3 betroffen. Da der Untergrund im Bereich dieses Gewässers jedoch ebenfalls von Bodenaustausch / Wiederverfüllung mit nicht bekannten Materialien betroffen ist und das Gewässer aufgrund der schlecht ausgebildeten und befestigten Gewässerufer nur einen mäßigen ökologischen Wert aufweist, ist der Verlust als mäßig zu bewerten.

Zusammenfassende Bewertung

Der geplante neue Deponiestandort ist aus Sicht des 'Schutzgutes Wasser' durch die Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet Westhoven als empfindlich zu bewerten. Da aber der gesamte Standort Wiemersgrund bereits durch Altablagerungen geprägt ist und sich durch den neuen Deponieabschnitt eine ebensolche Altablagerung durch die entsprechenden Basis- und Endabdichtungen voraussichtlich keine Auswaschungen ins

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Grundwasser mehr ergeben, könnte sich die Gefährdungssituation des Schutzgutes im Hinblick auf die Ausgangssituation sogar verbessern. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung aller Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen kann sich die potenziell hohe Grundwassergefährdung am Standort verbessern.

Durch den neuen Deponieabschnitt wird allerdings ein Oberflächengewässer vernichtet. Die potenziell erhebliche Umweltwirkung kann durch Kompensation an anderer Stelle ausgeglichen werden.

‘Schutzgut Luft / Klima’

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen, Schienenverkehrswege und das benachbarte Industriegebiet.

Ein vermehrter Einsatz von Maschinen während der Einrichtungsphase kann möglicherweise zu zusätzlichen Emissionen führen. Diese treten zeitlich begrenzt und lokal auf und verbleiben weitestgehend innerhalb des Vorhabengebietes. Während der Betriebsphase führen die Verlängerung sowie die Ausführung der Arbeiten auf dem erhöhten Deponiekörper zu zusätzlichen Belastungen. Diese sind im Vergleich zu der genehmigten Rekultivierungsplanung als stärker zu bewerten. Das Erreichen des Abschlusses der Rekultivierung wird sich durch das Vorhaben um ca. 15 Jahre hinauszögern.

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das Schutzgut ‘Luft / Klima’ gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die Anlage eines Mosaikes aus niedrig bewachsenen Freiflächen, vegetationsarmen Schotter- und Kiesflächen, Hochstaudenfluren und Gebüsch sowie kaskadenförmigen Retentionsbecken vorgesehen. Dieses Mosaik aus Biotopen bedingt einen kleinräumig sehr heterogenen Tagesgang der Temperaturen, was sich positiv auf die Biodiversität und das Schutzgut Klima auswirkt.

Zusammenfassende Bewertung

Der der neuen Deponie wird es zu einer stark erhöhten Belastung der Luft (Staub, Schadstoffe) und des Klimas (wegfallende Ausgleichsfunktion) vor Ort führen (vgl. vorangegangene Bewertung ‘Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit’). Nach Beendigung der Betriebsphase (ca. 15 Jahre) und nach der Rekultivierung werden diese Belastungen entfallen bzw. die aktuelle Situation deutlich verbessern.

‘Schutzgut Landschaft’

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche insgesamt in Form des bestehenden Deponiebetriebes sowie der Kubatur der vorhandenen Deponieabschnitte CFK-Alteil, DA 1 und DA 2 bereits beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen, Schienenverkehrswege und das angrenzende Industriegebiet.

Daneben schließen sich östlich und südlich des Deponiegeländes jedoch auch Grünflächen sowie das weitläufige Waldgebiet „Gremberger Wäldchen“ als funktionsfähige Erholungsräume an.

Die Betriebsphase der Deponie wird durch das Vorhaben um ca. 15 Jahre verlängert. Die Zeitverlängerung führt zu einer späteren Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung wird dadurch vermindert, dass die Rekultivierung der Deponie einschließlich Anpflanzung sukzessive jeweils nach beendeter Verfüllung der Teilabschnitte hergestellt wird.

Während der Stilllegungs- und Nachsorgephase werden gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen stattfinden.

Das Relief des Vorhabens wird gegenüber dem genehmigten Zustand verändert.

Sowohl die Grundfläche als auch die Höhe des Deponiekörpers werden vergrößert. Die Beeinträchtigung wird durch frühzeitige Ansaaten und Anpflanzungen vermindert.

Ohne Durchführung des Vorhabens würde die bestehende Auskiesungsfläche sowie die bestehende DK I-Deponie früher rekultiviert und mit weniger hohem Relief erstellt werden. Durch natürliches Pflanzenwachstum der Randeingrünung (Gehölzgürtel) wird auch das veränderte Relief langfristig aus der Ferne kaum zu erkennen sein.

Die genaue Ausgestaltung des Deponiekörpers und die Eingliederung in das Landschaftsbild werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung

Durch die neue Deponie wird sich ein im Vergleich zum jetzigen Zustand um ca. 36 m erhöhter Erdkörper entstehen. Der Standort ist allerdings vorbelastet. Der neue Deponieabschnitt wird sich im Anschluss an die bereits vorhandene Deponie erstrecken, die im Endausbau ca. 12 m tiefer liegt.

Trotz dieser Vorprägung ist mit einer hohen Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Erst nach Abschluss der Rekultivierung werden diese negativen Wirkungen auf die Eigenart, Vielfalt und Naturnähe des Standortes deutlich reduziert.

‘Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter’

Die Vorhabenfläche ist Teil des Kulturlandschaftsbereiches 344 (Äußerer Grüngürtel, rechtsrheinisch) der Stadt Köln. Die Ziele, die diese Ausweisung zum Zweck hat, werden nach vollendeter Rekultivierung erfüllt. Das Erreichen des Abschlusses der Rekultivierung wird sich durch das neue Vorhaben um ca. 15 Jahre hinauszögern und das Relief wird gegenüber dem genehmigten Zustand verändert.

Im Vergleich zu der ursprünglich geplanten Rekultivierung der Deponiefläche stellt das neue Konzept eine deutliche landschaftsästhetische und ökologische Aufwertung dar. Der Deponiekörper erhält ein einheitliches Relief und bietet durch die heterogene

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Vegetationsstruktur sowohl dem Betrachter als auch der Tier- und Pflanzenwelt eine anspruchsvolle Kulisse / Lebensraumverzahnung. Der östlich der Bahntrasse an das Deponiegelände angrenzende historische Kulturlandschaftsbereich „Gremberger Wäldchen“ wird von dem Vorhaben nicht wesentlich über das bestehende Maß hinausgehend beeinträchtigt. Der endgültige Abschluss der Rekultivierung wird zwar um ca. 15 Jahre verzögert, die Rekultivierung erfolgt jedoch Bauabschnittsweise, jeweils nach abgeschlossener Herstellung der Oberflächenabdichtung. In Teilbereiche des DA 1 werden bereits im Vorfeld der Bauarbeiten zur Herrichtung des DA 3 qualifizierte CEF-Maßnahmen durchgeführt. Nach vollendeter Rekultivierung und Stilllegung der Deponie wird sich das Gelände zu einem hochwertigen Trittsteinbiotop des Waldgebietes und des weiteren äußeren Grüngürtels der Stadt Köln entwickeln.

Rund 100 m westlich des DA 1 befindet sich der historische Industriebau des 1957/58 errichteten Azetylenwerkes. Von den Veränderungen des Reliefs im DA 3 sowie den leicht erhöhten Emissionen durch das Vorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf das Bauwerk erwartet. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit des Bauwerkes wird durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Die ca. 550 m entfernt im „Gremberger Wäldchen“ liegenden Baudenkmäler „Gremberger Hof“ sowie „Altes Forsthaus“ werden in ihrem Charakter, ihrer Erreichbarkeit sowie ihrer Erlebbarkeit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es bestehen keinerlei Sichtachsen zwischen dem Deponiegelände und den im Forst liegenden Baudenkmälern. Im Vergleich zu den Einwirkungen durch die in rd. 90 m nördlich der Baudenkmäler entlangführende östliche Zubringerstraße L 124 sind die Wirkungen durch die Deponieerweiterung vernachlässigbar.

Zusammenfassende Bewertung

Der Standort des neuen Deponieabschnittes ist Teil des Kulturlandschaftsbereiches 344 (Äußerer Grüngürtel, rechtsrheinisch). Durch Einrichtung einer Deponie wird es in diesem Bereich zu einer hohen Auswirkung auf die Kulturlandschaft kommen. Erst nach Abschluss der Rekultivierung werden diese deutlich reduziert.

Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen beschreiben die Abhängigkeit der unterschiedlichen Umweltbereiche untereinander. Zum Beispiel bewirkt eine Änderung der Biotopstrukturen nicht nur eine Veränderung der Vegetation, sondern auch Veränderungen der Lebensräume für Tiere. Zusätzlich wirken Biotopstrukturen auf das Landschaftsbild und beeinflussen damit die 'Schutzgüter Mensch und Landschaft'.

Im vorliegenden Fall tritt gegenüber dem genehmigten Zustand keine Verstärkung der Wechselwirkungen auf. Sämtliche Wechselwirkungen wurden im Rahmen der vorangegangenen Bestandserhebungen, Bestandsbewertungen und Eingriffsbewertungen ausführlich berücksichtigt und erläutert.

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten. Im vorliegenden Fall kommt es im Bereich der Staub- und Schallemissionen zu Summationswirkungen mit den umliegenden Straßen, dem Schienenverkehr, sowie

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

dem Gewerbegebiet. Die Wirkungen wurde jedoch gezielt in den Lärm- und Schalltechnischen Gutachten des TÜV Rheinland berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die zusätzlichen Emissionen der Baumaßnahme zu keiner Überschreitung der rechtlichen Grenzwerte kommen wird.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es ebenfalls kommen, wenn durch die zunehmende Einrichtung von Deponieflächen bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Im vorliegenden Fall werden die auftretenden Konflikte (Verlust von Teilhabitaten / potentiell sogar Monotopen planungsrelevanter Tierarten) durch eine speziell auf die vorkommenden geschützten Tierarten abgestimmte Rekultivierungsplanung ausgeglichen. Dazu sei angemerkt, dass es ohne die Durchführung des Vorhabens durch natürliche Sukzession langfristig ebenfalls zu dem Verlust der ökologischen Pionierstandorte kommen würde.

3.4 FFH-Verträglichkeit

FFH-Gebiete (gem. 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete (gem. Richtlinie 2009/147/EG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Einrichtung der Deponie der DK I auf den Flächen der Deponie „Am Wiemersgrund“ basiert zunächst auf der Auswertung folgender Quellen:

- Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW (Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW für das Messtischblatt 5008/3)
- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien (Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, 2011)
- Brutvögelatlas des LANUV NRW (Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster., 2013)
- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (<http://herpetofauna-nrw.de/>)

Im Jahr 2016 wurden zudem umfangreiche örtliche Begehungen und faunistische Kartierungen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die planungsrelevanten Arten Flussregenpfeiffer, Kreuzkröte und Wechselkröte von dem Vorhaben direkt durch Habitatverlust betroffen sind.

Gegenwärtig wird der Großteil des Vorhabengebiets, die ehemalige Auskiesungsmulde, durch die genehmigte Niveauanhebung / Angleichung auf 43,5 m ü. NHN mit Z0-Materialien in seiner Form verändert. Die ehemals auf der Fläche vorhandene Wasserfläche sowie Teile der offenen Rohböden feuchter und trockener Ausprägung, die von den planungsrelevanten Arten Flussregenpfeiffer, Kreuzkröte und Wechselkröte besiedelt werden, sind demnach auch ohne Realisierung des Vorhabens bereits teilweise verloren gegangen.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Innerhalb der Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel wurden weitere planungsrelevante Arten kartiert, bei denen sich im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Drecker), durch das Vorhaben ohne Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben würden.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der Einrichtung des neuen Deponieabschnittes ergeben, nur nach Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4 dieser Unterlage) gelöst werden können. Andernfalls könnten sich Rechtshindernisse aufgrund des § 44 BNatSchG ergeben.

4. **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2c))

Durch vorbeugende Maßnahmen wie der Begehungen vor Baubeginn zur Begutachtung von Bäumen mit potenzieller Habitatfunktion und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF – continuous ecological functionality-measures) können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch für alle planungsrelevanten Tierarten vermieden werden (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Büro Drecker).

Für die planungsrelevanten Offenlandarten (Flussregenpfeifer, Wechsel- und Kreuzkröte) ist ein umfassendes Artenschutzkonzept einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu erstellen, dass an die sukzessive Erweiterung des Deponiekörpers angepasst ist. In diesem Kontext ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt Lebensräume für die genannten Arten vorhanden sind, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden und die Umsiedlung in Ausgleichslebensräume gesichert ist.

Des Weiteren sind die teilweise hohen Auswirkungen des neuen Deponieabschnittes auf einige Schutzgüter nur durch die beabsichtigte anspruchsvolle Rekultivierung zu minimieren. Diese sollte daher zwingend sichergestellt und ggf. möglichst frühzeitig d.h. abschnittsweise vorgezogen werden.

5. **Zusätzliche Angaben**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3b))

5.1 **Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3b))

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen die genauen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist bereits ersichtlich, dass diese insbesondere im der Bereich des Grundwassermonitorings (Altablagerung 70770) sowie im Bereich des Artenschutzes erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können erst im nachgeordneten Verfahren konkretisiert und festgelegt werden.

5.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3c))

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde deutlich, dass sich für den Bereich der geplanten Deponieerweiterung verschiedene Empfindlichkeiten der Schutzgüter Restriktionen darstellen. Die aus der Nutzungsänderung entstehenden Konflikte können jedoch auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgeschichtet und dort gelöst werden.

Durch die Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ um einen DK I-Deponieabschnitt wird die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung des derzeit durch den Vorhabenträger betriebenen Deponieabschnittes DA 2 sowie den geplanten Deponieabschnitt DA 3 um ca. 15 Jahre hinausgezögert und verändert ausgeführt. Zudem entstehen durch die neue Rekultivierungsplanung andere Umweltauswirkungen, so wird die neue Deponie insgesamt größer und ca. 13 m höher als die bisherig genehmigte. Durch die Erweiterung des Deponiestandortes rückt die Deponie im südlichen Bereich deutlich näher an vorhandene Wohnnutzungen heran. Auch das vorhandene Naherholungsgebiet „Gremberger Wäldchen“ wird zumindest temporär einen weiteren Funktionsverlust verzeichnen.

Durch den weiteren Betrieb bleiben die derzeit entstehenden Emissionen, insbesondere Lärm, Staub und Verkehr, auch über den Betriebszeitraum des DA 2 hinaus bestehen. Die Zunahme der Emissionen liegt jedoch, auch unter Einbeziehung der umgebenden Emittenten, gemäß den projektbezogenen Emmissionsgutachten unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedene streng geschützte Vogelarten, Fledermaus- sowie Amphibienarten von der Planung betroffen. Die in den

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

angefertigten Umweltgutachten (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Büro Drecker) ausgearbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch geeignet die bestehenden Konflikte aufzulösen.

Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG kann somit vermieden werden.

Die Deponie „Am Wiemersgrund“ befindet in rd. 140 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Westhoven. Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven nicht gegeben.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Bis zum Abschluss der Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen ist im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt mit einer höheren Umwelteinwirkung zu rechnen.

6. Quellenangaben

Folgende Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen bilden die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover 2005, Ausfertigung: 27.04.2009, zuletzt geändert am 02.05.2013
- Zusammenfassung der Ergebnisse, Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen, PROGNO AG, INFA GmbH, Dezember 2013
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände; RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007
- Online-Portal TIM online: <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do;jsessionid=2F68905EF2842A82ED8D9278F6B2AF27>
- Rasterdaten der Bezirksregierung Köln zum Regionalplan Köln
- Fachinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/start>
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/>
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- Onlineportal „Offene Daten Köln“: <http://www.offenedaten-koeln.de/>
- Landschaftsplan Köln:

Anlage 2 - UMWELTBERICHT

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/wald/landschaftsplan-koeln#>

- Geodienst des Bundesamtes für Naturschutz:
<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3786876.500?centerY=5669060.000?scale=5000000?layers=524>
- Grüngürtel: Impuls 2012", Kölner Grün Stiftung gGmbH
<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/projekte/gruenguertel-impuls-2012>
- Deponie Wiemersgrund, Grembergerstraße, 51105 Köln, Geologische/hydrogeologische Situation und aktuelles Grundwassermonitoringprogramm, Empfehlung zur Feststellung von Auslöseschwellen, Umwelt & Baugrund Consult, Overath, Stand 07.08.2012
- Deponie Am Wiemersgrund in Köln-Poll, Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zum Weiterbetrieb als DK I – Deponie, Informationsunterlage zum Scoping-Termin, Ingenieurgesellschaft INGENUM GmbH + Grontmij GmbH, Stand: 11.11.2015
- Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2010
- Pott, R., (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Aufl., Verlag Ulmer, Stuttgart
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe 1 – Vorprüfung, Erweiterung der DKI-Deponie „Am Wiemersgrund“, Büro Drecker Stand: Oktober 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe 2 – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, Erweiterung der DKI-Deponie „Am Wiemersgrund“, Büro Drecker Stand: Dezember 2016
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Erweiterung der DKI-Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, Büro Drecker Stand: Dezember 2016
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Erweiterung der DKI-Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll, Büro Drecker Stand: Dezember 2016
- Gestaltungsplan, Vorentwurf (Vorabzug), Büro Drecker Stand: 29. 11. 2016
- Geräuschimmissionsprognose zur geplanten Erweiterung der Deponie Am Wiemersgrund in Köln-Poll, TÜV Rheinland Energy GmbH, Stand: 22. 08. 2016
- Immissionsprognose für die geplanten Erweiterung der Deponie Am Wiemersgrund in Köln (Staubimmissionen sowie Immissionen von Staubinhaltsstoffen und NO₂), TÜV Rheinland Energy GmbH, Stand: 21. 10. 2016
- Verkehrsuntersuchung, Deponie Am Wiemersgrund Köln-Poll, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 15.06.2016
- Stellungnahme zur Erholungsfunktion, Büro Drecker, Stand: Juli 2016
- Altlastenbewertung im Umfeld der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln Poll, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 04.08.2016

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: Februar 2017
1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln	
2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW a.L. Bezirksstelle für Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	
6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

7003	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
163000	Stadtverwaltung Niederkassel Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
169000	Stadt Troisdorf Kölner Straße 176 53840 Troisdorf

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

172000	Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
173000	Stadt Leverkusen Stadtplanung- und Bauaufsicht Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen
174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
177000	Stadt Brühl Fachbereich 61 Uhlstraße 3 50321 Brühl
180000	Stadt Frechen Abt. Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen
181000	Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth
183000	Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim
184000	Stadt Wesseling Bereich Stadtplanung Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
200000	Stadt Bergisch Gladbach Kommunale Verkehrsplanung Wilhelm-Wagener-Platz 51429 Bergisch Gladbach
206000	Stadt Rösrath Hauptstr. 229 51503 Rösrath
256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
280000	Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und –denkmalschutz Stadt Köln Roncalliplatz 4 50667 Köln
283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
312000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

<p>320000</p>	<p>Stadt Monheim am Rhein Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein</p>
<p>321000</p>	<p>Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich</p>
<p>403000</p>	<p>Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p>
<p>408000</p>	<p>Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster</p>
<p>420000</p>	<p>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn</p>
<p>424000</p>	<p>Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg</p>
<p>426000</p>	<p>Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf</p>
<p>442000</p>	<p>Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln</p>

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

443001	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln An der Münze 8 50668 Köln
444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
445000	Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln
491003	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Innere Kanalstr. 98 50672 Köln
602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
811000	Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Max-Planck-Str.11 50354 Hürth
900000	Häfen und Güterverkehr Köln AG Scheidtweilerstraße 4 50933 Köln
910000	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Fernleitungen Rhein-Rur Im Lipperfeld 2 46047 Oberhausen
914000	Westgas GmbH Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl